



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates Public Corporate Governance (PCG): Umsetzung (22.14.07)	Philipp Egger Politische Planung und Controlling
Termin	Donnerstag, 15. Januar 2015, 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T 058 229 75 86 F 058 229 39 55
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, 2. Stock, Tafelzimmer 200	philipp.egger@sg.ch www.sg.ch

St.Gallen, 30. Januar 2015

Vorsitz

Götte Michael, Gemeindepräsident, Aachstrasse 7, 9327 Tübach, Präsident

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Ammann Richard, Sekundarlehrer, Sonnenbühlstrasse 4, 9030 Abtwil
- Ammann Thomas, Dr. med. Facharzt FMH, Heldstrasse 17, 9205 Waldkirch
- Böhi Erwin, Geschäftsleiter, Thurastrasse 8, 9500 Wil
- Damann Bruno, Facharzt FMH und FMD / Stadtrat, Friedbergstrasse 49, 9200 Gossau 2
- Dürr Patrick, Vizedirektor, Im Bommet 1, 9443 Widnau
- Freund Walter, Meisterlandwirt, Hårdlistrasse 77, 9453 Eichberg
- Göldi Peter, Gemeindepräsident, Sonnenhaldenstrasse 8, Postfach 93, 8737 Gommiswald
- Gschwend Meinrad, Journalist BR, Warmesberg 10, 9450 Altstätten
- Haag Agnes, Dipl. Pflegefachfrau HF, Kesselhaldenstrasse 25, 9016 St.Gallen
- Huser Herbert, Architekt, Trogenerstrasse 60b, 9450 Altstätten
- Mächler Marc, Stellvertretender Direktor, Zuckenrieterstrasse 10, 9524 Zuzwil
- Sulzer Dario, Stadtrat, Fröbelstrasse 21, 9500 Wil
- Suter Yvonne, Vizedirektorin, Bubikerstrasse 3, 8645 Rapperswil-Jona

Von Seiten der Regierung Verwaltung

- Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann, Vorsteherin Gesundheitsdepartement
- Regierungsrat Martin Gehrler, Vorsteher Finanzdepartement
- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Regierungsrat Willi Haag, Vorsteher Baudepartement
- Staatssekretär Canisius Braun, Leiter Staatskanzlei
- Generalsekretär Gildo Da Ros, Volkswirtschaftsdepartement
- Generalsekretärin Dr. Anita Dörler, Departement des Innern
- Generalsekretär Jürg Raschle, Bildungsdepartement
- Generalsekretär Flavio Büsser, Finanzdepartement
- Generalsekretär Roman Wüst, Gesundheitsdepartement
- Dr. Benedikt van Spyk, Leiter Recht und Legistik (RELEG), Staatskanzlei
- Dr. Gallus Rieger, Leiter Politische Planung und Controlling (PPC), Staatskanzlei



Protokoll

Philipp Egger, Politische Planung und Controlling (PPC), Staatskanzlei

Entschuldigt

- Hartmann Andreas, Arzt FMH, Promenadenstrasse 52, 9400 Rorschach
- Generalsekretär Kurt Signer, Baudepartement

Unterlagen

- Public Corporate Governance (PCG): Umsetzung (22.14.07), Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Oktober 2014 (Beratungsunterlage)
- Personalgesetz (sGS 143.1)
- Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0)
- Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11)
- Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2)
- Gesetz über das Zentrum für Labormedizin (sGS 320.22)
- Gesetz über die Psychiatrieverbunde (sGS 320.5)
- Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschäftigungskontos (sGS 633.3)
- Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1)
- Mitgliederliste der vorberatenden Kommission 22.14.07 (Stand: 25. November 2014)
- Übersicht über die departementalen Zuständigkeiten
- Entwurf der Anträge der voKo «Public Corporate Governance (PCG): Umsetzung (22.14.07)» vom 15. Dezember 2014
- Entwurf der Kommissionsmotion der voKo «Public Corporate Governance (PCG): Umsetzung (22.14.07)» vom 15. Dezember 2014
- Folienpräsentation «Public Corporate Governance» des Gesundheitsdepartementes zum Rehabilitationszentrum Lutzenberg und den Kliniken Valens und Walenstadtberg
- Unterlagen des Baudepartementes zur Energieagentur St.Gallen, zum Linthwerk sowie zum Rheinunternehmen
- Folienpräsentation «Corporate Governance Kanton St.Gallen im Bereich öV» des Volkswirtschaftsdepartementes



Inhalt

1	Begrüssung und Information	5
2	Geschäfte des Bildungsdepartementes	5
2.1	Allgemeine Diskussion	7
2.2	Spezialdiskussion	7
2.2.1	V. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen	7
2.2.2	III. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen	7
3	Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Bildungsdepartementes	7
3.1	Allgemeine Diskussion	8
4	Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzdepartementes	10
4.1	Allgemeine Diskussion	10
5	Kommissionsmotion Nachtrag Staatsverwaltungsgesetz	12
5.1	Allgemeine Diskussion	12
6	Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsdepartementes	16
6.1	Fachreferat Rehabilitationszentrum Lutzenberg	16
6.2	Allgemeine Diskussion Rehabilitationszentrum Lutzenberg	18
6.3	Fachreferat Kliniken Valens und Walenstadtberg	20
6.4	Allgemeine Diskussion Kliniken Valens und Walenstadtberg	22
7	Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Baudepartementes	26
7.1	Allgemeine Diskussion Energieagentur	27
7.2	Allgemeine Diskussion Linthwerk	31
7.3	Allgemeine Diskussion Rheinunternehmen	34
8	Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Departementes des Innern	36
8.1	Allgemeine Diskussion	37



9	Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Volkswirtschafts-	
	departementales	43
9.1	Allgemeine Diskussion	47
10	Beteiligungsspiegel / Entschädigungen	52
10.1	Allgemeine Diskussion	53
11	Formulierung der Aufträge an die Regierung	67
12	Kommunikation	69
13	Gesamtabstimmung	70
14	Varia	70



1 Begrüssung und Information

Kommissionspräsident Götte-Tübach begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission (nachfolgend voKo) zur Beratung des Geschäfts «Public Corporate Governance (PCG): Umsetzung (22.14.07)». Speziell begrüsst er Regierungsrat Gehrler und dessen Generalsekretär Flavio Büsser. Weiter begrüsst er Staatssekretär Canisius Braun sowie die Vertreter der Staatskanzlei, Benedikt van Spyk, Gallus Rieger und Philipp Egger, welcher das Protokoll führt.

Wäre nicht 1582 der Kalender geändert worden, wäre heute erst der 2. Januar. Dies wurde aber unter Papst Gregor geändert, weshalb es nun bereits Mitte Januar ist. Da der Nachbarkanton aber auch gerade erst Silvester feierte, ist es noch nicht zu spät, allen Anwesenden ein gutes neues Jahr zu wünschen, welches vor allem in der Politik ein spezielles werden wird. Er freut sich ausserdem, dass fast alle Mitglieder der voKo wieder anwesend sind, auch wenn sie über die Festtage weit verreist waren. Speziell gratuliert er Suter-Rapperswil-Jona zur Heirat.

Er weist darauf hin, dass Hartmann-Rorschach heute verhindert ist, die FDP-Fraktion aber darauf verzichtete, eine Ersatzwahl zu beantragen.

Die Kommission ist nach Art. 56 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) beratungs- und beschlussfähig. Die Traktanden der Sitzung der voKo wurden mit der Einladung vom 22. Dezember 2014 zugestellt. Die Anwesenden sind mit den Traktanden einverstanden. Nach Art. 59 GeschKR dienen die Beratungen der freien Meinungsäusserung, sind aber nach Art. 67 Abs. 3 GeschKR bis nach Abschluss der parlamentarischen Beratung vertraulich. Die Beratungen richten sich nach den Verfahrensregeln des Kantonsrates. Das absolute Mehr für die Abstimmungen liegt bei Anwesenheit aller Mitglieder bei acht Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten der voKo.

Er stellt fest, dass bereits Anträge angekündigt wurden. Darunter sind Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission (nachfolgend StwK). Da die StwK selbst keine Anträge stellen kann, werden diese von Mitgliedern der voKo vorgebracht, welche gleichzeitig Einsitz in der StwK haben. Er dankt der Verwaltung für das Ausfertigen und rechtzeitige Zustellen des Protokolls des ersten Sitzungstags. Er stellt fest, dass keine Änderungsanträge seitens der Kommission vorliegen.

Kommissionspräsident Götte-Tübach leitet zu den Geschäften des Bildungsdepartementes über.

2 Geschäfte des Bildungsdepartementes

V. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

III. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen



Kommissionspräsident Götte-Tübach begrüsst Regierungsrat Kölliker und Generalsekretär Raschle. Er übergibt das Wort an Regierungsrat Kölliker für das Fachreferat zu den beiden Vorlagen.

Regierungsrat Kölliker dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den beiden Hochschulgesetzen. Er wird die Ausführungen zu beiden Gesetzen gleichzeitig machen, da die Gesetzesänderungen der beiden Vorlagen inhaltlich identisch sind. Die Gesetze sehen vor, dass gegenüber der jetzigen Regelung keine Änderungen bezüglich Einsitznahme von Regierungsmitgliedern im strategischen Leitungsorgan und bezüglich der Wahlkompetenz des Kantonsrates geplant sind. Dies vor allem deshalb, da sich die bestehenden Regelungen sehr bewährt und auch nie zu Problemen und Konflikten geführt haben. Es ist sehr wichtig, dass die Nähe zwischen dem Eigentümer der Hochschulen und den Hochschulen selber sehr eng ist. Dies ist ausserordentlich wichtig, damit im interkantonalen Wettbewerb flexible, ressourcenarme Entscheide gefällt werden können. Es ist also wichtig, dass die Wege kurz sind und der Austausch so stattfinden kann. Mit der jetzigen Regelung ist auch die Vernetzung mit dem regionalen Umfeld gewährleistet, was für die Weiterführung der Regelung spricht. Die Entscheide, welche gefällt werden können, folgen einem klar vordefinierten Gestaltungsspielraum. Mit dieser Organisationsform bestehen im Bereich der Hochschulen auch keine Interessenkonflikte, so wie sie in anderen Bereichen bestehen. Es gibt weder als Besteller der Leistungen der Hochschulen noch als Regulator Interessenkonflikte. Der Regulator im Hochschulbereich ist der Bund, es wird also auf nationaler Ebene geregelt. In Zukunft sorgt der Bund zusammen mit den Kantonen für die Koordination, die Qualität und die Wettbewerbsfähigkeit des gesamtschweizerischen Hochschulbereichs, aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (abgekürzt HFKG). Was im Bildungsbereich einzigartig ist, ist die Tatsache, dass aufgrund des Bundesverfassungsartikels eine Harmonisierung auf allen Bildungsstufen angestrebt wird und eine vermehrte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen stattfindet. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn der Vorsteher oder die Vorsteherin des Bildungsdepartementes sämtliche Positionen selbst inne hat. Ansonsten wäre es nicht möglich, dass die Schnittstellen und die gemeinsamen Aufgaben zwischen Bund und Kanton optimal wahrgenommen werden können. Dies ist aufgrund des Bundesverfassungsartikels, welcher erst jetzt dann zum Tragen kommt, vor allem im Hochschulbereich der Fall.

Bei den Hochschulen werden gewisse Ausnahmen von den PCG-Grundsätzen vorgesehen. Dies um den vorhin ausgeführten Punkten Rechnung zu tragen. Es wird also vorgesehen, dass das Wahlorgan für die Hochschulräte nach wie vor der Kantonsrat sein soll. Der Kantonsrat kann diese Personen nach freiem Ermessen wählen, es gibt keine vordefinierten Kriterien, welche Fachlichkeit voraussetzen oder Einschränkungen vorsehen. Er weist darauf hin, dass es natürlich Sinn macht, wenn bei der Wahl eines Hochschulrates der beiden Hochschulen eine gewisse Fachlichkeit berücksichtigt wird. Weiter gibt es langjährige Leistungsaufträge, welche in Zukunft vorgesehen sind. Diese Leistungsaufträge müssen vorgängig dem Kantonsrat zur Genehmigung unterbreitet werden. Die vorgesehene Organisation und die Änderungen sind abgestimmt auf die erhöhte Autonomie, welche den Hochschulen künftig zukommt, wie es an der letzten Session in erster Lesung beraten wurde. Das wissen die Anwesenden aber alles bestens, denn viele Mitglieder dieser voKo waren auch Mitglied in der voKo 22.14.04, in welcher das Geschäft vorbera-



ten wurde. Die beiden Sachen sind also aufeinander abgestimmt und damit ist gewährleistet, dass die Ziele, welche mit der neuen Regelung angestrebt werden, seitens Regierung auch verfolgt werden können. Er bittet die voKo den Anträgen der Regierung zuzustimmen.

Kommissionspräsident Götte-Tübach leitet zur allgemeinen Diskussion über.

2.1 Allgemeine Diskussion

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen und leitet zu den Spezialdiskussionen über.

2.2 Spezialdiskussion

2.2.1 V. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen und lässt über den Antrag der Regierung abstimmen.

Dem Antrag an den Kantonsrat, auf den V. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11) einzutreten, wird mit 14 Ja-, 0 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen, zugestimmt.

2.2.2 III. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen und lässt über den Antrag der Regierung abstimmen.

Dem Antrag an den Kantonsrat, auf den III. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen (sGS 216.0) einzutreten, wird mit 14 Ja-, 0 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen, zugestimmt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach leitet zu den weiteren Beteiligungen des Bildungsdepartementes über.

3 Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Bildungsdepartementes

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt die Beteiligungen des Bildungsdepartementes zur Diskussion. Es handelt sich dabei um Folgende: Fachhochschule Ostschweiz (FHO), Hochschule für Angewandte Wissenschaften (FHS St.Gallen), Hochschule für Heilpädagogik (HfH), Hochschule für Technik Rapperswil (HSR), Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB), Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME), Dir. Hermann Naef Stiftung, Karl Eduard Studach Stiftung, Max Schmidheiny Stiftung, Stiftung SWITCH, Schulpsychologischer Dienst (SPD). Im Fokus stehen die FHO und die Max Schmidheiny Stiftung. Er leitet zur allgemeinen Diskussion über.



3.1 Allgemeine Diskussion

Suter-Rapperswil-Jona stellt im Namen der CVP-EVP-Delegation eine Frage zur Max Schmidheiny Stiftung. Sie fragt, wie die Regierung die Einsitznahme des Vorstehers des Bildungsdepartementes rechtfertigt. Den Unterlagen konnte sie entnehmen, dass die Regierung in anderen Stiftungen, beispielsweise der Dir. Hermann Naef Stiftung und der Karl Eduard Studach Stiftung, keine Einsitznahme eines Regierungsmitglieds mehr möchte. Für die CVP-EVP-Delegation ist nicht nachvollziehbar, wieso bei dieser Stiftung die Einsitznahme zwingend ist.

Regierungsrat Kölliker führt aus, dass es sich bei den anderen Stiftungen vor allem um finanzielle Unterstützung und Beratung für Jugendliche handelt, welche schliesslich in spezifischen Bereichen entscheiden. Die eine Stiftung in Wattwil fördert Jugendliche in Holzberufen oder generell schulischen Aktivitäten. Diese Stiftungen sind mehr im operativen Bereich tätig, dafür braucht es kein Mitglied der Regierung, welches strategisch mitwirken muss. Bei der Max Schmidheiny Stiftung ist es ganz anders. Da geht es um strategische Entscheide. Es geht darum, dass in dieser Stiftung beraten wird, welche nächsten Schritte seitens der Stiftung möglich sind, um im Weiterbildungsbereich der Universität St.Gallen zu investieren. Der Umfang ist beschränkt auf den Weiterbildungsbereich der HSG. Das ist hoch strategisch und es ist sehr im Interesse der Regierung, dass ein Mitglied der Regierung mit dabei ist, um mitwirken zu können. Das zeigt auch die Arbeit der letzten Jahre, bei der es darum ging, zu entscheiden, wie es im Weiterbildungsbereich weitergeht und bei der auch Landsicherungen getätigt werden konnten. Grundstücke wurden durch die HSG gekauft oder ihr mittels Schenkung übertragen. Es ist sehr wichtig, dass dies alles aufeinander abgestimmt wird. Die Einsitznahme ist deswegen sehr sinnvoll.

Suter-Rapperswil-Jona dankt Regierungsrat Kölliker für die Erläuterungen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine departementale Vertretung des Bildungsdepartementes nicht genügen würde, wie es in anderen Organisationen auch der Fall ist. Sie fragt, wieso es zwingend ein Mitglied der Regierung sein muss, das ist nicht nachvollziehbar.

Regierungsrat Kölliker möchte dies anhand eines Beispiels aufzeigen. Innerhalb des Stiftungsrates wurde in den letzten beiden Jahren diskutiert, wie es spezifisch im Weiterbildungsbereich weitergehen soll. Dabei ist man darauf gestossen, welche weiteren Schritte die Universität im Kernbereich plant. Dies im Gegensatz zum bestehenden, eingeschränkten Kernauftrag der Stiftung, dem Weiterbildungszentrum der HSG. Es war extrem hilfreich, dass der Bildungschef anwesend war und ausführen konnte, dass er sich durchaus vorstellen kann, dass sich die Stiftung auf dem Hauptgrundstück, auf welchem weitere Ausbauschritte geplant sind, finanziell engagieren kann. Das wurde von Herrn Schmidheiny auch aufgenommen und er ist offen, sich diesem Punkt anzunehmen. Das zeigt, die Stiftung ist an der Schnittstelle auch zum Kerngeschäft der Universität und deshalb ist es notwendig, dass man handeln und sich einbringen kann. Das ist notabene durch eine Vertretung aus der Verwaltung so nicht möglich.

Mächler-Zuzwil hat eine Anschlussfrage. Wenn er den Beteiligungsspiegel betrachtet stellt er fest, dass nur rund 50'000 Franken an Kapital in dieser Stiftung sind. Er fragt, ob



dies immer wieder aufgestockt wird oder ob der Stiftungsrat nur über 50'000 Franken verfügen kann. Wenn es nur 50'000 Franken sind, dann ist die Argumentation von Regierungsrat Kölliker nicht gerechtfertigt. Wenn jedoch immer wieder, auch aus der Familie Schmidheiny, Geld eingebracht wird – beispielsweise für ein konkretes Projekt – dann ist die Sache anders zu beurteilen.

Regierungsrat Kölliker erläutert, dass der Gegenwert der Grundstücke, welche die Max Schmidheiny Stiftung übertragen hat, mehrere Millionen Franken ist. Das Grundstück, auf welchem das Weiterbildungszentrum der HSG steht, ist Land, welches von der Max Schmidheiny Stiftung übertragen wurde. Wenn von weiteren Ausbauschritten gesprochen wird, dann ist von grossen Beträgen die Rede.

Mächler-Zuzwil hält fest, dass die Sache dann anders zu beurteilen ist, als wenn man nur die 50'000 Franken Kapital aus dem Beteiligungsspiegel betrachtet.

Suter-Rapperswil-Jona hält fest, dass die CVP-EVP-Delegation auf einen Antrag verzichtet.

Sulzer-Wil hat allgemeine Bemerkungen zum Bildungsbereich. Wenn er nun die Ausführungen von Regierungsrat Kölliker für die Einsitznahme vor allem bei der Universität, der Pädagogischen Hochschule oder der Fachhochschule gehört hat – welche er sehr gut nachvollziehen kann – stellt er fest, dass sich die bestehende Regelung, wonach man als Eigentümer nah dran sein muss, bewährt hat. Er führt zwei weitere wichtige Argumente an: Es sind sehr viele Steuergelder damit verbunden und gerade bei der Fachhochschule gibt es grosse Konkurrenz zwischen den Fachhochschulen der verschiedenen Kantone. Es gibt eine grosse politische Verantwortung und deshalb ist es sinnvoll, dass die bestehende Regelung beibehalten wird. Er hat aus dem letzten Sitzungstag in Erinnerung, dass dies von einer Delegation der voKo auch im Bildungsbereich in Frage gestellt wird, und dass man alles gleich behandeln soll, mit Hinweis zum Gesundheitsdepartement. Davon ist man nun aber wieder abgerückt, was er begrüsst, denn es ist richtig, dass die Regierung da weiterhin vertreten ist. Er macht die Feststellung, dass die Argumente, welche man nun heute bzgl. des Bildungsbereichs gehört hat, auch für den Gesundheitsbereich gelten, mit der Ausnahme, dass es dort – nach Meinung der Mehrheit der voKo – anscheinend Interessenkonflikte gibt, welche rechtfertigen, dass ein anderer Kurs eingeschlagen wird. Er möchte dies so festgehalten haben.

Göldi-Gommiswald möchte festhalten, dass er eine völlig andere Auffassung hat, was nun aber nicht an dieser Stelle diskutiert werden muss.

Mächler-Zuzwil stellt fest, dass es für gewisse Personen noch etwas früh am Morgen ist. Er hat erwartet, dass dieses Argument früher aufgeworfen wird. Man nimmt das nun zur Kenntnis. Das Votum von Sulzer-Wil hat wohl nichts mit der Max Schmidheiny Stiftung zu tun, sondern mit der Universität und der Fachhochschule. Was gewisse Personen immer noch nicht zur Kenntnis nehmen möchten – obwohl sie intellektuell sicher dazu in der Lage sind – ist die Tatsache, dass man beim Gesundheitswesen Regulator und Aufsichtsbehörde ist, was im Bildungsbereich ganz anders ist. Er erinnert nochmals an die Aussage vom letzten Sitzungstag, wonach man ein neues eidgenössisches Bundesgesetz habe,



welches dazu führt, dass die Spitallisten genehmigt und öffentliche und private Spitäler gleichbehandelt werden müssen. Es besteht deshalb eine andere Ausgangslage und er bittet darum, dies im Protokoll festzuhalten.

Regierungsrat Kölliker macht Ausführungen zur FHO. Er möchte darauf hinweisen, dass im Beteiligungsspiegel die FHO aufgeführt ist, sie nach den Grundsätzen jedoch nicht in den Beteiligungsspiegel gehören würde. Die FHO hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die FHO wurde im Beteiligungsspiegel aufgeführt, damit sie zu Handen des Kantonsrates sichtbar ist. In der Botschaft zur PCG sind deshalb vielfach die drei einzelnen Fachhochschulen aufgeführt, weil diese drei Fachhochschulen Institutionen mit einer Organisation inklusive Hochschulrat sind, welcher entsprechend beraten kann. Es ist somit nicht ganz kongruent, aber es ist dem Bildungsdepartement jedoch ein Anliegen, dass die FHO erscheint.

Kommissionspräsident Götte-Tübach dankt Regierungsrat Kölliker und Generalsekretär Raschle und leitet zu den Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzdepartementes über.

4 Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzdepartementes

Kommissionspräsident Götte-Tübach begrüsst Regierungsrat Gehrer und Generalsekretär Büsser und leitet zur allgemeinen Diskussion über.

4.1 Allgemeine Diskussion

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass seitens Kommission keine Wortmeldungen vorliegen. Er übergibt das Wort an Regierungsrat Gehrer.

Regierungsrat Gehrer macht Ausführungen zur Kantonalbank. Dies ist die wichtigste Beteiligung im Verantwortungsbereich des Finanzdepartementes. Bei der Frage, ob ein Mitglied der Regierung im Verwaltungsrat der Kantonalbank Einsitz nehmen soll, kann man in die eine oder andere Richtung entscheiden, was nach einer Generalversammlung der Kantonalbank bereits einmal ein Thema war, als er selbst das Wort ergriff. Heute ist es so, dass in sieben oder acht Kantonalbanken ein Vertreter der Regierung im Verwaltungsrat Einsitz nimmt. In keiner hat das Regierungsmitglied das Verwaltungsratspräsidium inne, sondern es ist als einfaches Mitglied im Verwaltungsrat. Zwei bis drei sind Vizepräsidenten. Regierungsrat Gehrer ist bei der St.Galler Kantonalbank einfaches Mitglied und Mitglied im Audit-Komitee. Wenn die Vor- und Nachteile betrachtet werden und dabei Bezug auf die in der Botschaft aufgeworfenen Grundsätze genommen wird, ist der wichtigste Punkt die Reputation. Die Reputation hat eine Wechselwirkung. Wenn in der Kantonalbank etwas Negatives mit Aussenwirkung geschieht, dann hat das schnell einen Einfluss auf die Reputation des Mitglieds der Regierung, welches im Verwaltungsrat Einsitz nimmt, weil dieses eine hohe persönliche Verantwortlichkeit hat. Dies könnte gar auf das gesamte Gremium der Regierung Einfluss haben. Dies ist also der Punkt, der am heikelsten ist. Auf der anderen Seite ist es aus Sicht des Unternehmens wichtig, dass es einen direkten Draht zur Regierung gibt. Es gibt auch andere Beispiele, so beim Bund, bei wel-



chem in den Bundesbetrieben – beispielsweise bei der Post – eine vom Bundesrat mandatierte Person die Vertretung wahrnimmt. Dort sind die Erfahrungen nicht immer so positiv und er ist skeptisch, ob dies tatsächlich zu einer Entlastung des Gremiums führt, also von Bundesrat oder Regierung. Regierungsrat Gehrer beurteilt die Einsitznahme als insgesamt positiv und denkt, dass auch die Bevölkerung und die Kleinaktionäre viel Vertrauen in das Mitglied der Regierung haben, dass dieses im Verwaltungsrat dafür sorgt, dass die Interessen des Kantons entsprechend berücksichtigt werden. Dass das Vertrauen höher ist, wenn eine andere Person Einsitz nimmt, bezweifelt er. Er kann dies aber nicht belegen, sondern es ist seine persönliche Einschätzung. Das sind die Überlegungen, welche auch in der Regierung gemacht wurden, und die auch sehr kritisch diskutiert wurden. Ausserdem verlangte die Regierung auch eine Rückmeldung des Unternehmens, welches die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung ebenfalls positiv beurteilt. Ob es sich beim Mitglied der Regierung um den Vorsteher des Finanzdepartementes handelt oder ob es ein anderes Mitglied der Regierung ist, ist im Gesetz nicht definiert. Im Kantonalbankgesetz ist lediglich erwähnt, dass es ein Mitglied der Regierung sein soll. Überlegungen, ob der Finanzchef Einsitz nehmen soll, oder ob die Interessenkonflikte grösser oder kleiner sind, wenn der Volkswirtschaftsdirektor Einsitz nimmt, wurden in der Regierung ebenfalls gemacht. Die Regierung kam zur Auffassung, dass die Interessenkonflikte beim Volkswirtschaftsdirektor durchaus noch grösser sein könnten. Letztlich kam man zur Auffassung, dass es nicht zwingend der Finanzchef sein muss, sondern es kommt auf die Neigungen und Interessen sowie die Kenntnisse in diesem Bereich an, weshalb die Entscheidung auf den Finanzchef fiel. Deshalb hat die Regierung die Auffassung, dass am Status quo festgehalten werden soll.

Haag-St.Gallen hat eine Frage. Wenn sie die Ausführungen mit den Grundsätzen zur PCG vergleicht, dann steht in den Grundsätzen, dass wenn ein Mitglied der Regierung im Verwaltungsrat Einsitz nimmt, es grundsätzlich – und nicht in der Regel – die Funktion des Verwaltungsratspräsidiums wahrnehmen soll. Ihr fällt auf, dass dies in verschiedenen Beteiligungen nicht der Fall ist. Bei den Hochschulen ist es der Fall, aber in vielen anderen Fällen ist ein Mitglied der Regierung im strategischen Leitungsorgan vertreten, aber nicht als Präsident. Sie fragt sich, wie sinnvoll es ist, Grundsätze aufzustellen, wenn man sich mehrfach nicht daran hält, was vor allem auch beim Spitalbereich auffällt, um den Ball nochmals Mächler-Zuzwil zuzuspielen. Wenn man die Grundsätze eins zu eins vergleicht, dann werden verschiedene Sachen so zurechtgebogen, wie sie einem passen. Sie sagt nicht, dass es sinnvoller wäre, wenn Regierungsrat Gehrer das Präsidium der Kantonalbank inne hätte, aber die Grundsätze werden einfach nicht eins zu eins übersetzt.

Regierungsrat Gehrer stimmt Haag-St.Gallen zu, dass es, im Gegensatz zu den Grundsätzen, welche 2011 oder 2012 aufgestellt wurden, eine Minderheit von Beteiligungen gibt, bei welchen einsitznehmende Mitglieder der Regierung nicht das Verwaltungsratspräsidium inne haben. Die Kantonalbank ist jedoch ein spezieller Fall. Das Pensum des Verwaltungsratspräsidenten beträgt zwischen 30 und 40 Stellenprozenten. Bei Turbulenzen können dies aber auch 50 oder 70 Stellenprozente sein. Deshalb wäre das für ein Mitglied der Regierung aus zeitlichen Gründen gar nicht bewältigbar. Weiter ist es wichtig zu bedenken, dass die Kantonalbank börsenkotiert ist. Aus diesem Grund denkt er nicht, dass es für ihn überhaupt je einmal in Frage käme, das Verwaltungsratspräsidium der



Kantonalbank zu übernehmen. Es ist deshalb auch angebracht, bei dieser Beteiligung eine Ausnahme von den Grundsätzen zu machen. Es stimmt jedoch, dass die Grundsätze nicht bei allen Beteiligungen ganz konsequent durchgezogen werden.

Staatssekretär Braun fügt an, dass es grundsatzkonform ist. In den Grundsätzen gibt es eine Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Aktiengesellschaften. Auf Seite 55 der Botschaft ist die Kantonalbank nach dem Grundsatz 17b zu entscheiden und nicht nach dem Grundsatz, wonach das Präsidium bei der Kantonsregierung sein muss.

Kommissionspräsident Götte-Tübach dankt Regierungsrat Gehrler und Generalsekretär Büsser und leitet zur Diskussion der Kommissionsmotion über.

5 Kommissionsmotion Nachtrag Staatsverwaltungsgesetz

Kommissionspräsident Götte-Tübach verweist auf die zugestellte Unterlage zur Kommissionsmotion: «Die Regierung wird eingeladen, einen Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) vorzulegen, wonach der Kantonsrat über die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung beschliesst.» Er leitet zur allgemeinen Diskussion über.

5.1 Allgemeine Diskussion

Suter-Rapperswil-Jona möchte im Namen der CVP-EVP-Delegation eine Präzisierung zu ihren Äusserungen am ersten Sitzungstag anbringen. Die Meinung ist, dass heute beraten und entschieden und die Anträge dann zu Händen des Kantonsrates verabschiedet werden. Die Kommissionsmotion betrifft nur neue Organisationen, die hinzukommen. Es ist nicht die Meinung, dass jedes Jahr alle Organisationen wieder angeschaut und jede Amtsperiode eine neue Genehmigung gemacht wird. Das hat Missverständnisse ausgelöst. Man macht diese Übung nun einmal und in Zukunft sind dann nur noch neue Organisationen, bei denen die Einsitznahme erst geregelt werden muss, betroffen oder – das wäre die zweite Situation – wenn die Regierung neu entscheidet, ob sie in einer Organisation Einsitz nehmen möchte oder sich zurückzieht. Das dritte Szenario wäre, dass ein Mitglied der Regierung während dem Aufbau einer Organisation Einsitz nimmt und sich dann zurückzieht. Das sind die drei Szenarien, die unter den Wortlaut der Motion fallen. Das war das Verständnis.

Kommissionspräsident Götte-Tübach fragt, ob alle Mitglieder der voKo den Wortlaut so verstanden haben oder ob es noch andere Auffassungen gibt.

Regierungsrat Gehrler führt aus, dass die Regierung über den Wortlaut der Motion bereits diskutiert hat. Sie hat jedoch entschieden, dass über alle Anträge, welche von der Kommission beschlossen werden, gemeinsam Bilanz gezogen wird. Danach wird die Regierung entscheiden, ob es rote Blätter geben wird oder nicht. Er hat sich das letzte Mal bereits dazu geäußert und seine Skepsis zum Ausdruck gebracht. Er geht deshalb davon aus, dass sich die Regierung gegen diese Motion zur Wehr setzen wird. Die Regierung wird ihren Gegenantrag dann auch sauber begründen und gewisse Nachteile aufzeigen,



welche aber auch bereits am letzten Sitzungstag vorgebracht wurden. Die Regierung hat Kenntnis genommen von dieser Motion, er kann jedoch noch nicht abschliessend sagen, wie sich die Regierung verhalten wird. Er geht aber davon aus, dass die Regierung die Motion bekämpft.

Sulzer-Wil hat eine Frage. Man hat Grundsätze, welche die Regierung aufgestellt hat, wann sich der Kanton wie beteiligt. Wenn es nun so ist, dass bei jeder neuen Beteiligung der Kantonsrat diskutiert und entscheidet, ob die Regierung Einsitz nimmt oder nicht, dann setzt man sich auch über die Grundsätze hinweg, nach denen entschieden werden soll. Dann stellt sich die Frage, welchen Wert oder welche Berechtigung die Grundsätze noch haben. Dann kann man auch sagen, die Grundsätze werden gestrichen und der Kantonsrat entscheidet situativ, wie die Beteiligung aussehen soll. Das ist die Schwierigkeit. Was ihm bei diesem Antrag auch fehlt ist die Gewichtung. Für jede Kleinstbeteiligung findet nachher eine Diskussion im Kantonsrat statt und es werden Argumente für und gegen eine Einsitznahme der Regierung hervorgebracht. Er ist sich nicht sicher, ob das angemessen ist.

Suter-Rapperswil-Jona führt die Überlegungen des letzten Sitzungstags nochmals aus: Ob ein Mitglied der Regierung in einer Beteiligung Einsitz nimmt oder nicht, ist eine strategische Frage. Der Kantonsrat ist dazu da, um über solch wichtige Fragen zu diskutieren und zu entscheiden. Dies ist der Hintergrund. Die Grundsätze sind zwar wichtig, aber es ist jeweils eine Abwägung von einzelnen Punkten. Es ist wichtig, dass dies auch im Einzelfall betrachtet wird. Eigentlich ist es genau dasselbe, was heute im Rahmen der Kommission gemacht wird. Es werden auch alle Positionen des Beteiligungsspiegels betrachtet und Abwägungen werden gemacht.

Staatssekretär Braun führt aus, dass die Formulierung der Motion missverständlich ist. Nach den Präzisierungen von Suter-Rapperswil-Jona geht es um neue Beteiligungen. Überall dort, wo neue Beteiligungen auf der Basis eines Gründungserlasses entstehen, ist ohnehin der Kantonsrat zuständig, um im Gesetz zu definieren, wie das oberste strategische Leitungsorgan ausgestaltet wird. Im Rahmen dieser voKo wurden neun Gründungserlasse behandelt. Neue Beteiligungen werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage dafür benötigt, auch auf Basis eines Gesetzeserlasses erfolgen. Dann kann ohnehin der Kantonsrat über die Frage der Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung entscheiden. Dies ist aber nicht der Fall bei Beteiligungen, bei denen die Organisationsautonomie bei der Regierung liegt; in unerschwelligen Beteiligungen, bei denen es keine gesetzliche Grundlage gibt. Er regt an zu diskutieren, ob eine Selbstverständlichkeit via Motion zementiert werden soll. Er hat es so verstanden, dass der Kantonsrat der Regierung in jeglichen Beteiligungen vorschreiben möchte, ob sie Einsitz nehmen soll oder nicht. Dann ist dies aber eine Verschiebung der Zuständigkeitsordnung, was ein Fehlanlass ist.

Suter-Rapperswil-Jona hat eine Verständnisfrage, welche Beteiligungen nun von welcher Regelung betroffen sind.

Staatssekretär Braun klärt, dass bei den Beteiligungen mit Gründungserlassen der Gesetzgeber per se zuständig ist. Dies ist auch bei neuen Beteiligungen so, welche auf Ba-



sis eines Gründungserlasses erfolgen. Da sagt der Kantonsrat, wie das strategische Leitungsorgan aussieht. So wie man nun die Universität, die Spitäler, usw. behandelt hat.

Suter-Rapperswil-Jona fragt, wie es sich denn mit den jetzigen Stiftungen verhält.

Staatssekretär Braun führt aus, dass es sich dabei nicht um neue Beteiligungen handelt, sondern um bereits bestehende.

Suter-Rapperswil-Jona stellt fest, dass sie, um da Änderungen vorzunehmen, aber keine gesetzliche Grundlage hat. Dies heisst, dass man nun eine gesetzliche Grundlage braucht, um auch über diese Beteiligungen zu sprechen.

Staatssekretär Braun hält fest, dass die ursprüngliche Formulierung dann bedeutet, dass der Kantonsrat bei jeder Beteiligung mitsprechen kann, ob ein Mitglied der Regierung im strategischen Leitungsorgan vertreten ist oder nicht.

Suter-Rapperswil-Jona präzisiert, dass ihr Votum von vorhin dahingehend gemeint war, dass die Beteiligungen Sicherheit brauchen, und es dann nicht jedes Jahr oder alle vier Jahre eine Änderung gibt. Es muss eine gewisse Beständigkeit geben. Es ist nicht die Meinung, dass es regelmässig überprüft wird. Das war ihr ursprüngliches Votum. Es soll sichergestellt werden, dass die Beteiligungen wissen, dass sie mit dieser Zusammensetzung planen können.

Mächler-Zuzwil macht Präzisierungen zur Entstehung der Motion. Diese hat unmittelbaren Zusammenhang mit den Aussagen von Experte Schindler am ersten Sitzungstag. In der Unterlage zum Referat steht auf Seite 11 auf der unteren Folie, dass die Frage, wer bei den Doppelrollen Einsitz nehmen soll, nicht die Personen entscheiden sollen, welche selbst betroffen sind. So ist diese Motion entstanden. Wenn die Regierung selbst entscheidet, wo sie Einsitz nehmen soll, wird sie diesem Grundsatz nicht gerecht. Dann entscheidet die Regierung selbst, wo sie Einsitz nimmt. Das war die unmittelbare Diskussion am ersten Sitzungstag, als man sagte, diesen Punkt wolle man aufnehmen und in der Motion abbilden. Dies zur Präzisierung der Herkunft und Idee der Motion. Dass es eine gewisse Kollision mit der Organisationsfreiheit der Regierung gibt, ist klar. Weil man aber sagte, dass die Doppelmandate eine heikle Frage darstellen, nahm man dies auf.

Experte Van Spyk führt aus, dass im Bezug auf die Umsetzung der Wortlaut wie folgt zu verstehen ist: Man hat einerseits Organisationen mit Gründungserlassen, bei welchen das Thema sowieso geklärt ist. Dort ist die Zuständigkeit über die Gründungserlasse gegeben. Deshalb bezieht sich die Motion auf alle anderen Beteiligungen, bei denen es keine Gründungserlasse gibt. Das heisst, sobald die Motion in Vollzug ist, muss die Regierung in Bezug auf sämtliche Beteiligungen, welche im Beteiligungsspiegel aufgeführt werden und in denen sie Einsitz nehmen möchte, dem Kantonsrat Antrag stellen, ob die Einsitznahme weiterhin auch aus Sicht des Kantonsrates korrekt ist oder nicht. Das gilt dann jedoch nicht auf Amtsdauer, sondern der Entschluss gilt fortwirkend, so dass die Einsitznahme nicht alle vier Jahre abgesegnet werden muss. Das heisst, ein neuer Beschluss des Kantonsrates wird notwendig, wenn es eine neue Beteiligung ohne Gesetzesgrundlage gibt, oder wenn sich die Regierung dazu entschliesst, in eine bestehende Beteiligung Einsitz



zu nehmen, in welcher sie bisher nicht vertreten war. Er fragt, ob dies die Auslegung ist, wie sie die Kommission wünscht.

Suter-Rapperswil-Jona bestätigt, dass es genau so gemeint ist.

Kommissionspräsident Götte-Tübach fragt, ob die jetzige Formulierung der Motion den obigen Ausführungen genügt, oder ob Anpassungen am Wortlaut notwendig sind. Er stellt fest, dass keine Änderungen am Wortlaut gewünscht werden.

Sulzer-Wil stellt den Satzteil «über die künftige Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung» zur Diskussion. Er fragt, ob dieser Wortlaut den Ausführungen gerecht wird. Ob das Wording gemäss den Ausführungen von vorhin genau so sein muss, bezweifelt er und er kann deshalb diesem Wortlaut nicht zustimmen.

Staatssekretär Braun hält fest, dass «die künftige Einsitznahme» die Zukunftsperspektive darstellt. Es geht nicht darum, rückwirkend alle Beteiligungen zu hinterfragen, welche bereits aufgeführt sind.

Suter-Rapperswil-Jona widerspricht Staatssekretär Braun. Es geht genau darum, dass auch die jetzigen Beteiligungen mit einbezogen werden. Es ist ja nun so, dass über Beteiligungen, welche keine Gesetzesänderung erfahren, jetzt nicht entschieden werden kann. Die voKo kann nur eine Erwartung formulieren. Die Meinung des Wortlauts ist so, wie Experte van Spyk es ausgeführt hat. So können die bestehenden Beteiligungen mittels dieser Motion behandelt werden. Wenn sie dann aber behandelt sind, dann sollen sie nicht alle vier Jahre wieder behandelt werden, wenn es keine Änderung gibt.

Staatssekretär Braun klärt, dass, wenn man das nun in die Praxis umsetzen würde, es bedeuten würde, dass mit den konstituierenden Entscheiden auf die neue Amtsdauer 2016/2020 hin sämtliche Beteiligungen, in denen heute ein Mitglied der Regierung Einsitz nimmt, durch den Kantonsrat nochmals genehmigt werden. Dann hat man einen «fait accompli», im Sinne der Ausführungen von Experte van Spyk. Für alle neuen Beteiligungen müsste man das dann selbstredend noch nachvollziehen.

Suter-Rapperswil-Jona präzisiert, dass es um alle neuen Beteiligungen geht, oder um Situationen, wenn die Regierung in einer bestehenden Beteiligung neu Einsitz nehmen oder das strategische Leitungsorgan verlassen möchte.

Experte van Spyk klärt, dass der letzte Absatz des jetzt vorliegenden Wortlauts relevant ist. Das ist die Kommissionsmotion, so wie der Text nun ist. Oben hat es eine Begründung, welche allenfalls auch nochmals angepasst werden muss. Vielleicht kann am Schluss beim Traktandum «Formulierung der Aufträge an die Regierung» nochmals diskutiert werden, wie formal mit der Motion umgegangen werden soll. Soll man sie als Motion so stehen lassen oder soll man sie als Auftrag anhängen. Er würde die Begründung deshalb nun nicht zu stark gewichten, wichtig ist der letzte Absatz, welcher klar ist.

Kommissionspräsident Götte-Tübach lässt mit dem Hintergrund des eben Gehörten über die Kommissionsmotion abstimmen. Am Schluss des Tags, wenn sämtliche Aufträge



gebündelt behandelt werden, kann man nochmals darauf zurück kommen. Dann kennt man aber die Mehrheitsverhältnisse für die jetzt formulierte Motion.

Haag-St.Gallen stellt fest, dass in der Motion nicht festgehalten ist, was passiert, wenn ein Mitglied der Regierung ein strategisches Leitungsorgan verlassen möchte. Es ist gefährlich, wenn eine Sache mit gemeint ist und hinein interpretiert wird, diese aber nicht festgehalten ist. Im Text der Motion steht überhaupt nichts dazu, was passiert, wenn ein Mitglied der Regierung innerhalb von vier Jahren entscheidet, es macht keinen Sinn mehr, dass es im strategischen Leitungsorgan einer Beteiligung vertreten ist. Es ist nicht klar, ob es dann einen Entscheid des Kantonsrates dazu benötigt.

Ammann-Waldkirch hält fest, dass es nicht darum geht. Die Grundsatzfrage ist, ob der Kantonsrat mitsprechen kann, wenn die Regierung entscheidet, dass sie aus strategischen Gründen in einer Beteiligung Einsitz nimmt. Das heisst auch, wie viel Staat in einem Gremium mitarbeiten soll. Er meint, es soll nur bei künftigen Einsitznahmen so sein.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über die Kommissionsmotion abstimmen.

Der Kommissionsmotion wird mit 10 Ja-, 4 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

6 Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsdepartementes

Kommissionspräsident Götte-Tübach begrüsst Regierungspräsidentin Hanselmann und Generalsekretär Wüst. Es geht nun um die bisher nicht behandelten Geschäfte des Gesundheitsdepartementes. Dies sind gemäss Beteiligungsspiegel: TMF Extraktionswerk Bazenheid AG, Rehabilitationszentrum Lutzenberg, Psychiatrieverbund Nord, Psychiatrieverbund Süd, Spitalregion Fürstenland Toggenburg, Spitalverbund Kantonsspital St.Gallen, Spitalverbund Spital Linth, Spitalverbund Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland, Zentrum für Labormedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste, Kinder- und Jugendpsychiatrisches Zentrum Sonnenhof, Stiftung Kliniken Valens und Walenstadtberg, Stiftung Ostschweizer Kinderspital, Stiftung Suchthilfe und Vorsorgestiftung VSAO. Alle diese Beteiligungen waren nicht Bestandteil der Beratungen am ersten Sitzungstag, da keine Gesetzesanpassungen erfolgen. Explizit gewünscht wurde am ersten Sitzungstag eine Diskussion bei den Beteiligungen Suchtrehabilitationszentrum Lutzenberg sowie Stiftung Kliniken Valens und Walenstadtberg. Kommissionspräsident Götte-Tübach übergibt das Wort an Regierungspräsidentin Hanselmann.

6.1 Fachreferat Rehabilitationszentrum Lutzenberg

Regierungspräsidentin Hanselmann zeigt die Organisation der beiden im Zentrum stehenden Beteiligungen auf. Sie beginnt mit dem Rehabilitationszentrum Lutzenberg. Dieses ist organisiert in eine Aufsichtskommission und eine Betriebskommission (vgl. Beilage). Auf der Folie 2 der Präsentation sind die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Kantone zu sehen. In der Aufsichtskommission nehmen neben Gesundheitsdirek-



toren auch Sicherheits- und Justizminister Einsitz, weil das Zentrum in der Suchtproblematik im Bereich Rehabilitation und Kriminalität für beide Departemente eine grosse Relevanz hat. Auch bei den Kosten beteiligen sich beide. Aus dieser Aufsichtskommission wird die Betriebskommission abgeleitet. Auch hier sind die beteiligten Kantone auf Regierungsebene vertreten. Das ist historisch gewachsen, weil man einen schnellen Informationsfluss wollte. Und auch wegen der Art und der Menge der Leute, die im Rehabilitationszentrum Lutzenberg sind, ist es sinnvoll, dass man die Betriebskommission mit dem Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden – mit dem Gesundheitschef – als Vizepräsidenten bestückt und als Präsident oder Präsidentin der Vorsteher des Gesundheitsdepartements des Kantons St.Gallen fungiert. Für die Erläuterung der Gründe für diese Einsitznahme übergibt sie das Wort an Generalsekretär Wüst.

Generalsekretär Wüst erläutert, dass der Auftrag auf dem eidg. Betäubungsmittelgesetz gründet. Dieses verpflichtet die Kantone, für entsprechende Klienten Betreuungs- und Therapieangebote sowie Angebote zur Integration anzubieten. Es geht dabei immer um die körperliche und die psychische Gesundheit oder deren Wiederherstellung. Die Kantone sind auch verpflichtet, für das Vorhandensein entsprechender Angebote zu sorgen. Im Jahr 1982 fasste der damalige Grosse Rat einen Beschluss zum Beitritt zur Vereinbarung über das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige in Lutzenberg. Damit wurde die Grundlage geschaffen, in der Ostschweiz in diesem Bereich interkantonal zusammenzuarbeiten. Die Einrichtung Lutzenberg ist seit Beginn ziemlich erfolgreich, mittlerweile sogar sehr erfolgreich. Sie hat immer eine hohe Belegung, was einer Anerkennung gleichkommt, dass diese Einrichtung über die Grenzen hinaus als beispielhaft erachtet wird. Sie hat einen sehr guten Ruf. Regierungspräsidentin Hanselmann hat die Struktur bereits erklärt. Es ist immer so, dass sich Regierungsmitglieder der einzelnen Trägerkantone direkt engagieren. Der Kanton St.Gallen lässt am meisten Klientinnen und Klienten in Lutzenberg betreuen. Rund ein Drittel aller Klientinnen und Klienten stammt aus dem Kanton St.Gallen. Deshalb wird die Organisation seit dem Beginn in beiden Führungsgremien vom Kanton St.Gallen präsiert, obwohl das Zentrum im Kanton Appenzell Ausserrhoden liegt. Die Argumentation ist auf Folie 3 der Präsentation ersichtlich. Die jetzige Organisation funktioniert sehr gut. Generalsekretär Wüst macht Aussagen zur Finanzierung. Der Kanton St.Gallen finanziert zum einen die Klientinnen und Klienten, die aus dem Kanton St.Gallen stammen; das sind jetzt rund 800'000 Franken. Es bleibt dann aber ein Defizit in dieser Institution von rund 1 Mio. Franken. Dieses wird nach einem ganz bestimmten Schlüssel, der sich nach Einwohnern und Anzahl Klienten richtet, verrechnet. Hier muss der Kanton nochmal etwa 300'000 Franken bezahlen. Im Jahr ergibt sich also ein Beitrag von 1,1 Mio. Franken, den der Kanton St.Gallen an die Rehabilitation entsprechender Klienten leistet. Eine Änderung dieses erfolgreichen Konstrukts würde in den anderen Kantonen vermutlich kaum verstanden. Die anderen Kantone sind dem Kanton St.Gallen auch durchaus dankbar, dass er diese Führungsrolle so wahrnimmt.

Regierungspräsidentin Hanselmann führt aus, dass die Kosten immer wieder ein Thema waren. Durch die Einsitznahme der Regierungsmitglieder war es immer möglich, die entsprechenden Beträge solidarisch auf die Kantone aufzuteilen. Das war nicht immer ganz einfach. Dazu sind die direkten Kommunikationswege sehr wichtig.



Kommissionspräsident Götte-Tübach bedankt sich für die Ausführungen und leitet zur allgemeinen Diskussion über.

6.2 Allgemeine Diskussion Rehabilitationszentrum Lutzenberg

Damann-Gossau fragt nach, wie die Begriffe zu verstehen sind. Er möchte wissen, ob die Aufsichtskommission so etwas wie ein Verwaltungsrat und die Betriebskommission so etwas wie die Geschäftsleitung ist.

Generalsekretär Wüst führt aus, dass die Aufsichtskommission für die strategische Führung verantwortlich ist. Die Betriebskommission begleitet die Geschäftsleitung auf der operativen Ebene. Dort gibt es sehr viele direkte Fragen, teilweise auch Koordinationsfragen unter den Kantonen. Das sind auch fachliche Fragen. Die Betriebskommission arbeitet sehr eng mit der Zentrumsleitung zusammen.

Damann-Gossau erkundigt sich, ob die Betriebskommission eine relativ starke operative Funktion hat.

Regierungspräsidentin Hanselmann führt aus, dass in der Betriebskommission über den Geschäftsverlauf informiert wird. Es ist wichtig, diese Informationen dann auch für die Aufsichtskommission zu haben. Eine Veränderung der Einsitznahme hätte Vorsitzungen und Vorinformationen zur Folge. Im ganzen Ablauf wäre das gleichbedeutend mit einem zeitlich höheren Engagement. Aber in Bezug auf die Ressourcen und den Informationsfluss wäre das schwierig.

Damann-Gossau möchte wissen, ob die Mitglieder der Betriebskommission Delegierte des Verwaltungsrates sind.

Regierungspräsidentin Hanselmann erklärt, dass es insbesondere auch vom Kanton Appenzell Ausserrhoden gewünscht wurde, dass die Regierung in der Betriebskommission ist. Beim Kanton St.Gallen als grösster Zuweiser macht es Sinn, dass der Vorsteher oder die Vorsteherin drin ist.

Mächler-Zuzwil fragt nach, ob die Betriebskommission Aufgaben ähnlich eines Verwaltungsratsausschusses übernimmt, in dem Punkte vorbesprochen werden, bevor man damit in das grosse Gremium geht.

Regierungspräsidentin Hanselmann erklärt, dass es nicht ganz einfach so zu erklären ist. In der Betriebskommission ist auch die fachliche Komponente enthalten. So nimmt zum Beispiel der Chefarzt der Psychiatrie Wil Einsitz. Das ist auch wichtig, weil sich das Klientel in den letzten Jahren massiv verändert hat. Bei vielen suchtabhängigen Menschen kommt eine psychische Komponente hinzu. So kann sichergestellt werden, dass man im Lutzenberg auch mit Blick auf die Angestellten richtig aufgestellt ist. Zudem ist Gaudenz Bachmann als Präventivmediziner dabei. Dieser kommt nur aus dem Kanton St.Gallen, weil sonst niemand diese Kompetenz zur Verfügung stellen kann. Von den anderen beiden Kantonen sind Fachleute aus dem Sicherheits- und Justizdepartement da-



bei, weil es auch immer um Strafvollzug geht. Fragestellungen des Geschäftsführers können manchmal nur die Departemente klären.

Generalsekretär Wüst fügt an, dass es auch um Budgetvorbereitungen oder ähnliche Punkte geht, die aber von der Aufsichtskommission so gewünscht werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass dieses Bindeglied funktioniert. Die Aufsichtskommission des Konkordats ist zwar auch sonst nicht gerade ein schwerfälliges Gremium, aber die Nähe der Betriebskommission zur Geschäftsleitung erleichtert die Arbeit. Man darf sagen, dass es tatsächlich schon über viele Jahre sehr reibungslos funktioniert.

Regierungspräsidentin Hanselmann betont, dass Lutzenberg ein Vorzeigebispiel ist. Es kommen mehr und mehr Kommissionen aus China, weil sie die im Vergleich sehr hohe Erfolgsquote sehen.

Ammann-Waldkirch erkennt die Wichtigkeit der Institution. Er hat furchtbare Wissenslücken. Er möchte daher wissen, wie viele Plätze angeboten werden und wie hoch das Budget ist.

Generalsekretär Wüst nennt Zahlen. Der Kanton St.Gallen ist ungefähr mit 1,1 Mio. Franken beteiligt. Der Kanton St.Gallen ist Hauptfinanzierer. Insgesamt sind es rund 4,4 Mio. Franken. Das Zentrum bietet 30 oder 35 Plätze an.

Damann-Gossau hat eine weitere Frage zu den Kommissionen. Er möchte wissen, wie oft die Aufsichtskommission tagt bzw. ob diese ähnlich wie eine Delegiertenversammlung nur ein- oder zweimal tagt.

Regierungspräsidentin Hanselmann erklärt, dass es sich im Normalfall um zwei Treffen pro Jahr handelt. Die Betriebskommission trifft sich immer etwa einen Monat vor den Treffen der Aufsichtskommission zur Vorbereitung. Der Geschäftsführer erstellt alle drei Monate einen Verlaufsbericht. Sollte sich da Bedarf ergeben, würden sich die Kommissionen auch vorher treffen. Das ist historisch bedingt. Die Gefahr einer Prüfung möglicher Veränderungen ist, dass man sich überlegen wird, ob man das Konkordat überhaupt behalten will. Heute sind solche Konkordate nicht sexy, weil die Lösungsfindung oft schwierig ist. Hier hat das bis jetzt immer funktioniert.

Freund-Eichberg führt aus, dass er mit der Kommission für Aussenbeziehungen, in der er Mitglied ist, die Institution Lutzenberg besucht hat. Das Institut ist sehr gut aufgegleist und hat ein sehr gutes Image. Er ist der Meinung, dass man die Aufsichtskommission und die Betriebskommission bezüglich der Person trennen muss. Wenn es läuft, kann man durchaus die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass man das weiterlaufen lässt. Aber zur Unterscheidung der strategischen und operativen Ebene müsste man das trennen.

Ammann-Gaiserwald konnte sich ebenfalls vor Ort überzeugen, dass der Lutzenberg eine sehr gute Institution ist. Er warnt davor, hier zu experimentieren. Es läuft wirklich sehr gut. Man sieht, dass auch der Kanton Appenzell Ausserrhoden in beiden Gremien vertreten ist. Er sieht nicht ein, warum der Kanton St.Gallen als einziger raus soll. Wenn etwas,



zehn, 15, 20 Jahre läuft, sollte man nicht aus rein formalistischen Gründen eine Trennung anstreben.

Freund-Eichberg stellt den Antrag, das Personal der beiden Gremien zu trennen.

Generalsekretär Wüst macht den Hinweis, dass dann auch die Vereinbarung geändert werden müsste, weil diese Doppelfunktion dort drin festgelegt ist.

Sulzer-Wil möchte wissen, auf welcher Grundlage die Kommission hier Einfluss nehmen kann. Die Kommission kann das jetzt nicht verbindlich regeln. Er möchte wissen, ob beispielsweise eine Empfehlung möglich ist.

Suter-Rapperswil-Jona möchte diese Frage auch beantwortet haben.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stimmt Sulzer-Wil zu. Die Kommission kann aber einen Auftrag beantragen bzw. eine Motion einreichen.

Regierungsrat Gehrler nimmt zum Formellen Stellung. Man muss klar trennen, wo die Kompetenzen des Kantonsrates sind und wo diejenigen der Regierung. Wenn er die Motion richtig versteht, geht es da zu Recht um das oberste Leitungsorgan kantonalen Beteiligungen. Das heisst, es geht in diesem Fall konkret nur um die Aufsichtskommission. Die Betriebskommission ist definitiv nicht Gegenstand. Die Entscheidungskompetenz muss bleiben, wie sie ist. Der Grundsatz, strategisch und operativ zu trennen, ist unbestritten. Das gilt es auch zu verfolgen, aber es kann durchaus Konstellationen geben, in denen es Sinn macht, dass ein oder zwei Vertreter der Aufsichtskommission auch in der Betriebskommission Einsitz nehmen. Er geht davon aus, dass das hier so ist. Es muss in der Motion wirklich um das oberste strategische Leitungsorgan gehen.

Freund-Eichberg zieht den Antrag zurück.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und leitet zur Beteiligung Kliniken Valens und Walenstadtberg über.

6.3 Fachreferat Kliniken Valens und Walenstadtberg

Regierungspräsidentin Hanselmann beschreibt die letzten zehn Jahre bezüglich der Kliniken Valens als intensive Zeit, weil die Kliniken Valens und Walenstadtberg fusioniert haben. Auch hier war eine direkte Verbindung zum Kanton wichtig, sprich zur obersten Leitung des Gesundheitsdepartementes. Das war schon beim Vorgänger von Regierungspräsidentin Hanselmann, Toni Grüniger, der Fall. Man wollte bei wichtigen Fragen nahe beim Kanton sein. Die Rehabilitationsunternehmung hat sich jetzt nochmal erweitert mit der Rehabilitation Walzenhausen. Damit ist diese Versorgung im Bereich der Rehabilitation Ostschweiz die grösste und ist eigentlich nicht im Konflikt mit anderen. Das Ziel ist – aber die strategischen Leitlinien hat der Stiftungsrat vor fünf Jahren schon gesetzt – viele Leute von ausserhalb der Schweiz in die Rehabilitation zu holen, zum Beispiel Italienerinnen und Italiener. Das sind solvente Leute, die dieser Stiftung auch Geld bringen. Auch dazu ist es wichtig, dass man aufzeigen kann, dass die Regierung hinter der Stiftung steht



und direkten Einsitz hat. In anderen Ländern braucht es das manchmal, um eine Reputation halten zu können. Die Erfahrungen sind sehr gut. Man kann zwar immer alles anders machen, aber auch hier war es von den Ressourcen her immer schonend und zielführend, dass die Regierung direkt Einsitz nimmt.

Generalsekretär Wüst blickt auf die Entstehungsgeschichte der Kliniken zurück. Vor allem die Rehabilitationseinrichtung in Valens wurde sehr stark mit Unterstützung des Kantons St.Gallen geschaffen. Darüber wurde auch politisch schon heftig diskutiert, auch wenn das schon länger her ist. Man hatte tatsächlich einfach deutlich den Willen, dass Zustandekommen einer Rehabilitationseinrichtung im Kanton zu unterstützen. Das wurde zusammen mit einem privaten Partner gemacht, was in der Konsequenz zu einem privatrechtlichen Rechtskleid geführt hat. Wie Regierungspräsidentin Hanselmann bereits erwähnt hat, war das schon bei ihrem Vorgänger Toni Grüninger so gelöst, man kann aber auch dessen Vorgänger Burkhard Vetsch nennen, der einige Jahre Präsident der Klinik Valens war. Die Rehabilitation hat – das werden die anwesenden Ärzte bestätigen – eine immer wichtigere Bedeutung. Das Gesundheitsdepartement ist deshalb froh, im Kanton eine gute Einrichtung zu haben. Ebenso wie das Gesundheitsdepartement froh ist, die Kliniken Valens, Walenstadtberg und Walzenhausen unter einem Dach zu vereinen. Letztere kam erst jüngst dazu. Aus der Sicht des Kantons St.Gallen ist diese aber sehr wichtig, weil in Walzenhausen auch über 50 Prozent st.gallische Patienten in die Rehabilitation geführt werden. Über alle drei Kliniken dürfte der Anteil der st.gallischen Patienten deshalb sogar noch etwas grösser als die auf der Folie 4 erwähnten 46 Prozent werden. Wenn man die Rehabilitation als wichtigen Teil der gesamten Gesundheitsversorgung betrachtet, muss man auch schauen, dass der Kanton die Möglichkeit des direkten Einflusses hat. Es ist sicher besser, wenn er mitgestalten und mitbestimmen kann, als wenn er in diesem grossen Feld einfach seinen Einfluss abgibt. Organisatorisch stellt der Kanton St.Gallen im neunköpfigen Stiftungsrat traditionell drei Mitglieder. Diese drei haben eine ziemlich wichtige Bedeutung, weil es eine ganze Reihe von Entscheidungen gibt, die gemäss Stiftungsurkunde nur mit qualifiziertem Mehr von drei Viertel aller Stimmen entschieden werden können. Wenn die drei kantonalen Vertreter geschlossen gegen etwas stimmen, dann wird das qualifizierte Mehr nicht erreicht. Es macht also bei ganz wichtigen Entscheidungen Sinn, dass der Kanton diese bedeutende Minorität gut besetzt. In der Vergangenheit ist es gelungen, dass die drei Kantonsvertreter sehr geschlossen die Stimme des Kantons wahrgenommen haben. Das ist auch darum gelungen, weil die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes – aber auch ihre Vorgänger im Amt – jeweils rechtzeitig die Geschäfte miteinander vorbereiten und die Interessen des Kantons gewichten konnten. Das wird auch in Zukunft von einiger Bedeutung sein. Darum macht es grundsätzlich Sinn, wenn der Kanton mit einer politisch gewichtigen Vertretung Einsitz nimmt. Die Entscheidungen, die hier gefällt werden, betreffen den Kanton sehr, sehr direkt und helfen mit, die Versorgung im Rehabilitationsbereich gut sicherzustellen. Auf der anderen Seite ist auch die ganze Berichterstattung an die politischen Gremien durch die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes natürlich am einfachsten und am sichersten gewährleistet. Es gibt Gründe, an dieser erfolgreichen Tätigkeit festzuhalten, welche der Kanton hier über die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes wahrnimmt.

Regierungspräsidentin Hanselmann ergänzt die Diskussion um ein konkretes Beispiel. Es hatte sich einmal die Frage gestellt, ob man mit der Klinik Valens nach Chur ans Kan-



tonsspital ziehen soll. Solche Fragen sind natürlich sehr relevant für den Kanton St.Gallen. Dieser würde bei einem solchen Standortwechsel sehr viel verlieren. Dank der sicher gewichtigen Einsitznahme, die der Kanton stellen konnte, wurde dies anders entschieden. Im Stiftungsrat sind auch zwei Gemeinderäte der Standortgemeinden, was auch wichtig zu wissen ist. Diese Ebene ist prominent vertreten.

Kommissionspräsident Götte-Tübach bedankt sich für die Ausführungen und leitet zur allgemeinen Diskussion über.

6.4 Allgemeine Diskussion Kliniken Valens und Walenstadtberg

Suter-Rapperswil-Jona ist auch der Ansicht, dass der Kanton hier Einsitz nehmen muss. Für sie stellt sich aber die Frage, ob sich hier nicht dieselbe Überlegung wie bei den Spitälern und bei der Psychiatrie stellt, Stichwort Spitalliste. Nach dem Verständnis der CVP-EVP-Delegation agiert die Regierung auch hier als Rekursinstanz. Wenn das wirklich so ist, müsste man das hier konsequenterweise gleich handhaben wie bei den Spital- und Psychiatrieverbunden. In diesem Fall kann die Kommission zwar keinen Antrag stellen, jedoch die Erwartung formulieren.

Generalsekretär Wüst betont, dass die Klinik Valens die bedeutendste Rehabilitations-einrichtung im Kanton St.Gallen ist und daher praktisch keine Konkurrenz hat. Dort, wo bezüglich der Spitalliste andere Angebote gemacht wurden, sind das in der Regel Angebote, die im Kanton nicht vorkommen. Es gibt also keine innerkantonale Konkurrenzierung, die über die Liste geregelt werden muss, wo die Einsitznahme zu einer Konfliktsituation führt. In Valens wird nicht alles gemacht, die anderen Angebote sind entsprechend auch auf der Spitalliste für die Rehabilitation. Hier besteht keine Konkurrenz zu anderen Institutionen.

Regierungspräsidentin Hanselmann stellt die Frage, wen man vom Departement delegieren will, wenn man mit Interessenkonflikten argumentiert. Dann kann das nur jemand sein, der weit weg ist. Ob das sinnvoll ist in einer solchen Stiftung, muss man sich gut überlegen. Das Amt für Gesundheitsversorgung zum Beispiel erarbeitet die Spitalliste differenziert, ist also voll involviert. Ein Präventivmediziner ebenfalls. Deshalb ist es einfach schwierig festzulegen, wen man delegieren will.

Damann-Gossau fragt nach, ob denn beispielsweise die Obere Waid oder Weissbad nicht den gleichen Status wie Valens haben. Da besteht schon eine gewisse Konkurrenz.

Generalsekretär Wüst konkretisiert, dass die Obere Waid im Bereich der Psychosomatik Angebote hat, was sonst im Kanton nicht existiert. Man schafft keine Situation, bei der innerkantonale Konkurrenzierung entsteht, wodurch bei einer allfälligen Einsitznahme eines Vertreters des Gesundheitsdepartements in einem Gremium a priori schon eine Kollision entsteht.

Damann-Gossau interessiert sich dafür, was bei einer möglichen Eröffnung einer Rehaklinik durch die Hirslanden passiert. Dann muss der Kanton bewilligen oder nicht bewilligen.



Generalsekretär Wüst bestätigt, dass der Kanton natürlich Bewilligungsinstanz ist. Man deckt aber auch immer ein Bedürfnis ab. Von diesem hängt es ab, ob der Kanton bereit ist, Leistungen auch entsprechend mitzufinanzieren.

Regierungspräsidentin Hanselmann betont, dass es klare Kriterienkataloge dafür gibt. Man kann nicht einfach nach Gutdünken bewilligen oder nicht. Es gibt ein klares Kriterienraster, das überall gleich angewendet wird. Sie ist gespannt, wie das bei der Akutsomatik rauskommen wird. Wenn das Bundesverwaltungsgericht dort anders entscheiden sollte, dann wird es auch so sein, dass der Kanton den öffentlichen Anbietern viel mehr Aufträge geben können muss. Die werden sonst auch klagen, zu Recht, weil man dort Abstriche bei den Leistungen gemacht hat. Das ist eine andere Diskussion, weil man da nicht einfach willkürlich entscheiden kann. Die Entscheide sind anfechtbar, und im Fall einer Beschwerde muss man auch aufzeigen können, dass überall mit den gleichen Kriterien bewertet wurde.

Haag-St.Gallen erwähnt, dass die staatswirtschaftliche Kommission im letzten Jahr die Klinik Valens besichtigt hat. Die Kommission konnte sich vergewissern, wie wichtig diese Institution für den Kanton St.Gallen ist. Deshalb muss man alles daran setzen, dass der Kanton St.Gallen im Stiftungsrat gut vertreten ist.

Mächler-Zuzwil ist der Ansicht, dass es im Grundsatz bei keiner Diskussion darum geht, ob die Organisation gut oder schlecht ist. Es geht auch hier um die Frage nach möglichen Interessenkonflikten. An dieses Schema hat sich die Kommission in der Mehrheit gehalten. Da die Departementschefin die Leistungen in diesem Bereich auf die Spitalliste nimmt, gibt es natürlich einen Interessenkonflikt, wie bei den Spitälern. Wenn man konsequent ist, kommt Mächler-Zuzwil zu der Beurteilung, dass die Einsitznahme im Grunde genommen hier auch nicht richtig ist. Das hat nichts damit zu tun, ob die Institution schlecht oder gut arbeitet. Es geht darum, ob es potenzielle Interessenkonflikte gibt. Selbstverständlich ist es bei den Spitälern offensichtlicher. In der Konsequenz geht es um die gleiche Problemstellung, einfach kleiner.

Regierungspräsidentin Hanselmann weist noch einmal darauf hin, dass die Spitalliste nicht willkürlich erstellt werden kann. Man hat ganz klare Kriterien. Valens wollte viel mehr, als sie jetzt erhalten. Die Obere Waid wollte das, was sie jetzt erhalten. Aber nicht, weil man Sympathien für die Obere Waid hat, sondern weil man das nach dem klaren Kriterienkatalog bewertet und danach entschieden hat. Das macht ein Amt, danach entscheidet die Regierung in globo. Die Interessenkollisionen, die hier heraufbeschworen werden, mögen theoretisch bestehen, in der Umsetzung können sie gar nicht spielen, weil man weiss, dass eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht möglich ist. Da läuft man nicht blauäugig rein. Es wird nach fachlichen Kriterien entschieden. Und dann darf man natürlich Beschwerde machen, was auch eine gewisse Tendenz ist. Regierungspräsidentin Hanselmann ruft dazu auf, nicht nur im Theoretischen verhaftet zu bleiben, sondern auch die Wirkung in der Umsetzung zu sehen. Zudem ist die Spitalfinanzierung in der Rehabilitation noch nicht so weit wie bei der Akutsomatik. Diese wird erst erarbeitet, ein DRG besteht noch nicht. Hier besteht schon auch noch ein Unterschied. Es gibt eine Spitalliste. Beschwerden gibt es auch in Kantonen, in denen der Gesundheitschef nicht Einsitz nimmt. Es gibt gewisse Privatkliniken, die das einfach machen, weil sie eine Ant-



wort vom Bundesverwaltungsgericht wollen, und weil sie sich ausdehnen wollen. Das ist ein Fakt.

Sulzer-Wil wurde von Generalsekretär Wüst mit der Aussage überzeugt, dass es in der Praxis innerhalb des Kantons diese Konkurrenzierung nicht gibt. Es scheint die Vermutung im Raum zu sein, dass es aufgrund der Einsitznahme der Regierung und dem gleichzeitigen Erlass der Spitalliste von unterlegenen Antragsstellenden Rekurse gibt. Er fragt, wie das in anderen Kantonen ist, wo die Regierung nicht oder nicht mehr vertreten ist. Er nimmt nicht an, dass es deshalb keine Beschwerden gibt. Die gibt es dort genauso, einfach nicht wegen einer allfälligen Befangenheit der Regierung, sondern weil man das Angebot nicht zugesprochen erhalten hat.

Generalsekretär Wüst bestätigt, dass Beschwerden nicht aufgrund einer allfälligen Interessenkollision gemacht werden. Es gibt auch in anderen Kantonen mit völlig anderer Konstellation Beschwerden. Ob es Beschwerden zur Rehabilitationsplanung gibt, kann noch nicht ganz abschliessend gesagt werden, weil die Beschwerdefrist noch bis Ende Monat läuft. Bis jetzt gab es aber keine. Er vermutet auch, dass es keine gibt.

Regierungspräsidentin Hanselmann verweist auf den ersten Sitzungstag, an dem sie ausgeführt hat, in welchen Kantonen es Beschwerden gegeben hat. Das sind rund sieben, bei denen niemand von der Regierung Einsitz nimmt, unter anderem Zürich.

Damann-Gossau führt aus, dass es nicht nur um die Beschwerden alleine geht. Es geht um die Befangenheit. Es ist ihm klar, dass es auch ohne Einsitznahme Beschwerden geben kann. Aber die Befangenheit ist dort nicht gegeben.

Huser-Altstätten verweist auf die Ausführungen, die Professor Schindler am ersten Sitzungstag gemacht hat. Es geht nicht darum, ob ein Entscheid anfechtbar ist. Es geht darum, welche Gründe dafür sprechen, einer solchen Einsprache stattzugeben. Huser-Altstätten hat auch das Gefühl, dass man die Überlegungen zur Akutmedizin in Zusammenhang mit der Rehabilitation bringen kann, zumal der Erweiterungsschritt Walzenhausen zeigt, dass ein Umbruch stattfindet. Er geht davon aus, dass sich dies immer mehr als lukrativer Bereich zeigen wird, und sich weitere Player auf den Platz begeben. Es stellt sich auch die umgekehrte Frage, warum es explizit der Vorsteher oder die Vorsteherin sein muss. Er war mit der staatswirtschaftlichen Kommission auch vor Ort und empfindet die Klinik als hervorragende Institution, die auch für das Image des Kantons gut ist. Aber das ist nicht das Thema.

Generalsekretär Wüst erklärt, dass es nicht zwingend die Vorsteherin oder der Vorsteher sein muss. Es ist aber mit etlichen Vorteilen verbunden. Er weist nochmals darauf hin, dass Rehabilitation eine sehr grosse und wachsende Bedeutung hat, auch für den Kanton St.Gallen unter dem Versorgungsaspekt für die st.gallische Bevölkerung. Es bietet Vorteile, wenn die Vorsteherin mit ihrem politischen Gewicht und auch mit der Möglichkeit, Querverbindungen in andere Institutionen wie beispielsweise Spitäler zu schaffen, möglichst direkt helfen kann. Aktuell lohnt es sich, diese Vorteile zu nutzen, weil Interessenkollisionen im Rehabilitationsbereich nicht gegeben sind.



Regierungspräsidentin Hanselmann betont die Wichtigkeit der schnellen, kurzen Informationswege. Die Fusion mit Walzenhausen hat zum Beispiel ganz viele Fragestellungen aufgeworfen, die von den Fachleuten des Gesundheitsdepartementes gleich beantwortet werden konnten. Das braucht, wenn man nicht dabei ist, eine Einarbeitungszeit, sodass man das nicht in der gleichen Geschwindigkeit realisieren kann. Dadurch hätte man vieles nicht mit auf den Weg geben können. Es ist fraglich, ob das Resultat dann das gleiche gewesen wäre. Die Fusion wäre sonst vermutlich nicht zustande gekommen. Sie wiederholt, dass es auch gerade für ausländische Patientinnen und Patienten wichtig ist, dass die Regierung dahinter steht, dass ein Regierungsmitglied direkt im Stiftungsrat vertreten ist. Das ist nicht zu unterschätzen. Wie sie am ersten Sitzungstag schon erläutert hatte, hat sie nach der Fusion den Vorschlag gemacht, aus dem Stiftungsrat auszutreten. Man kam aber zu der Einsicht, dass dies ein grosser Verlust gewesen wäre. Den direkten Draht zu haben, spart häufig Zeit, um im Wettbewerb schnell agieren zu können. Ein Gesundheitsökonom hat einmal gesagt, heute fressen nicht die Grossen die Kleinen, sondern die Schnellen die Langsamen.

Ammann-Waldkirch führt aus, dass die Bedeutung der Rehabilitation ganz sicher zunehmen wird. Das hat auch mit DRG zu tun. Möglichst kurze Hospitalisationszeiten führen dazu, dass die Leute raus müssen. Damit ist es ein Markt, der sich entwickeln wird. Man sieht bereits, dass die ersten Institutionen übernommen werden. Damit ergibt sich die Gefahr, dass diese ihren Markt verteidigen. Dadurch spielt diese Doppelrolle eben doch eine grössere Rolle, als man bis jetzt annimmt. Er fügt eine kritische Bemerkung an. Er weiss nicht, aus welchen Gründen die Institution in Walenstadtberg dort oben geblieben ist. Vielleicht ist das dank diesen drei Stimmen im Stiftungsrat so geblieben. Man sieht, dass sich der Markt entwickelt. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind in Zukunft gross. Die Rehabilitation ist interessant, deshalb empfindet er die Doppelrolle als doppelt gefährlich.

Regierungspräsidentin Hanselmann präzisiert, dass die drei Stimmen des Kantons erst nach der Fusion zustande kamen. Vorher hatte der Kanton keine Mehrheit. Walenstadtberg hat im Vergleich zu vorher eine volle Bettenbelegung. Das funktioniert sehr gut. Die Diskussion wird jetzt geführt, ob man Walenstadtberg nicht an den Spitalstandort Walenstadt andocken will, um auch dort Synergien zu nutzen. Mit dem Kauf der Rheinburg Walzenhausen muss man jetzt natürlich strategisch überlegen, dass man im Finanziellen natürlich alles aufeinander abstimmen muss.

Mächler-Zuzwil fühlt sich mit zunehmender Länge der Diskussion bestätigt, dass die Situation problematisch ist. Es werden vom GD die gleichen Argumente wie bei den Spitälern vorgetragen. Es wurde nie gesagt, dass man bei der Spitalliste machen kann, was man will. Eine Mehrheit sieht es aber bezüglich Spitalliste ganz anders als das GD. Diesbezüglich wurde aber schon ein Entscheid gefällt. Jetzt werden wieder die gleichen Argumente gebracht, wie vor jener Entscheidung. Die Sache präsentiert sich hier gleich, wenn auch mit einer etwas geringeren Bedeutung.

Haag-St.Gallen ergänzt ihr Votum. Sie wollte nicht nur sagen, dass die Institution gut arbeitet, sondern auch, dass sie sehr sehr wichtig ist für den Kanton St.Gallen. Sie hat die Erwartung an ein Regierungsratsmitglied, dass dieses sich sehr einsetzt für den Kanton St.Gallen, mehr als jede andere Vertretung. Deshalb hat sie den Anspruch, dass sich die



höchste Vertretung für diese Institution einsetzt. Wenn sie hört, dass die Gefahr besteht, dass die Institution in den Kanton Graubünden abwandert, läuten bei ihr alle Alarmglocken. Man hat ein Beispiel von Vaduz gehört. Sie findet es extrem wichtig, darauf zu achten, dass der Kanton im Bereich Rehabilitation gut aufgestellt ist. Deshalb möchte sie den Status Quo behalten.

Suter-Rapperswil-Jona stellt fest, dass die Argumente auf dem Tisch liegen. Es sind genau die gleichen wie bei den Spital- und Psychatrieverbunden. Sie stellt den Antrag auf eine Grundsatzabstimmung im Sinne der Erwartung, dass das Departement weiterhin vertreten sein soll, jedoch nicht mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher. Die Regelung soll am 1. Juni 2016 in Kraft treten.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Antrag Suter-Rapperswil-Jona abstimmen.

Der Antrag Suter-Rapperswil-Jona wird mit 10 Ja-, 4 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen angenommen.

Kommissionspräsident Götte-Tübach fragt nach, warum die Stiftung Mühlhof nicht auf den Listen enthalten ist.

Generalsekretär Wüst wird der Frage nachgehen.

Regierungspräsidentin Hanselmann gibt abschliessend bekannt, dass sie die heutige Diskussion verfolgen wollte, sie den Austritt aus dem Stiftungsrat aber bereits gegeben hat. Sie wollte schon nach der Fusion austreten. Sie hätte sich gewünscht, dass es offen gelassen wird, damit auch ein späterer Nachfolger Mitglied des Stiftungsrats sein kann. Die Erwartungshaltung der Kommission ist damit aber schon erfüllt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach bedankt sich bei Regierungspräsidentin Hanselmann und Generalsekretär Wüst und leitet zu den Geschäften des Baudepartements über.

7 Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Baudepartementes

Kommissionspräsident Götte Tübach begrüsst Regierungsrat Haag. In den bisherigen Kommissionsberatungen war das Baudepartement (nachfolgend BD) nicht anwesend, weil keine Vorlage mit Gesetzescharakter vorliegt. Trotzdem wünscht die voKo einige Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des BD zu besprechen, namentlich wurden am 15. Dezember 2014 erwähnt: Energieagentur St.Gallen, Interkantonales Linthwerk und das Rheinunternehmen. Ein allfälliger Diskussionsbedarf könnte auch bestehen bei den Kraftwerken Sarganserland, der SAK, der internationalen Rheinregulierung, der Stiftung Weg der Schweiz und beim Verein über Informationssysteme für das öffentliche Beschaffungswesen der Schweiz.



Regierungsrat Haag bedankt sich für die Einladung und erläutert einleitend, dass er die Beteiligungen unterscheidet in solche, in denen es tatsächlich Interessenkonflikte geben kann, und in solche, in denen er von Amtes wegen als Vorsteher des Baudepartementes vertreten ist, also vor allem solche, die reine Vollzugsaufgaben wahrnehmen, und in welchen er im Rahmen der internen Organisation die Aufgabe der Kantonsvertretung wahrnimmt. Er sieht in letzteren keine Interessenkonflikte und Widersprüche. Die voKo darf das selbstverständlich anders sehen. Zur Vereinfachung zeigt Regierungsrat Haag für drei Beteiligungen anhand von Organigrammen die Rollen der Gremien in den Beteiligungen auf (vgl. Beilage):

- Rheinunternehmen;
- Energieagentur St.Gallen GmbH;
- Interkantonaes Linthwerk.

Kommissionspräsident Götte-Tübach leitet in die allgemeine Diskussion, gestaffelt nach Beteiligung, über.

7.1 Allgemeine Diskussion Energieagentur

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt einleitend klar, dass der Leiter der Energieagentur, Philipp Egger, lediglich den gleichen Namen hat, wie der Protokollführer der vo Ko, der Mitarbeiter der Staatskanzlei ist.

Regierungsrat Haag verweist auf das Organigramm und die Funktionsliste der Energieagentur. Im vorliegenden Fall geht es, wie einleitend dargestellt, darum, das Energiegesetz zu vollziehen. Wichtige Elemente sind das Energiekonzept und die eidgenössischen Förderinstrumente. Der Kanton St.Gallen wendet im interkantonalen Vergleich sehr wenige Mittel für die Energieförderung auf. Es wurde festgestellt, dass für die Umsetzung der Bevölkerung flächendeckend eine Unterstützung und Beratung angeboten werden muss. Deshalb hat der Kanton – wie bereits im Energiekonzept 2007 erwähnt und mit dem Energiekonzept 2012 umgesetzt – gemeinsam mit den Gemeinden und den beiden grossen Energiekonzernen, SAK und SN Energie diese Dienstleitungen in ein Unternehmen ausgelagert. Das Unternehmen muss selber wirtschaften und die Beratungen im Energiebereich anbieten. Als Basis wurde ein Gesellschaftervertrag abgeschlossen. Aus dem Organigramm ist ersichtlich, dass Regierungsrat Haag in der Gesellschafterversammlung den Vorsitz hat. Weitere Mitglieder sind je eine Vertretung der Gemeinden, der SAK und der SN Energie. Auf der nächsten Ebene folgt die Geschäftsführung, der mit Ruedi Lippuner, Gemeindepräsident von Grabs, ein Gemeindevertreter vorsitzt. Der Kanton delegiert den Leiter des Amtes für Umwelt in die Geschäftsführung. Auf operativer Ebene führt Philipp Egger die Energieagentur. Er führt die Verhandlungen mit den Gemeinden und akquiriert Beratungsaufträge. Die Energieagentur wurde durch die vier Eigner mit Kapital ausgestattet. Alle vier Partner beteiligen sich auf Augenhöhe. Bei der Energieagentur handelt es sich um den verlängerten Arm des Kantons, so dass die durch den Kantonsrat beschlossene Gesetzgebung umgesetzt werden kann. Jedes Jahr erteilt die Regierung der Energieagentur einen Leistungsauftrag, der festhält, was die Energieagentur machen muss. Der letzte datiert vom Dezember 2014. Nach dem Beschluss der Regierung wird dieser in die Geschäftsführung eingebracht, die ihn an den Geschäftsleiter zur Umsetzung weitergibt. Die Berichterstattung erfolgt auf umgekehrtem Weg und mündet in die Bericht-



erstattung von Regierungsrat Haag in der Regierung. Er ortet keinen Interessenkonflikt, denn er nimmt einmal pro Jahr an der Gesellschafterversammlung teil, wo er die Berichtserstattung über das abgelaufene Jahr entgegennimmt. Da die Regierung den Auftrag gibt und Regierungsrat Haag kontrolliert, sieht er keinen Interessenkonflikt.

Suter-Rapperswil-Jona bedankt sich für die Ausführungen. Im Bericht ist erwähnt, dass bei der Etablierung einer Beteiligung der Einsitz eines Mitglieds der Regierung zielführend sein kann. Es heisst allerdings auch, dass «mittel- bis langfristig eine Einsitznahme nicht zwingend erforderlich» ist, weil die Regierung über den Leistungsauftrag steuert. Es stellt sich die Frage, ob nach Abschluss der Aufbauphase auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020 noch eine Einsitznahme des Vorstehers des Baudepartementes nötig ist, oder ob die Vertretung in operative Hände übergeben werden kann.

Regierungsrat Haag bemerkt, dass die Frage, wie lange eine Einführungsphase dauert, offen ist. Im Übrigen gilt es festzuhalten, dass der Kanton nur eine von vier Vertretungen stellt. Da die Energieagentur für die Umsetzung des Energiegesetzes zuständig ist und die Regierung den Auftrag gibt, stellt sich die Frage, ob es richtig wäre, sich zurückziehen. Es ist keine Belastung, einmal im Jahr an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Die Entscheide liegen im Ermessensbereich und stellen keinen Interessenkonflikt dar. Im Vordergrund steht auch das Signal, das der Kanton mit dem Rückzug des Mitglieds der Regierung an die Partner sendet. Wichtig ist, dass man auf Augenhöhe zusammenarbeitet.

Huser-Altstätten stellt fest, dass die Regierung in der Botschaft selber angegeben hat, dass mittel- bis langfristig die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in der Gesellschafterversammlung nicht mehr zwingend erforderlich ist. Er möchte wissen, wie viele Jahre das konkret sind. Ein Konsens wäre zum Beispiel der 1. Juni 2016.

Sulzer-Wil hält fest, dass mit der Angabe in der Botschaft die Stossrichtung ausreichend angegeben ist, und dass das dem Kantonsrat genügen sollte. Es ist fraglich, ob es der Herangehensweise des Kantonsrates entspricht, zum Beispiel mit dem 1. Juni 2016 ein fixes Datum festzulegen.

Gschwend-Altstätten erinnert daran, dass Regierungsrat Haag gesagt hat, dass sich die Energieagentur noch immer in der Aufbauphase befindet. Das Spannungsfeld wird mit dem Atomausstieg immer grösser, und es ist über das Tempo der Umstellung in der Energiepolitik zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist dem obersten Gremium das entsprechende Gewicht zu geben, indem ein Mitglied der Regierung Einsitz nimmt und der Vorsteher des entsprechenden Departementes den Vorsitz hat.

Regierungsrat Haag erläutert, dass in der Energiepolitik grosse Herausforderungen auf den Kanton zukommen und die Aufbauphase noch nicht abgeschlossen ist. Konkret will die SAK aufgrund der Vorgaben der Axpo den Grundbeitrag an die Energieagentur reduzieren. In dieser Phase der Energiepolitik wird die Regierung situativ über die Einsitznahme entscheiden, weil es sich um einen operativen Vollzug von kantonalem Recht handelt. Innerhalb des Baudepartementes gibt es verschiedenen Lösungen. Wenn es dann schief geht, folgt dann schnell wieder der Ruf nach einer Einsitznahme eines Mitglieds der Re-



gierung. Die Zielsetzung des Rückzugs kann stehen gelassen werden. Der zeitliche Aufwand ist klein, und die Regierung erteilt den Leistungsauftrag. Es liegt auch kein Interessenkonflikt vor.

Huser-Altstätten widerspricht Gschwend Altstätten. Die Energiestrategie und die Energiepolitik in diesem Land bestimmt nicht die Energieagentur. Dafür fehlt die Legitimation. Der Kantonsrat legt die Strategie fest. Die Aufgaben der Energieagentur sind Beratung und Unterstützung. In der Botschaft ist klar ausgeführt, dass die Etablierung ein Kraftakt war, bis die Strukturen gesetzt waren. Deshalb war die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in den Anfangsjahren wichtig, diese sind jetzt aber vorbei. Huser Altstätten stellt den Antrag, die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in der Energieagentur auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020 zu streichen.

Regierungsrat Gehrer präzisiert, dass die strategische Ebene als Geschäftsführung bezeichnet ist. Die Gesellschafterversammlung ist nichts anderes als eine Generalversammlung einer Aktiengesellschaft. Er fragt nach einem Grund, warum es nicht sinnvoll ist, dass in der Gesellschafterversammlung ein Vertreter der Regierung Einsitz nimmt. Auf der strategischen Ebene ist Regierungsrat Haag nicht vertreten. Es geht lediglich darum, in der jährlichen Generalversammlung den Kanton zu vertreten. Hier sind die Begriffe etwas speziell und den Antrag Huser-Altstätten braucht es nicht.

Suter-Rapperswil-Jona fragt nach, warum die Regierung den Rückzug des Mitglieds der Regierung in der Botschaft ankündigt.

Regierungsrat Gehrer räumt ein, diese Darstellung zum ersten Mal zu sehen und sagt, dass nach den Ausführungen von Regierungsrat Haag vieles klarer ist.

Huser-Altstätten weist darauf hin, dass die Botschaft von der Regierung erstellt wurde.

Kommissionspräsident Götte-Tübach gibt zu Protokoll, dass für die voKo die Ausführungen der Regierung in der Botschaft auf Seite 36 unter Ziffer 5.3.19 vor dem Hintergrund der Diskussion keine grosse Relevanz mehr haben, weil sie missverständlich sind. Über den Antrag Huser-Altstätten will er jetzt abstimmen lassen.

Huser-Altstätten stellt Übereinstimmung zwischen der Haltung der voKo und derjenigen der Regierung fest und will die Regierung unterstützen. Es soll jetzt über den Antrag abgestimmt werden.

Regierungsrat Haag wiederholt, dass es in der Energiepolitik sehr viele Baustellen gibt. Es gilt, sich operativ zu positionieren und festzulegen, wo die Schwerpunkte zu legen sind. Es braucht die Aufmerksamkeit der Regierung, denn Anpassungen sind jederzeit möglich. Auch wenn derzeit nicht grosse Themen anstehen, sind in den Verhandlungen mit der SAK, der VSGP und der SN Energie Voraussetzungen zu schaffen, so dass die strategischen und operativen Aufgaben erteilt werden können.

Huser-Altstätten wiederholt seinen Antrag, die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in der Energieagentur auf Beginn der Amtsdauer 2016/2020 zu streichen.



Göldi-Gommiswald fragt nach, ob die Regierung meint, auf den Einsitz im strategischen Führungsorgan zu verzichten. Das kann sie problemlos auf den 1. Januar 2015, weil es faktisch bereits so ist. Der Antrag von Huser-Altstätten zielt auf etwas, was bereits umgesetzt ist. Die Botschaft ist in diesem Punkt falsch, weil sie suggeriert, dass die Regierung im strategischen Führungsorgan Einsitz nimmt, was nicht der Fall ist.

Huser-Altstätten erkundigt sich, ob allenfalls das Organigramm nicht ganz korrekt ist.

Suter-Rapperswil-Jona spricht sich für die Durchführung einer Grundsatzabstimmung aus.

Huser-Altstätten stellt fest, dass für ihn die Vertretung der Eignerinteressen im Zentrum steht. Es ist störend, dass im Organigramm die Geschäftsführung auf der strategischen Ebene aufgelistet ist; es müsste vielmehr die Gesellschafterversammlung sein. Der Antrag zielt darauf, dass in der Gesellschafterversammlung der Energieagentur GmbH ab 1. Juni 2016 kein Mitglied der Regierung mehr Einsitz nimmt.

Sulzer-Wil bittet die voKo darum, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Die Diskussion läuft nochmals auf einer anderen Ebene als vorher. Er wiederholt die Ausführungen von Regierungsrat Gehrler, dass es nicht sein kann, dass der Kanton sich an einer Generalversammlung – hier an der Gesellschafterversammlung – nicht durch ein Mitglied der Regierung vertreten lassen kann. Wie sollen die Eignerziele und die Eignerstrategie sonst umgesetzt werden. Der Antrag ist nicht zu unterstützen.

Mächler-Zuzwil hält fest, dass er aufgrund der neuen Ausgangslage, die offensichtlich nicht nur ihm nicht bekannt war, nicht entscheiden kann. Es fehlt das Wissen darüber, welche Kompetenzen die Gesellschafterversammlung hat. Dem Namen nach übernimmt der Vorsitz vor allem die Verhandlungsführung. Wenn allerdings noch weitere Kompetenzen dazukommen, sieht es wieder anders aus. Es ist nicht bekannt, welche Probleme potenziell entstehen können. Dazu muss das Statut konsultiert werden. Denn auch die Kompetenzaufteilung zwischen Geschäftsführung und Geschäftsleitung erklärt sich nicht von selbst. Er fragt, ob die Geschäftsführung der VR ist.

Regierungsrat Haag bittet einen Blick auf das Organigramm der Energieagentur zu werfen. Seine Funktion in der Gesellschafterversammlung befindet sich auf der politischen Ebene, auf der die Eignerinteressen zu vertreten sind. Die Geschäftsführung fällt die strategischen Entscheide im Sinn eines VR und der Geschäftsleiter führt den Laden. Die VSGP legt enorm Wert darauf, dass sie auf gleicher Ebene mit dem Kanton ist. Die vielen Fragen müssen gemeinsam beantwortet werden, so zum Beispiel, ob die Beiträge fließen und die SAK und die SN Energie im Boot behalten werden können. Die politische Ebene bringt auch den Leistungsauftrag in die Regierung. In der Gesellschafterversammlung werden Informationen ausgetauscht und keine Entscheide gefällt. Letztendlich kann so auch in der Regierung Bericht erstattet werden, und es herrscht Klarheit gegenüber den Partnern. Es muss abgewogen werden, was Erstberatung darf, ohne der Wirtschaft Aufträge wegzunehmen. Es ist ein feines Instrument, das dem Kanton hilft, die Energiegesetzgebung und die Strategie umzusetzen. Regierungsrat Haag vertritt die Energieagentur gegenüber der Regierung.



Göldi-Gommiswald schliesst sich Mächler-Zuzwil an. Es stimmt offenbar nicht ganz überein, was in der Botschaft der Regierung steht und was im Organigramm abgebildet ist. Er macht beliebt, den Entscheid auf den Nachmittag verschieben, wenn die Statuten der Energieagentur vorliegen. Die Haltung in der voKo zeichnet sich ab: Man will die Regierung nicht auf der strategischen Ebene vertreten haben. Eine Teilnahme an der Gesellschafterversammlung wird jedoch nicht ausgeschlossen.

Huser-Altstätten ist mit der Verschiebung der Abstimmung über seinen Antrag einverstanden. Er verdeutlicht noch einmal, dass es für ihn um die strategische Ebene, also die Geschäftsführung geht. Darauf konzentriert er sich. Es gibt Divergenzen zwischen der politischen und der strategischen Ebene. An der Gesellschafterversammlung werden die Eignerinteressen vertreten. Regierungsrat Haag hat jetzt dargelegt, dass die Geschäftsführung die Aufgabe der strategischen Führung wahrnimmt und damit einem VR gleichkommt.

Regierungsrat Haag hält nochmals fest, dass er als politischer Vertreter Einsitz nimmt, was sicher seine Aufgabe als Regierungsrat ist.

Kommissionspräsident Götte-Tübach verweist auf das eben verteilte Statut zur Energieagentur (vgl. Beilage).

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt die Frage in den Raum, ob der Antrag Huser-Altstätten obsolet wurde.

Huser-Altstätten führt aus, dass es für ihn klar ist. Es geht um die politische Ebene, die hat aber mit der strategischen Ausrichtung der Firma nichts zu tun. Es besteht beispielsweise von Seiten der Gesellschaft auch keine Nachschusspflicht. Er geht davon aus, dass hier eine saubere Abgrenzung stattfindet. Es spricht nichts dafür, über den Antrag abstimmen zu müssen. Er zieht den Antrag zurück.

Kommissionspräsident Götte-Tübach leitet in die Allgemeine Diskussion zum Linthwerk über.

7.2 Allgemeine Diskussion Linthwerk

Regierungsrat Haag erläutert einleitend, dass der Wasserbau am Linthwerk früher eine eidgenössische Angelegenheit war. Die Tagsatzung hatte vor 200 Jahren Konrad Escher den Auftrag zur Begradigung der Linth erteilt. Die Sanierung dauerte rund 50 bis 60 Jahre. Bei der vor kurzem abgeschlossenen Sanierung des Linthwerks war es umgekehrt: Zuerst wurde acht bis zehn Jahre gestritten, und der Bau dauerte nur fünf Jahre. Der Wasserbau liegt nach geltendem Recht in der Kompetenz der Kantone. Weil die Linth durch vier Kantone fliesst, wurde ein Konkordat abgeschlossen. Das heisst, es musste festgelegt werden, welches kantonale Recht für die Sanierung sowie Betrieb und Unterhalt zur Anwendung kommt. Er verweist auf das Organigramm des Linthwerks, aus dem hervorgeht, dass dieses durch die Linthkommission geführt wird (vgl. Beilage). Diese setzt sich aus Regierungsvertretern der zwei Anrainerkantone, dem Vorsteher des Baudepartementes und einem Gemeindepräsidenten aus dem Kanton St.Gallen, einem Vertreter des Kan-



tons Zürich sowie einem Bundesvertreter mit beratender Stimme zusammen. Der Kanton Zürich beteiligt sich freiwillig mit 10 Prozent, weil er ein Interesse hat, dass die Wassermenge richtig reguliert wird. Früher hatte der Bund den Lead und bestimmte, wie es grundsätzlich läuft. Allerdings ist trotz des Wechsels der Kompetenzen die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich geblieben. Die Sanierung des Linthwerks kostete 127 Mio. Franken. Damit verbunden waren viele Emotionen, und es stellt sich die Frage, wer ein Projekt in dieser Grösse, das mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, führen soll. Mit dem Linthwerk wird das kantonale Wasserbaugesetz umgesetzt. Damit verbunden sind Hochwasserschutzprojekte, welche in der Gesetzgebung klar geregelt sind. Regierungsrat Haag sieht das als Aufgabe des Baudepartementes, weil der Wasserbau beim Baudepartement angesiedelt ist. Das ist der einzige Grund. Deshalb nimmt Regierungsrat Haag gemeinsam mit anderen Regierungsvertretungen der Konkordatskantone Einsitz in der Linthkommission. Der Kanton Zürich ist durch den Chef des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft vertreten. Das ist die Ausgangslage. Die Rechtsgrundlage bilden das Linthgesetz und eine Vielzahl von Reglementen. Faktisch liegt die Federführung in allen Bereichen – Umweltrecht und UVP, Raumplanung, Wasserbau, Rechtsberatung – beim Kanton St.Gallen. Für den Vollzug war der Linthingenieur zuständig. Dieser stand während der Sanierung in engem Kontakt zu Regierungsrat Haag. Der Linthingenieur hatte den Status eines Amtsleiters und somit den direkten Zugang zum Regierungsrat. Weil er ennet dem Ricken sehr einsam war und die Aufgaben und die Spannungen gross waren, war der Kontakt zu den Fachstellen des Baudepartementes wichtig. So konnte die fachliche Beratung für die Submissionsverfahren und andere Aufgaben z.B. durch die Rechtsabteilung gewährleistet werden. Das hat sehr gut funktioniert. Regierungsrat Haag hatte nie das Gefühl, in einen Interessenkonflikt verwickelt zu sein. Es gab keine Probleme. Nur einmal meinte ein Unternehmer, der gerne weiter gearbeitet hätte, er könne das nicht wegen den staatlichen Stellen. Denn das Amt für Umwelt hatte aufgrund des völlig durchnässten Bodens einen Baustopp angeordnet, um den Bodenschutz sicher zu stellen. Dieses Problem konnte durch eine sachliche Abwägung gelöst werden, und es konnte weitergebaut werden. Das ist nur ein kleines Beispiel. Regierungsrat Haag sah nirgends einen Interessenkonflikt. Der Bund bezeichnet das Linthwerk als Mustersanierungsprojekt nach eidgenössischem Wasserbaugesetz aus dem Jahr 1993. Ein zweitägiges Symposium mit der ETH Zürich brachte einen grossen Lerneffekt. Zum Thema wurde auch eine Dissertation zur Thematik öffentliches Recht und grenzüberschreitender Wasserbau verfasst. Das Thema hat gesamtschweizerische Beachtung erlangt. Die Projekte im Hochwasserschutz dauern lange, denn die Landwirtschaft und die Trinkwasserversorgung müssen berücksichtigt werden. Die Auseinandersetzung – auch im Bereich des benötigten Landes für den Hochwasserschutz – sind überall dieselben. Prozesse gingen bis vor Bundesgericht, und an öffentlichen Versammlungen ist es auch einmal laut geworden. An einer Veranstaltung trat Ueli Maurer auf. Es war nicht denkbar, einen Mitarbeiter mit diesen Aufgaben zu betrauen. Ohne intensive direkte Führung durch die Regierungsmitglieder hätte sich das Werk nicht in dieser Zeit umsetzen lassen. Er führt einen Vergleich an: Das Geothermieprojekt Basel ist gescheitert, weil es extern geführt wurde. Aber in St.Gallen war mit Fredi Brunner ein Stadtrat verantwortlich, dem es gelang, das Projekt gemeinsam mit der Bevölkerung auch bei leichten Erdbeben weiterzuführen und nicht gleich abzubrechen. Es handelt sich beim Vorsitz der Linthkommission um eine Führungsaufgabe, die je nach Temperament des zuständigen Regierungsrats verschieden wahrgenommen werden kann. Aber eine Interessenkollision durch die Auftragsvergabe



gab es nie. Es handelte sich um die effiziente Erfüllung des Auftrags im Rahmen des Wasserbaus, für die Regierungsrat Haag zuständig ist. Mit Blick auf den Alpenrhein bekräftigt er, dass damals vor einigen Jahren reklamiert wurde, dass die Österreicher aktiv informieren und kein St.Galler Regierungsrat vor Ort ist. Es wurden verschiedene Modelle diskutiert und ein Beirat geschaffen. Auf jeden Fall wurde die Führung, die Stimme und die Stellungnahme des zuständigen Regierungsrats gefordert. In der Internationalen Rheinregulierung ist der Kanton formell nicht dabei, und es musste eine zusätzliche Begleitung geschaffen werden, in der Regierungsrat Haag den Kanton jetzt vertritt. Für die Gewässerraumausscheidung und die Bestimmung von Notentlastungsräumen, den Kontakt zur Internationalen Regierungskommission Alpenrhein und die Interessenvertretung des Kantons ist es zentral, dass ein Regierungsrat dabei ist. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um Vollzugsaufgaben ohne Interessenkollisionen. Der Kantonsrat erwartet, dass die Regierung hinsteht, führt und sagt, wie es geht. So können die Mitglieder der Regierung dem Kantonsrat auch Auskunft geben und Bericht erstatten.

Huser-Altstätten unterstützt den Bauchef. Die StwK hat das Linthwerk angeschaut und festgestellt, dass auch Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt werden. Weil weitere Kantone beteiligt sind und es sich nach einer Volksabstimmung über ein solches Projekt um die Umsetzung innerhalb nützlicher Frist handelt, braucht es die Führung durch ein Mitglied der Regierung. Es wurde gesagt, dass im Rheintal die Führung vermisst wurde. Entsprechend wäre ein Abrücken vom bewährten Modell ein Rückschritt. Er stimmt dem Gesagten zu.

Göldi-Gommiswald will den Vorrednern nicht widersprechen. Die Regierung muss in einem solchen wichtigen Projekt führen, spürbar und vorhanden sein. Er stellt fest, dass die Sanierung des Linthwerks Geschichte ist. Jetzt befindet sich dieses in einer anderen Phase, nämlich dem Betrieb. Dieser kann auf einer anderen Stufe erledigt werden. Man muss sich dabei immer bewusst sein, falls es strategische Entscheide zu fällen gibt, braucht es die Regierung. Vor diesem Hintergrund wäre es jedoch falsch, den Regierungsrat aus der Linthkommission zurückzupfeifen. Das Konkordat sieht eine andere Struktur vor. Die Regierung ist deshalb einzuladen, zu prüfen, ob in Absprache mit den anderen beteiligten Kantonen eine zeitgemässere Organisationsform gefunden werden kann. Diese muss den Betrieb und Unterhalt sicherstellen und den Umweltargumenten gerecht werden. Sie muss die Notfallorganisation bereitstellen. So kommt das Mitglied der Regierung nur bei strategisch oder finanziell bedeutungsvollen Entscheiden zum Zug. Er neigt zu einem Auftrag der voKo oder zu einer entsprechenden Anregung. Eine solche Änderung kann St.Gallen nicht im Alleingang machen, sondern sie ist mit den Partnern zu koordinieren.

Regierungsrat Haag ergänzt, dass dies so gesehen werden kann. Aber er muss ganz ehrlich sagen, dass die Sitzungsintensität im Moment noch nicht zurückgegangen ist. Es gibt bei diesem riesigen Werk, das in kurzer Zeit vollendet wurde, viele Aufträge des Bundes, das Linthwerk weiter zu beobachten und zu prüfen, ob es sich bewährt. Auf den frischen Dämmen ist der Unterhalt zu machen. Er legt einen grossen Wert auf die Dokumentation. Die Unternehmer sind jetzt weg, und es gilt die Ausführungspläne nachzuführen. Ein wichtiger Punkt ist weiterhin die Beratung durch die Amtsstellen des Baudepartementes. Der Linthingenieur hat jetzt keine Oberbauleitung mit Fachleuten mehr. Jetzt



liegen die Aufgaben bei ihm, und er muss auf die Fachkompetenz der Mitarbeitenden des BD zurückgreifen können. Rein organisatorisch wäre ein Rückzug kein Problem, aber es müsste dann beim BD Unterstützung angefordert werden, die heute selbstverständlich Verfügung steht. Es wäre zwar eine Entlastung. Es besteht die Gefahr, dass eine externe Person die unterschiedlichen Interessen der Kantone nicht mehr zusammenführen kann, und dass das Werk nach der Eröffnung laufen gelassen wird und verkommt. Es gibt sehr viel zu pflegen und auch zu korrigieren. Dazu sind Aufträge zu erteilen, und es braucht die Führung auf Ebene der Regierung. Denn es ist ein Riesenwerk, das uns fordert, und das wir nicht verlottern lassen dürfen, weil wir öffentliche Gelder eingesetzt haben. Das Werk muss 100 Jahre erhalten bleiben, und es wäre nicht richtig, es jemandem zu übergeben und zu schauen, was passiert.

Gschwend-Altstätten kommentiert, dass in den Ausführungen von Regierungsrat Haag alles gesagt wurde.

Göldi-Gommiswald erklärt, dass er die Prüfung eines Rückzugs des Bauchefs aus der Linthkommission als sachgerecht empfindet. Er will die Regierung mit einem Antrag einladen zu prüfen, ob in Koordination mit den Konkordatskantonen mit einer zeitgemässeren Organisationsform des Linthwerks, ohne Vertretung durch die Regierung, den Ansprüchen gerecht werden könnte.

Kommissionspräsident Götte-Tübach lässt über den Antrag abstimmen.

Dem Antrag Göldi-Gommiswald wird mit 11 Ja-, 3 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

7.3 Allgemeine Diskussion Rheinunternehmen

Regierungsrat Haag erklärt, dass die Aufgabe des Rheinunternehmens der Unterhalt des Alpenrheins auf der Schweizer Seite ist. Nebst den Organigrammen liegt der Kommission auch eine interne Mitteilung zur Rechtsform des Rheinunternehmens vor (vgl. Beilage). Guido Germann hat sich seinerzeit bei der Etablierung des Rheinunternehmens für die Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt eingesetzt. Der Kanton ist dadurch nicht direkt haftbar und kann sich gegenüber der Internationalen Rheinregulierung besser positionieren. Diese wird von Bern und Wien unter Beisitz des Kantons St.Gallen geführt. Das Grundeigentum gehört dem Rheinunternehmen, was die Sache einfacher macht. Organisatorisch ist das Rheinunternehmen dem BD zugewiesen. Auch in der Logik, dass ein Zusammenhang zum Wasserbau besteht. Aus dem Organigramm geht hervor, dass das Rheinunternehmen der Abteilung Gewässer im Tiefbauamt unterstellt ist. Geleitet wird es von Daniel Dietsche. Er führt auch die Abteilung Gewässer im Baudepartement, wo die Hochwasserbauprojekte in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bearbeitet werden. Auf der anderen Seite steht er dem Rheinunternehmen mit Rheinbauleiter Kurt Köppel vor. Dieser hat drei Aufgaben, die er überwachen muss (vgl. Organigramm in der Beilage). Die begleitende Kommission wird von Reto Walser aus Altstätten präsiert. Darin sind nach Rheingesetz drei Gemeindepräsidenten vertreten, aus dem Unter-, Mittel- und Oberrheintal. Gemeinsam mit dem BD – seit dem Jahr 2008 hat sich Regierungsrat Haag zurückgezogen – wird dort eine Beratung der anstehenden Aufgaben



wahrgenommen. Der Leistungsauftrag wird vom Departement erteilt. Es ist die einzige Organisation, die nach dem Prinzip der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung WoV organisiert ist. Sie berichtet jährlich über die Erreichung der Ziele. Die Regierung ist zuständig für das Budget und die Rechnung, die ihr durch das BD präsentiert werden. So ist sie immer informiert darüber, was in diesem Bereich geht. Der Bauchef ist nicht in der Führung, und es läuft sehr gut und selbständig. Die Aufgaben, die das Rheinunternehmen wahrnimmt, sind wichtig. Insbesondere gibt es auch eine Alarmorganisation, in die 18 Personen eingebunden sind.

Kommissionspräsident Götte-Tübach ergänzt, dass die Subkommission Bau der Fiko das Unternehmen im letzten Jahr aus finanztechnischer Sicht angeschaut hat und dabei eine sehr gute Note erteilt hat. Das hat aber nichts mit der Führung und Organisation zu tun, sondern mit der operativen Umsetzung. Meistens hat das aber doch gewisse Zusammenhänge.

Göldi-Gommiswald stellt einen Antrag auf Prüfung, ob organisatorisch umgesetzt werden soll, was faktisch jetzt schon der Fall ist. Konkret: Ob das Rheinunternehmen aufzulösen und ins Baudepartement zu integrieren ist. Faktisch ist das Unternehmen geführt wie ein Amt im Baudepartement. Ihm erscheint ein Verzicht auf die zusätzliche Struktur dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt sachgerecht. Er möchte das aber nicht direkt so formulieren, sondern erst prüfen lassen.

Mächler-Zuzwil fragt nach, wo das Gremium der strategischen Leitung, das im Beteiligungsspiegel aufgeführt ist, angesiedelt ist. Im Organigramm lässt sich dazu nichts finden. Die Organigramme scheinen ihm komplexer als jene der UBS zu sein.

Regierungsrat Haag klärt auf, dass die Abteilung Gewässer, die von Daniel Dietsche geleitet wird, zwei Aufträge hat. Der Hauptauftrag ist, im Baudepartement die Abteilung Wasserbau zu führen. Der zweite Auftrag ist die Führung des separaten Konstrukts Rheinunternehmen, das durch Daniel Dietsche geführt wird. Dazu steht ihm operativ die beratende Kommission zur Verfügung. Dort sind ein neutraler externer Fachmann, Reto Walser aus Altstätten, und die drei Gemeindepräsidenten dabei sowie ein Vertreter der Umweltverbände. Das ist die beratende Kommission.

Mächler-Zuzwil hakt nach, dass im Beteiligungsspiegel die Herren Haag, Kost und Dietsche als strategisches Leitungsorgan vermerkt sind.

Regierungsrat Haag sagt, dass der Spiegel falsch ist. Damit hat er nichts zu tun, er ist nur Bauchef.

Kommissionspräsident Götte-Tübach bittet darum, mit dem Protokoll eine bereinigte Liste zuzustellen.

Gschwend-Altstätten gibt zu bedenken, dass die Prüfung nicht so einfach ist. Er meint sich zu erinnern, dass das Rheinunternehmen so gegründet werden musste aufgrund internationaler Vereinbarungen. Das war nicht einfach ein Entscheid des Kantons St.Gallen, das kam vom Bund.



Huser-Altstätten ist der Ansicht, dass die Klärung dieser Frage genau ein Grund zur Prüfung ist.

Haag-St.Gallen fragt sich, was das noch mit PCG zu tun hat, wenn der Regierungsrat gar nicht Einsitz nimmt. Das ist ein anderes Thema.

Kommissionspräsident Götte-Tübach ist der Ansicht, dass man das unterschiedlich sehen kann. Die Beteiligung ist im Spiegel aufgeführt.

Mächler-Zuzwil ist der Ansicht, dass dem Anliegen von Göldi-Gommiswald heute schon entsprochen wird. Es ist nur noch die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche Anstalt darüber gestülpt wird, oder ob es sich um eine normale Abteilung handelt. Das hat dann aber nichts mehr mit Corporate Governance und Interessenkonflikten zu tun. Das ist eine rein organisatorische Frage. So macht der Prüfungsauftrag wirklich keinen Sinn.

Regierungsrat Haag bestätigt, dass das mit PCG nichts zu tun habe. Es ist aber ein sehr grosser Brocken. Wenn das als Abteilung geführt wird, ist unsicher, wie die Gemeinden reagieren. Der Kanton muss einen Auftrag erfüllen und belastet das Departement nicht. Der Kanton ist somit auch nicht in der Rolle, den Gemeinden reinzureden. Er ist nicht unglücklich, dass das nicht zentral geführt wird, auch wenn die Organisation dem BD angegliedert ist. Man könnte das als Abteilung führen. Das gäbe aber neue Probleme beispielsweise bezüglich Eigentumsübertragung, Organisation und dem Umgang mit den Gemeinden.

Göldi-Gommiswald zieht seinen Antrag zurück. Ihn überzeugt das Argument, dass Public Corporate Governance damit eigentlich wenig zu tun hat. Man dürfte die Diskussion aber sonst einmal führen.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen.

Regierungsrat Gehrler stellt fest, dass der Beteiligungsspiegel im Sinne der Diskussion angepasst werden muss.

Kommissionpräsident Götte-Tübach bedankt sich bei Regierungsrat Haag und leitet über zu den Geschäften des Departementes des Innern.

8 Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Departementes des Innern

Kommissionspräsident Götte-Tübach begrüsst Regierungsrat Klöti und Generalsekretärin Dörler. Er rekapituliert, dass am ersten Sitzungstag keine Themen des Departementes des Innern behandelt wurden, weil dieses keine Beteiligungen mit Gesetzescharakter hat. In der allgemeinen Diskussion hat sich die Kommission aber über folgende Beteiligungen unterhalten: St.Gallische Kulturstiftung, Stiftung Klangwelt Toggenburg und Stiftung Lokremise St.Gallen. Im Weiteren betrifft dieses Departement: Genossenschaft Kon-



zert und Theater St.Gallen, Sozialversicherungsanstalt St.Gallen, verschiedene Stiftungen – darunter Rheintaler Kulturstiftung, St.Gallische Kulturstiftung, Stiftung Altes Bad Pfäfers usw. –, Verein Kultur Toggenburg, Verein Schloss Werdenberg und Verein Südkultur. Er übergibt das Wort an Regierungsrat Klöti.

Regierungsrat Klöti spricht zuerst zur St.Gallischen Kulturstiftung. Er ist dort im Stiftungsrat, nicht aber Präsident. Die Stiftung vergibt jedes Jahr Fördermittel, Anerkennungspreise und einen grossen Kulturpreis. Das ganze Geld kommt zu 100 Prozent vom Staat. Wenn er als Politiker jetzt bei dieser Stiftung nicht mehr vertreten ist, dann hat er kein gutes Gefühl mehr. Auch Kulturpreise müssen bevölkerungsgerecht platziert werden, und die Auswahl muss stimmig sein, vor allem auch, wenn es darum geht, wer neu in einer solchen Kulturstiftung Einsitz nimmt. Interessanterweise ist das ein in sich geschlossener Kreis, der dann selber empfiehlt, wer als Mitglied nachrücken könnte. Die Personen in diesem Kreis kennen dann möglicherweise ihre Kollegen und Kolleginnen, die man dann für einen Förder- oder Anerkennungspreis empfiehlt. Um das ein wenig zu knacken – dieses sehr interne Gremium –, braucht es die Aussensicht der Politik und eine Vertretung des Geldgebers.

Kommissionspräsident Götte-Tübach bedankt sich für die Ausführungen und leitet über zur allgemeinen Diskussion der drei im Vordergrund stehenden Beteiligungen.

8.1 Allgemeine Diskussion

Suter-Rapperswil-Jona fragt nach, ob die Annahme stimmt, dass die St.Gallische Kulturstiftung das Gebiet des ganzen Kantons abdeckt.

Regierungsrat Klöti bestätigt dies. Es gab auch schon Preisverleihungen im Kunst(zeug)haus in Rapperswil. Das macht man bewusst so, die Anlässe konzentrieren sich nicht auf den Platz St.Gallen und die Lokremise. Das ist immer wieder in einer anderen Region. Es war schon im Toggenburg, im Rheintal, im Werdenberg, Sarganserland usw.

Göldi-Gommiswald stellt in Analogie zu diesen Überlegungen Fragen zu den drei Institutionen Klangwelt Toggenburg, Kunst(zeug)haus Rapperswil und Lokremise St.Gallen. Er stellt fest, dass die St.Gallische Kulturstiftung im ganzen Kanton wirkt. In diesem Sinn ist eine Vertretung der Regierung vertretbar. Hingegen sieht es bei den anderen drei unterschiedlich aus. Er fragt sich, ob es wirklich zweckdienlich ist, dass die Regierung in diesen Stiftungen Einsitz nimmt, teilweise sogar im Präsidium. Es sind sehr unterschiedliche Geldbeträge in diesen Stiftungen drin. Bei der Klangwelt Toggenburg sind es 69'000 Franken, und Regierungsrat Klöti hat den Vorsitz. Bei der Stiftung Kunst(zeug)haus sind es 7,6 Mio. Franken, und die Regierung ist nicht vertreten. Bei der Stiftung Lokremise sind es 1,6 Mio. Franken, und Regierungsrat Klöti ist Vizepräsident. Göldi-Gommiswald macht beliebt, dass die Regierung Abstand nimmt von regionalen kulturellen Stiftungen.

Regierungsrat Klöti ist froh über diese wichtige Frage. Die erwähnten Institutionen kann man nicht mit der St.Gallischen Kulturstiftung vergleichen. Diese sind die st.gallisch-kulturellen Schwerpunkte, in die der Kanton investiert hat. Die unterschiedlichen Beset-



zungen haben historische Gründe. Eigentlich sind alle drei in der gleichen Kategorie. Es sind kantonale Schwerpunkte. Wenn die Regierung da nicht vertreten ist, wo sonst? Stiftung heisst es im Toggenburg vor allem, weil das Geld, das dort gesprochen wurde, aus anderen Stiftungen für die Klangschmiede stammt. Aus steuerrechtlichen Gründen konnte man das nicht einem Verein überweisen. Es gibt dort ein duales System mit einem Verein Klangwelt Toggenburg und mit einer Stiftung Klangwelt Toggenburg. Das ist auf die Länge nicht ideal gelöst. Man überlegt bereits, die beiden irgendwann zusammenzuschliessen. Sonst ist das auf die Dauer schwierig zu verstehen. Bei der Lokremise ist es gut gelöst nach Corporate Governance. Hier hat nicht mehr der Departementsvorsteher das Präsidium, wie das noch bei der Vorgängerin von Regierungsrat Klöti der Fall war. An diesen Sitzungen ist er in der Rolle des Kantonsvertreters respektive des Politikers. Dort hat auch der Stadtpräsident der Stadt St.Gallen Einsitz, sowie Vertreter und Vertreterinnen aller Gruppierungen, die die Lokremise bespielen. Wenn die Politik dort nicht mehr dabei ist, entsteht eventuell auch ein interner Kreis, der sich irgendwann vielleicht etwas selbstständig macht. Das will Regierungsrat Klöti nicht. Der Kanton ist auch in der Verantwortung, weil er der Hauptgeldgeber ist. Beim Kunst(zeug)haus verhält es sich etwas anders. Dort ist der Betrag der Stiftung sehr hoch und der Betriebsbeitrag des Kantons verhältnismässig sehr tief. Deshalb versteht er das Anliegen aus dem Linthgebiet, dass in diesem Stiftungsrat ebenfalls nicht nur die Amtsleiterin Kultur, sondern auch der Departementsvorsteher als Mitglied hineingehört. Daher ist er sehr offen, er kennt auch viele Mitglieder des Stiftungsrates. Die drei Stiftungen sind also tatsächlich sehr vergleichbar. Der vierte Schwerpunkt ist das Schloss Werdenberg, wo Regierungsrat Klöti ebenfalls im Vorstand ist, ihn aber nicht präsidiert.

Kommissionspräsident Götte-Tübach klärt die entstandene Verwirrung. Es gibt zwei Positionen. Position 26 ist die Stiftung Pro Werdenberg, die für den Erhalt des Städtchens Werdenberg zuständig ist und nicht explizit mit dem Schloss zu tun hat. Dort ist gemäss dem Beteiligungsspiegel Katrin Meier im Leitungsorgan. Position 29 ist der Verein Schloss Werdenberg. Dort sind gemäss Beteiligungsspiegel Katrin Meier und Florian Eicher im Leitungsorgan. Es stellt sich die Frage, ob das so stimmt.

Regierungsrat Klöti klärt, dass Florian Eicher ersetzt wird, der aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht mehr im Departement des Innern arbeitet. Die Wahl ist aber noch ausstehend.

Kommissionspräsident Götte-Tübach dankt für die Klärung und übergibt wieder an Regierungsrat Klöti.

Regierungsrat Klöti geht nochmals auf die Systematik ein. Die kantonalen Kulturschwerpunkte – Kunst(zeug)haus, Lokremise, Schloss Werdenberg, Klangwelt Toggenburg – gehören gleich bedient. Regierungsrat Klöti könnte, wenn die Klangwelt-Frage geklärt ist, in ein Vizepräsidium zurücktreten. Augenblicklich ist das nicht angezeigt. Überall, wo die Aufbauphase abgeschlossen ist, ist er ganz sicher nicht im Präsidium, aber er ist Mitglied des strategischen Leitungsorgans. So ist das in der Lokremise, so wird das beim Schloss Werdenberg sein, so kann das neu beim Kunst(zeug)haus sein, so wird das bei der Klangwelt Toggenburg sein. Damit würde es dann stimmen.



Göldi-Gommiswald fragt nach, ob das bedeutet, dass es die Strategie ist, dass es künftig in allen Leuchttürmen in den Regionen – die vier wurden aufgezählt – eine Doppelvertretung Martin Klöti und Katrin Meier gibt, aber beide haben nicht das Präsidium.

Regierungsrat Klöti bestätigt dies.

Mächler-Zuzwil bezeichnet das als neue Erkenntnis. Er ist der Ansicht, dass das im Kantonsrat dargelegt werden muss. So hatte man das Gefühl, dass es etwas gar wild ist, wer wo Einsitz nimmt. Dann muss man über diesen Grundsatz reden, ob man diesen als richtig erachtet. Das ist dann die zentrale Frage und nicht der Entscheid für jedes einzelne Institut.

Regierungsrat Klöti findet das einen guten Vorschlag. Dann versteht man das nämlich, im Augenblick erscheint es etwas beliebig. Das ist es aber nicht. Das hat mit diesen Institutionen zu tun, die unterschiedlich gewachsen sind. Irgendwann einmal kam das Schloss Werdenberg zum Kanton, irgendwann kam die Frage vom Kunst(zeug)haus, dann kam die Lokremise, die haben alle einen anderen geschichtlichen Hintergrund. Er ist einverstanden, alle diese in eine gleiche Organisationsform zu überführen, aber mit Einsitznahme. Ohne Einsitz des Kantons können diese kulturellen kantonalen Schwerpunkte nicht richtig geführt werden.

Dürr-Widnau fragt nach, ob schon klar ist, wer den zurücktretenden Florian Eicher in den anderen Gremien ersetzt.

Regierungsrat Klöti führt aus, dass in der Zwischenzeit eine Neuwahl des stellvertretenden Amtsleiters stattgefunden hat. Diese Person wird je nach dem sofort oder über ein Interregnum von Katrin Meier, die ihn vertritt, dort eingesetzt. Momentan hat Katrin Meier die Stellvertretung übernommen und vertritt ihn. Es ist nicht geplant, dass Regierungsrat Klöti als Ersatz für Florian Eicher selbst noch irgendwo Einsitz nimmt.

Staatssekretär Braun erklärt, dass der Beteiligungsspiegel als Work in Progress zu verstehen ist. Er wird periodisch überarbeitet. Daher hat er unter Umständen einen Status, der im Moment nicht stimmt. Es ist ein Transparenzinstrument, das periodisch überarbeitet wird. Das ist ein Job, den das Finanzdepartement mit dem Management des Beteiligungscontrollings übernehmen muss.

Suter-Rapperswil-Jona dankt für die Präzisierung. Das erste Anliegen der CVP-EVP-Delegation ist mit der einheitlichen Struktur erfüllt. So wie sie es verstanden hat, ist geplant, in allen Schwerpunkten jeweils den Vorsteher des Departementes des Innern sowie die Vorsteherin des Amtes für Kultur im Leitungsorgan Einsitz nehmen zu lassen. Wenn man den Beteiligungsspiegel anschaut, stellt sich die Frage, ob es erforderlich ist, dass jeweils zwei Vertreter des Departementes in den Stiftungen Einsitz nehmen. In den anderen Organisationen ist es entweder der Vorsteher des Departementes oder der Leiter des entsprechenden Amtes, aber nicht beide. Diese Frage wird sich die CVP-EVP-Fraktion stellen, vor dem Hintergrund der zeitlichen Belastung, aber auch bezüglich finanzieller Implikationen.



Regierungsrat Klöti nimmt das mit als Aufgabe. Er wird entsprechende Überlegungen anstellen und allfällige Begründungen verfassen. Es kann auch zeitlich unterschiedlich sein, dass man beispielsweise beim Aufbau näher beim Amt ist, sich nachher aber neu aufstellt.

Suter-Rapperswil-Jona erkundigt sich, wie «neu aufstellen» zu verstehen ist.

Regierungsrat Klöti erklärt, dass das zum Beispiel heissen kann, dass nach der Aufbau-phase nur noch der Vorsteher Einsitz nimmt, eventuell auch umgekehrt. Wenn aber der Kulturminister bei diesen Schwerpunkten des Kantons nicht im Leitungsgremium ist, fragt er sich, wo dann sonst.

Haag-St.Gallen hat noch zu wenige Ausführungen erhalten, warum zwingend der Regierungsrat Einsitz nehmen muss. Dass der Kanton vertreten sein muss, ist unbestritten.

Regierungsrat Klöti erklärt, dass die Gremien zum Teil auch politisch zusammengesetzt sind. Das kann man am besten zeigen bei der Lokremise. Wenn dort die Stadt am Tisch sitzt, dann sitzt ein Politiker am Tisch, der ganz andere Kompetenzen hat als die anderen Stiftungsratsmitglieder. Er findet auch, wenn der Kulturminister, also die politische Seite, nicht vertreten ist in Kulturinstitutionen, dann stimmt etwas nicht. Immerhin sind diese Kulturinstitutionen alle vom Kanton definiert und hauptsächlich vom Kanton finanziert. Das kann man nicht auf Amtsleitererebene definieren.

Gschwend-Altstätten stellt fest, dass es teilweise um sehr kleine Beträge geht; in Bezug auf die Sitzungen, die es im Jahr gibt, auch um eine kleine Intensität. Er findet, dass man möglichst viel den Vorlieben des entsprechenden Departementsvorstehers überlassen soll.

Suter-Rapperswil-Jona sagt, dass Regierungsrat Klöti ein Argument zur Frage der CVP-EVP-Delegation schon vorweggenommen hat. Es kann Sinn machen, dass der Vorsteher in einer solchen Organisation Einsitz nimmt, wenn es um den Aufbau geht, was jetzt der Fall ist bei der Klangwelt Toggenburg. Nach dem Übergang zum Operativen ist aber eine Übergabe an den Amtsleiter angezeigt. Sie macht beliebt, auch hier ein Stimmungsbild abzuholen, in welche Richtung die Kommission gehen soll.

Regierungsrat Klöti führt aus, dass man zwar diskutieren kann, ob es zwei Vertreter des Kantons braucht. Die vier Schwerpunkte müssen aber eine politische Vertretung haben, und die Amtsleitung ist keine politische Vertretung.

Generalsekretärin Dörler erläutert, dass die Departementsleitung in Absprache mit dem Amt einschätzen muss, welche Aufgaben während einer bestimmten Phase im Vordergrund stehen. Beispielsweise befindet sich der Verein Schloss Werdenberg in einer intensiven Phase, so dass sich der Einsitz des Departementsvorstehers rechtfertigt. Dies ist regelmässig zu überprüfen. Allerdings ist die Amtsleiterin bei ihrer Arbeit regelmässig mit der Thematik konfrontiert. Es ist aber nicht so, dass der Departementsvorsteher und die Amtsleiterin ständig nur an Sitzungen sind.



Huser-Altstätten stellt klar, dass es ihm darum geht, die Doppelvertretung zu hinterfragen. Eine solche kann fallweise Sinn machen, um die Information direkt zu erhalten, ohne im Departement alles weitergeben zu müssen. Dadurch können Missverständnisse vermieden werden. Auf der anderen Seite gilt es, diese Frage kritisch zu prüfen. In diesem Sinn empfiehlt er Regierungsrat Klöti, dies weiterzuverfolgen.

Göldi-Gommiswald beurteilt die Empfehlung als ein zu schwaches Instrument und möchte deshalb von der voKo ein Stimmungsbild, ob in den vier Leuchttürmen im Normalbetrieb ein Mitglied der Regierung Einsitz nehmen soll oder ob die Amtsleitung genügt.

Regierungsrat Klöti präzisiert, dass es sich um kantonale Leuchttürme handelt.

Göldi-Gommiswald nimmt das zur Kenntnis und hat es auch so verstanden. Aber es stellt sich die Frage, wer in diesen vier Institutionen Einsitz nimmt.

Mächler-Zuzwil fragt nach, ob Konzert und Theater auch mit gemeint ist. Er geht nicht davon aus, und für ihn zählen zu den Leuchttürmen die Lokremise, Klangwelt Toggenburg, Kunst(zeug)haus und Schloss Werdenberg.

Gschwend-Altstätten bekundet Mühe mit dem Antrag von Göldi-Gommiswald. Das Entweder-oder greift zu kurz, weil die Politik und das Amt in den Institutionen nicht dieselbe Rolle und dieselben Aufgaben wahrnehmen. Der Regierungsrat ist mehr für das Repräsentieren da. Der Grundsatzfrage, ob immer der Departementsvorsteher den Kanton vertreten soll, kann er zustimmen, aber nicht so, wie es formuliert wurde.

Göldi-Gommiswald schliesst sich der Fragestellung von Gschwend-Altstätten an. Der Antrag lautet, ob immer der Departementsvorsteher den Kanton in den vier kantonalen Kultur-Leuchttürmen vertreten muss.

Regierungsrat Klöti hält fest, dass es bei dieser Besetzung um ein Bekenntnis des Kantons geht. Der Kantonsrat bewilligt Anträge der Regierung und Lotteriefondsmittel. Wenn in den Institutionen der direkte Weg zur politischen Führung nicht mehr offen ist, stimmt etwas nicht mehr. Diese fühlen sich dann als «unter fernem Liefen». Aus dieser Perspektive mahnt er, vorsichtig zu sein. Auch die regionale Akzeptanz könnte leiden, wenn der Departementsvorsteher nicht vor Ort ist.

Generalsekretärin Dörler ergänzt, dass jede dieser vier Institutionen in einem Umfeld ist. Bei der Lokremise ist der Stadtpräsident von St. Gallen im Stiftungsrat. Das ist etwas anderes als der Stadtschreiber oder die Leitung der Fachstelle Kultur. In der Botschaft ist aufgeführt, dass berücksichtigt werden muss, ob in interkantonalen Gremien andere Mitglieder der Regierung vertreten sind. Auch beim Schloss Werdenberg sind verschiedene Player dabei und man muss immer wieder schauen, was mit wem vernetzt werden muss. Dies ist durch eine Zweiervertretung einfacher. Denn dieselben Personen, die regelmässig Operaufführungen machen, spielen auch andernorts mit. Eine Regelung, wonach es so oder anders sein muss, ist unpraktisch. Es muss immer wieder abgewogen werden, wie die Interessen der Institution und des Kantons, der Geld investiert, am besten zur Geltung gebracht werden können.



Suter-Rapperswil-Jona nimmt Stellung zu den Vorgängervoten. Die voKo hat im Bereich anderer kantonalen Institutionen, zum Beispiel bei den Spitälern, eine klare Haltung. Es handelt sich hier auch um kantonale Institutionen, die gleich zu behandeln sind.

Mächler-Zuzwil hat eine Differenz zu Regierungsrat Martin Klöti. In der Anfangsphase einer Stiftung und wenn es darum geht, für solche Stiftungen Geld zu sammeln ist es klar, dass der Regierungsrat selber «in die Hosen» muss. Ob es jedoch im «courant normal» ein Affront für die anderen Partner wäre, wenn der Regierungsrat nicht mehr persönlich anwesend ist und sich durch seine Amtsleitung vertreten lässt, ist nicht nachvollziehbar. Es ist ein «courant normal» vorstellbar, bei dem der Amtsleiter den Kanton auch vertreten kann. Aber insofern gibt er Generalsekretärin Dörler Recht und sieht, dass in Stiftungen, in denen der Stadtpräsident teilnimmt, der Regierungsrat mitmacht. In diesen Fällen liegt keine grosse Interessenkollision vor. Der Grundsatz muss lauten, dass im «courant normal» der Einsitz der Amtsleitung ausreichend ist. Aber es kann Sonderkonstellationen geben.

Suter-Rapperswil-Jona führt aus, dass das Beispiel Kunst(zeug)haus zeigt, dass es offenbar geht. Der Stadtpräsident von Rapperswil-Jona hat Einsitz im strategischen Führungsorgan, aber der Kanton lässt sich durch die Amtsleitung vertreten. Das funktioniert gut, oder immer besser.

Regierungsrat Klöti stellt fest, dass das genau das Thema ist. Er muss der Amtsleiterin das Stimmrecht abtreten und sie muss ihn fragen, wie sie stimmen soll. Sie ist quasi weisungsgebunden. Daraus resultiert eine Prinzipienreiterei. So müsste vor jeder Sitzung entschieden werden, welche Geschäfte eine Weisung brauchen und welche nicht. Dieses Vorgehen ist nicht gut und führt nicht zum Ziel. Es wird ihm Angst und Bange.

Haag-St.Gallen hält fest, dass ihr Angst und Bange wird, wenn sie an das Gesundheitswesen denkt. Es geht um genau dasselbe. Nur geht es um viel, viel, viel mehr Geld. Nur weil die voKo das Gesundheitswesen schwächt, will sie jetzt nicht auch die Kultur schwächen. Man könnte sagen, alle müssen gleich behandelt werden, aber sie ist der Meinung, diese Bereiche werden geschwächt, wenn die Regierung nicht selber entscheiden kann, ob sie Einsitz nimmt oder nicht. Sie hat Vertrauen in die Regierung und in das Gesundheitsdepartement.

Dürr-Widnau führt ins Feld, dass das Argument von Regierungsrat Klöti nicht passt, dass die Sitzungsvorbereitung aufwändig sei, wenn er nicht selber Einsitz nimmt. Das würde bedeuten, dass er in allen kantonalen Beteiligungen selber Einsitz nehmen müsste. «Die Kirche soll im Dorf bleiben.» Es ist machbar, wenn man delegieren kann und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Vertrauen ausspricht. Bei anderen Institutionen geht es auch, und die Frage muss deshalb geprüft werden.

Göldi-Gommiswald präzisiert das Stimmungsbild: Die Abstimmung gibt Auskunft darüber, ob im «courant normal», bei einer Einervertretung des Kantons in den vier kulturellen kantonalen Leuchttürmen, tendenziell die Amtsleitung oder der zuständige Regierungsrat vertreten sein soll.



Gschwend-Altstätten schlägt eine Vereinfachung vor, ob der Departementsvorsteher in den vier kantonalen Beteiligungen zwingend dabei sein muss oder nicht.

Kommissionspräsident Götte-Tübach lässt über das Stimmungsbild abstimmen, ob in den vier Organisationen eher der Departementsvorsteher oder allenfalls die Amtsleitung vertreten sein soll.

Die vorberatende Kommission stimmt bei 6 Enthaltungen mit 0 Stimmen für den Einsitz des Departementsvorstehers und mit 8 Stimmen für den Einsitz der Amtsleitung.

Regierungsrat Klöti präzisiert, dass bei der Abstimmung über das Stimmungsbild der Ausdruck «courant normal» fehlt. Wenn die Institutionen aufgebaut sind und voll fahren, ist ein Rückzug des Departementsvorstehers denkbar. Er hält fest, dass nicht alle vier Institutionen flügge sind.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stimmt der Ergänzung zu. Die voKo hat die Abstimmung unter der Annahme geführt, dass die Organisationen im «courant normal» sind. Er stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und leitet zu den Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Volkswirtschaftsdepartementes über.

9 Beteiligungen im Zuständigkeitsbereich des Volkswirtschaftsdepartementes

Kommissionspräsident Götte-Tübach begrüsst Regierungsrat Würth und Generalsekretär Da Ros. Ein Geschäft des Volkswirtschaftsdepartementes wurde bereits am 15. Dezember 2014 diskutiert, das Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos. Heute geht es um weitere Geschäfte des Departementes, explizit die Appenzeller Bahnen (nachfolgend AB), die Frauenfeld-Wil-Bahn (nachfolgend FW), die Bus Ostschweiz AG (nachfolgend BOS AG) und die Südostbahn (nachfolgend SOB). Im Weiteren gäbe es aus dem Volkswirtschaftsdepartement noch die Beteiligungen Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft, Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft, Olma Messen, Linthebene-Melioration, Melioration der Rheinebene, RhySearch, CH-Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit und die Interkantonale Försterschule Maienfeld. Diese könnte man jetzt in Anwesenheit des Volkswirtschaftsdepartementes diskutieren. Bezüglich Melioration der Rheinebene wurde eine E-Mail des Geschäftsführers an die Mitglieder der voKo weitergeleitet.

Regierungsrat Würth begrüsst die Mitglieder der voKo und hält bezüglich der erwähnten E-Mail fest, dass der Präsident der Melioration im Gegensatz zum Geschäftsführer die Haltung der Regierung teilt, dass der Rückzug absolut sachgerecht ist. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung der voKo hat es in dieser Sache keinen Stimmungs- und Meinungsumschwung gegeben. Er vermutet, die Kommissionsmitglieder im Rheintal hatten das Bedürfnis, sich zu vernetzen, was ihn überrascht hat.



Im Folgenden wird er versuchen, ein Gesamtverständnis für die Governance-Fragen im Umfeld des öV zu vermitteln (vgl. Beilage). Zur PCG gibt es eigentlich drei zentrale Fragen. Die erste bezieht sich darauf, ob man bestehende Beteiligungen aufgeben möchte. Diese Frage wurde bei den 70 Beteiligungen in aller Regel mit Nein beantwortet. Beim öV wurde das sehr intensiv diskutiert. Das Ergebnis befindet sich in der Vorlage. Wenn man eine Beteiligung halten möchte, stellt sich zweitens die Frage, wie man sie steuern will, aktiv mit Einsitznahme im Verwaltungsrat oder nicht. Wenn man sich für eine aktive Steuerung mit Einsitz entschieden hat, dann stellt sich drittens die Frage, wer in den Verwaltungsrat geht. Es geht letztlich also um Steuerungsfragen. Detaillierter wird darauf jetzt aber nicht eingegangen. Dies sind in etwa die Schlagworte, die beim öffentlichen Verkehr wichtig sind.

Die schweizerische öV-Landschaft kann man wie folgt unterteilen (Folien 3 bis 5): Zum einen gibt es den SBB-Konzern, der das Monopol im Fernverkehr hat. Zum anderen gibt es «SBB + X», welches für die nachfolgende Diskussion eine wichtige Rolle spielt. Der Bundesrat hat klar gesagt, dass man neben der SBB noch weitere leistungsfähige Privatbahnen haben möchte. Diese sind unter diesem «X» zusammengefasst. Bei den Bussen gibt es einen nationalen Player, Postauto Schweiz, sowie diverse lokale und regionale Unternehmen. Insgesamt gibt es im Kanton etwa 25 Unternehmen, Leistungspartner, bei denen der Kanton in der Besteller-Rolle ist. Wenn man das auf die Anteile Personenkilometer herunterbricht, also quasi auf die bestellte Menge, dann resultieren rund 75 Prozent für die SBB oder für Thurbo. Das heisst, drei Viertel der bestellten Fahrleistung werden durch Unternehmen erbracht, bei denen der Kanton – historisch bedingt – keine Beteiligung hat. Was die Strategie des Bundes betrifft, gibt es einen Bundesratsbeschluss aus dem Jahr 2003, in dem er beurteilt, dass verschiedene Bahnunternehmen eine subkritische Grösse aufweisen. Viele von ihnen sind zu klein, um an einem Ausschreibungswettbewerb teilzunehmen. Zum Punkt, ob im Bahnbereich ein eigentlicher Ausschreibungswettbewerb überhaupt sinnvoll ist, gehen die Meinungen auseinander. Regierungsrat Würth persönlich ist da auch eher kritisch eingestellt. Der Bundesrat verfolgt also das Modell «SBB + X». Es beinhaltet, dass man das SBB-Monopol nicht über alles stellt, sondern leistungsfähige Privatbahnen unter diesem «X» subsumiert. Die Regierung teilt die Meinung des Bundes, dass dieses Modell für Innovation und Produktivität sorgt. Letztere, bzw. die Kosten pro Personenkilometer, wurde in den letzten 20 Jahren wesentlich verbessert, aber das Potenzial ist nach wie vor nicht ausgeschöpft. Nach der Beurteilung des Bundes und des Kantons gibt es noch Steigerungspotenzial. Hierzu hat das Bundesamt für Verkehr im Laufe des Sommers 2014 im Rahmen der Gesamtstrategie öV Schweiz Position bezogen, unter dem Titel Marköffnung Personenverkehr und Marktstruktur. Das Bundesamt geht sogar noch weiter als der Kanton. Es vertritt die Meinung, die öffentliche Hand soll sich schrittweise zurückziehen: «Der Eigentumsanteil der öffentlichen Hand an den Eisenbahnverkehrsunternehmen ist spürbar verringert» (Folie 6). Der Bund ist also stark wettbewerbsorientiert. Die Regierung möchte konkret aus den drei Unternehmen aussteigen und damit in der Rolle des Bestellers als öffentlicher Partner im Vordergrund stehen.

Insgesamt gibt es zwei Formen von Konkurrenz in der Schweiz (Folie 7). Zum einen handelt es sich bei den Schmalspurbahnen wie den AB oder der FW eher um eine virtuelle Konkurrenz, hier kann man keinen echten Ausschreibungswettbewerb veranstalten. Bei



der Normalspur könnte man das theoretisch, es gibt allerdings auch praktische Probleme. Bei den Bussen, da haben wir effektiv Wettbewerb, hier gibt es ein eigentliches Ausschreibungsverfahren. Dieses wurde in den 90er-Jahren mit den verschiedenen Bahnreformen eingeführt, unter den Stichworten Trennung Netz und Betrieb, freier Netzzugang sowie Einführung des Bestellprinzips. Das heisst, man deckt nicht mehr wie früher einfach das Defizit der Bahnen, sondern man bestellt aufgrund einer Planrechnung. Das hat der Branche durchaus gut getan. Auf Folien 8 bis 10 ist das Ganze nochmals ausführlicher dargestellt. Seit dem Jahr 1996 wurden diese Reformen schrittweise vollzogen: Bestellprinzip statt Defizitdeckung, Einführung des freien Netzzugangs sowie Liberalisierung des Güterverkehrs. Letzteres ist auch wichtig, SBB-Cargo bekommt also keine zusätzlichen Abgeltungen mehr. Das ist zwar jetzt wieder in Diskussion, aber damals hat man gesagt, die SBB-Cargo muss sich am Markt bewähren. Die SBB selber hat in Konsequenz dieser Diskussion eine neue Rechtsform bekommen. Sie ist jetzt eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft und nicht mehr ein Regiebetrieb des Bundes. Insgesamt haben diese Reformen wesentliche Fortschritte gebracht. Der wahrscheinlich auf längere Sicht letzte Schritt war die FABI-Vorlage, mit der man die Infrastrukturfinanzierung harmonisiert hat. Alle Finanzierungen von Infrastruktur laufen über den sogenannten Bahninfrastrukturfonds, für Privatbahnen wie auch für die SBB. Nun zum Verkehrsangebot, hier muss man eine wichtige Unterscheidung machen (Folien 11 und 12). In dieser Diskussion reden wir nicht vom Fernverkehr, da handelt es sich nämlich um eine Monopolkonzession der SBB. Es geht hier um den Regionalverkehr. Da haben wir grundsätzlich eine Fifty-fifty-Finanzierung von Bund und Kantonen. Wobei zu beachten ist, dass es unter den Kantonen Unterschiede gibt, aber auf diese Details wird hier nicht eingegangen. Brutto ist das insgesamt ein Abgeltungsvolumen von rund 1,8 Mia. Franken, Tendenz steigend. Dieses Problem versuchen wir derzeit mit dem Bund zu lösen. Konkret heisst dies für den Kanton St.Gallen, dass er etwas mehr als 50 Prozent bezahlt, nämlich 54 Prozent. Das ist der Anteil, den wir beim Regionalen Personenverkehr (nachfolgend RPV) dann fifty-fifty zwischen Kanton und Gemeinden aufteilen. Es handelt sich hier um den sogenannten Pool, der nachher mit einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird, aber das wird heute nicht diskutiert. Die Infrastrukturfinanzierung wird sich ab 2016 verändern. Bis dann besteht noch die alte Ordnung mit verschiedensten komplizierten Töpfen (Folien 13 und 14). Neu sind die Privatbahnen getrennt, und neu ist auch dieser Bahninfrastrukturfonds, aus welchem Betrieb, Unterhalt und Erweiterungsinvestitionen durch den Bund finanziert werden (Folie 15). Die Kantone beteiligen sich mit einem Anteil von 500 Mio. Franken an diesem Fonds. Die Aufteilung unter den Kantonen ist auch noch nicht ganz definitiv.

Nun zur öV-Landschaft im Kanton St.Gallen (Folie 16). Es gibt etwa 25 Leistungspartner, sogenannte Transportunternehmen. Bei vieren davon ist der Kanton beteiligt: Bei der FW zu 6 Prozent, bei der SOB zu 19 Prozent, bei den AB zu 10 Prozent und bei der BOS AG zu 40 Prozent. Die vertikale Achse der Darstellung ist nach Produktarten gegliedert, Schmalspur bei den AB und der FW, Normalspur bei der SOB und Busangebote bei der BOS AG. Das ist die Ausgangslage. Im Wesentlichen muss man drei verschiedene Rollen unterscheiden, welche die öffentliche Hand bei der Steuerung des öffentlichen Verkehrs einnehmen kann (Folien 17 und 18). Zum einen die Regulator-Rolle, welche praktisch ausschliesslich der Bund einnimmt. Er legt fest, wie der Wettbewerb stattfinden soll und definiert die Sicherheitsanforderungen. Er normiert zum Beispiel die ganze Branche bezüglich des Behindertengleichstellungsgesetzes etc. Die zweite Rolle ist die sogenannte



Besteller-Rolle. Im Bereich RPV bestellen Bund und Kantone die Regionalverkehrsleistungen gemeinsam. Schliesslich gibt es noch die dritte Rolle, die sogenannte Eigner-Rolle. Sie ist historisch gewachsen. Die Regierung ist der Meinung, dass es problematisch ist, diese Rollen zu vermischen. Es birgt Konfliktpotenzial, denn beim Bestellprinzip muss ein fairer Wettbewerb bestehen. Wenn man also eine Unternehmung hat, zum Beispiel die BOS AG, dann darf diese selbstverständlich keinen Vorteil haben, auch wenn der Kanton dort mit 40 Prozent beteiligt ist. Das erfordert die gesetzliche Rahmenbedingung. Es ist aber auch politisch und unter öV-Aspekten sinnvoll, dass hier im Rahmen des Bestellprinzips alle gleichbehandelt werden. Wenn man diese drei Rollen konsequent entflechten will, ist auch klar, dass es nicht mehr zeitgemäss ist, dass der Kanton als Besteller auch Teilhaber dieser verschiedenen Unternehmen ist.

Die Regierung macht aber eine wohl begründete Ausnahme bei den SOB. Im Rahmen des Konzepts «SBB + X» hat der Kanton zusammen mit dem Bund bei der SOB eine Mehrheitsposition (Folie 19). Aus heutiger Optik erachtet es die Regierung als strategisch wesentlich, dass der Bund und der Kanton St.Gallen diese Mehrheitsposition halten und in logischer Konsequenz versuchen, diese Rolle inskünftig aktiver zu spielen. Dies natürlich auch vor dem Hintergrund der Fragen, wie sich die Branche entwickelt, ob es nochmals einen Konzentrationsprozess gibt und welche Rolle die SOB in einem möglichen Konzentrationsprozess spielt. Die Frage der kritischen Grösse muss in der Bahnlandschaft Schweiz durchaus gestellt werden. Diese Überlegung der Regierung wurde beim Bund positiv aufgenommen, und die Entscheidung ist in Abstimmung mit dem Bund erfolgt.

Bei den AB, der FW und den BOS AG möchte die Regierung im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat – es gibt bei den AB und den BOS AG noch Vinkulierungsbestimmungen – aber auch mit den anderen wichtigen Eignern die Diskussion führen und abklären, ob man allenfalls bereit ist, Aktien zu übernehmen. Die Regierung sieht es als ihre Aufgabe an, diese Situation im Detail und nüchtern zu analysieren. Mit dieser Vorlage setzt sie eine strategische Positionierung. Das heisst nicht, dass bei der Veräusserung dieser Aktien ein Zeitdruck besteht. Das heisst ganz konkret, dass man selbstverständlich alle möglichen Optionen prüft und Gespräche führt. Bei den AB bedeutet das zum Beispiel, dass man natürlich den Appenzeller Kollegen in Ausser- und Innerhoden die Sachlage darlegt. Das hat man gemacht. Man spricht auch mit der Stadt St.Gallen, denn sie ist natürlich auch Teil dieses Netzes der AB. Bei der FW hat man frühzeitig den Kontakt mit der Stadt Wil gesucht. Dort vertritt der Zuständige aus Wil den Kanton im Verwaltungsrat. Eigentlich liegt es dann auf der Hand, die Frage aufzuwerfen, wieso die Stadt nicht gleich diese 6,7 Prozent übernimmt. Aber natürlich ist Wil völlig frei, diese Aktien zu übernehmen. Bei der BOS AG ist es so, dass der Kanton eine grössere Beteiligung hat. Der Verwaltungsrat ist schon vor einigen Jahren auf die Regierung zugekommen mit der Frage, ob man hier nicht eine neue Lösung suchen kann. Er hat selber gesehen, dass diese Konstellation mit Besteller- und Eigner-Rolle zu Konflikten führen kann.

Zusammengefasst sind drei Rollen auseinanderzuhalten, die Besteller-Rolle, die Regulator-Rolle und die Eigner-Rolle (Folie 20). Diese drei Rollen sollte man nicht vermischen. Aufgrund dieser Überlegungen ist die Regierung zur Auffassung gelangt, dass der Kanton sich strategisch aus diesen drei Unternehmungen BOS AG, AB und FW zurückziehen



soll. Der Zeitpunkt bleibt offen. Bei den SOB möchte die Regierung die Beteiligung weiterhin halten. Allerdings ist sie der Meinung, dass es aufgrund dieser Rollenkonfusion nicht mehr unbedingt zwingend ist, dass der Kanton weiterhin im VR präsent ist. Sollte sich die Situation oder die Beurteilung bezüglich der Präsenz im VR ändern – das wurde im Detail in der Regierung aber noch nicht diskutiert – dann müsste man diese Vertretung nicht mehr unbedingt auf Stufe Regierung ansiedeln, sondern, wie dies der Bund auch macht, sinnvollerweise über eine mandatierte Person lösen. Dies nur für den Fall, dass man sagt, man möchte an dieser 20-Prozent-Beteiligung festhalten, kombiniert mit einer Einsitznahme im VR.

Soviel in aller Kürze zur «Grosswetterlage». Die vorliegenden Charts sind im Wesentlichen selbsterklärend. Regierungsrat Würth hat versucht, das Gesamtumfeld des öV und die Entwicklungen und Veränderungen der letzten 25 Jahre darzulegen. Er dankt für die Aufmerksamkeit.

Kommissionspräsident Götte-Tübach dankt Regierungsrat Würth für die Ausführungen und leitet über zur allgemeinen Diskussion.

9.1 Allgemeine Diskussion

Gschwend-Altstätten hält fest, dass die Finanzierung der Bahninfrastruktur durch den Bund bis Ende 2015 klar ist. Ein Teil dieser Bahnen, um die es hier geht, ist vermutlich unterhalb der kritischen Grösse oder unterhalb dessen, was der Bund als kritische Grösse annimmt. Er fragt, welche Signale es für die Finanzierung nach 2015 gibt.

Regierungsrat Würth verweist auf Folie 13 des Handouts. Da sieht man die verschiedenen Instrumente wie Anschluss Hochgeschwindigkeitsverbindungen HGV, zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur ZEB, Leistungsvereinbarung, Infrastrukturfonds usw. Ab 1. Januar 2016 gilt die FABI-Vorlage. Sie bildet gesetzlich und auch verfassungsrechtlich die Grundlage für den sogenannten Bahninfrastrukturfonds. Das bedeutet, dass Kantonsräte und Kantonsrätinnen also keine Vorlagen mehr bekommen für SOB-Darlehen, AB-Darlehen usw., sondern, dass diese Finanzierung ausschliesslich zentral über den Bund laufen wird. In diesem Sinn ist die Infrastrukturfinanzierung ab Januar 2016 gesichert, und zwar unbefristet. Letzteres ist noch wichtig, denn bis jetzt hatte man immer befristete Instrumente. Diese Problematik ist also gelöst, sie ist nicht Thema jetzt.

Gschwend-Altstätten fragt, ob die drei Bahnunternehmen, um die es hier geht, aus Sicht des Bundes unterhalb der kritischen Grösse oder darüber sind.

Regierungsrat Würth erwähnt, dass die Diskussion mit dem Bund noch nicht abschliessend geführt worden ist. Bezüglich SOB ist der Kanton mit dem Bund in einem engen Kontakt. Man ist der Meinung, dass die SOB in der Bahnlandschaft Schweiz eine wichtige Rolle hat. Sie ist aber auch eher subkritisch. Es ist offen, ob es nochmals einen weiteren Schritt Richtung Konzentration geben wird, wie zum Beispiel bei der Bodensee-Toggenburg-Bahn und der SOB, die zusammengekommen sind. Da stellt sich dann eventuell einmal die Frage, ob ein Zusammenschluss mit der Thurbo AG ein Thema ist usw. Die Thurbo AG ist zu 90 Prozent eine Tochter der SBB, 10 Prozent hat der Kanton Thur-



gau. Der Bund müsste dann eigentlich über die SBB so einen Prozess initiieren. Am Schluss sind Bund und Kanton St.Gallen in dieser Frage in einer wesentlichen Eignerposition. Das begründet, wieso aus heutiger Sicht ein Rückzug bei den SOB nicht angezeigt ist.

Was die anderen zwei Beteiligungen betrifft, werden demnächst wieder Diskussionen im Verwaltungsrat geführt. Es gab z.B. auch bei den AB einen Fusionsprozess. Aus persönlicher Sicht von Regierungsrat Würth wird die Frage weiterer Konzentrationsschritte auch bei den AB nochmals auf den Tisch kommen müssen. Auf betrieblicher Ebene sind bereits verschiedene Massnahmen erfolgt. Die AB und die SOB haben bereits gewisse Unterhaltsleistungen zusammengelegt, was letztlich auch für den Kanton als Besteller positiv ist. Das verbessert auch die Wirtschaftlichkeit. Es gibt viele Bereiche, in denen die Bahnen heute verstärkt zusammenarbeiten. Dieser Weg wird sich in den kommenden Jahren sicher noch weiter akzentuieren und es gibt noch weitere Zusammenarbeitspotenziale. Ob es zu Fusionen kommt, kann man im Moment noch nicht abschliessend sagen. Der Druck, Synergien zu suchen, besteht, und die Bahnen sind auch gewillt, das voranzubringen. Die Zusammenarbeit zwischen der SOB und den AB ist ein typisches Beispiel, auch die Zusammenarbeit zwischen der FW und den AB. Die AB nimmt die Geschäftsführung für die FW wahr. Auch dort hat man versucht, Synergien auszuschöpfen.

Sulzer-Wil erinnert an sein Votum am ersten Sitzungstag der voKo. Die SP-GRÜ-Fraktion steht dem eher kritisch gegenüber, dass der Kanton sich aus diesen Beteiligungen zurückziehen will. Die Ankündigung hat in der Öffentlichkeit, aber auch in den betroffenen Unternehmungen einiges an Unruhe ausgelöst. Er denkt, die Kommunikation war nicht ideal. Im Rheintaler hat der VR-Präsident der BOS AG gesagt, das sei keine schöne Situation. Das geht nicht damit zusammen, dass die Regierung jetzt sagt, die BOS AG ist auf sie zugekommen. Er denkt, was die Kommunikation anbelangt, hätte man das besser machen können. Die SP-GRÜ-Fraktion ist nach wie vor überzeugt, dass es nicht ausreicht, dass der Kanton nur in der Besteller-Rolle die politischen und sozialen Zielsetzungen vorgibt. Sie ist der Meinung, dass er das als Aktionär besser kann oder zusätzliche Möglichkeiten hat, um einzugreifen. Es macht ein wenig den Anschein, als ob das eine Hauruck-Übung ist. Was wirklich die Nachteile wären, wenn man die Beteiligungen behält, sieht man nicht. Regierungsrat Würth hat gesagt, der Verkauf sei nicht unbedingt zwingend. Es gibt keinen Druck, das zu tun. Im Gegenteil, wenn man sie weggeben würde, gäbe es Unruhe. Es ist nicht klar, wer diese Beteiligungen dann hätte, ob es Private sind, und was die für Interessen haben, oder welchen Druck es auf die Unternehmen respektive auf die Mitarbeitenden gibt, wenn der Kostendruck steigt. Für die SP-GRÜ-Fraktion gibt es also noch viele Unklarheiten. Die Delegation würde gerne diskutieren, wie das die Kommission sieht, und ob es nicht besser ist, man würde mindestens mittelfristig an diesen Beteiligungen festhalten. Sie sind ja nicht riesig, und die Aktien würden bei einem Verkauf auch nicht viel Geld abwerfen.

Regierungsrat Würth findet es richtig, dass die voKo das diskutiert. Zu diesem Zweck wurde das in der Vorlage so ausgeführt. Wie gesagt wurde, sind die Beteiligungen nicht riesig. Darum besteht auch kein Grund zur Aufregung. Es geht hier um eine strategische Positionierung ohne Zeitdruck, die Umsetzung wird keine Hauruck-Übung sein. Aber wenn die Regierung den Auftrag des Kantonsrates hat, zu den verschiedenen Beteiligun-



gen eine Auslegeordnung zu machen, muss sie das sachlich und sauber tun. Man kann diese Überlegungen der Regierung falsch finden, aber sie hat versucht darzulegen, warum sie zu diesem Schluss gekommen ist. Aber wie gesagt, in der Umsetzung wird man sicher nichts überstürzen und die Situation mit möglichen Käufern anschauen, und selbstverständlich auch mit den Verwaltungsräten der Unternehmen selber. Beispielsweise könnte er sich gut vorstellen, dass die BOS AG im Rahmen ihrer Expansion auf neue Gebiete mit neuen Märkten auch daran interessiert sein könnte, dass Gemeinden Aktien kaufen. Die Gemeinden sind in dieser Frage in einer etwas anderen Rolle. Solche Themen muss die Regierung mit dem VR anschauen, dazu ist sie auch bereit. Wichtig ist, dass die Kommission auch zur Kenntnis nimmt, dass für die Regierung ein öffentlicher Käufer im Vordergrund stehen würde, das ist eine ganz klare Priorität. Sie will jetzt hier mit diesen Aktien nicht ein «Going public» machen, obwohl es schon vorstellbar wäre, dass ein paar öV-Fans diese Aktien kaufen würden. Das wäre auch nicht unüblich, die SBB und die AB haben auch private Aktionäre. Aber nochmals, das ist nicht die Strategie der Regierung, und sie wird das mit weiteren Miteigentümern und den Verwaltungsräten in Ruhe diskutieren.

Suter-Rapperswil-Jona spricht im Namen der CVP-EVP-Delegation. Diese begrüsst die Stossrichtung der Regierung, sie ist im Sinn einer konsequenten Umsetzung der PCG-Grundsätze, die man jetzt für die verschiedenen Departemente besprochen hat. Es ist aufgezeigt worden, dass diese Rollenvermischung heikel ist, und wie wichtig eine Entflechtung ist. Die CVP-EVP-Delegation unterstützt und begrüsst dies.

Ammann-Waldkirch unterstützt die Stossrichtung. Er konstatiert, dass es erfrischend ist, wie die Situation zumindest an diesem Nachmittag selten klar und differenziert beschrieben wurde.

Sulzer-Wil hakt nach und möchte wissen, was die Nachteile sind, wenn der Kanton Eigentümer bleibt.

Regierungsrat Würth bestätigt, dass diese Frage sehr berechtigt ist. So könnte es zum Beispiel sein, dass man im Verkaufsprozess nicht vorwärts kommt, und man quasi auf diesen Aktien sitzen bleibt. Das wäre auch nicht ein grosses Unglück, das muss schon gesagt sein. Nochmals, die Regierung musste im Rahmen dieser Vorlage in ihrer Rolle als Aktionärin eine Haltung einnehmen. Da hat sie sich im Grundsatz gesagt, eigentlich stehen die Aktien dieser drei Bahnen zur Disposition. Aber nochmals, es fällt keine Welt zusammen, wenn das länger geht oder möglicherweise nicht funktioniert. Es gibt diese Vinkulierungsbestimmungen. Natürlich könnte man dort, wo der Kanton und der Bund eine Mehrheit haben, eine Statutenänderung verlangen. Aber Übungen, bei denen man bis in die letzte Konsequenz etwas durchsetzt, lohnen sich nicht. Dieses Szenario wurde in der Regierung nicht diskutiert, Regierungsrat Würth ist deshalb hier sehr zurückhaltend. Man wird sehen, ob überhaupt etwas ins Rollen kommt. Es gibt gewisse Signale von Gemeinden, dass durchaus eine Offenheit da wäre. In der Stadt Wil ist man im Kontakt mit Stadtrat Marcus Zunzer, dem Vertreter des Kantons im VR der FW. Eine gewisse Zurückhaltung zur Übernahme dieser Aktien ist da, aber vielleicht gibt es ja noch andere Optionen oder andere Gemeinden in der Region Wil, die Interesse haben.



Huser-Altstätten möchte bezüglich dieser drei Unternehmen wissen, ob es eine Wertermittlung gibt. Denn letztlich könnte man, wenn man die Aktien verschenken würde, schon Abnehmer finden. Wenn er sich richtig erinnert, ist im Vorfeld dieser PCG-Vorlage zum Beispiel bei der BOS AG abgeschrieben worden. Das sollte noch thematisiert werden. Er möchte Auskunft darüber, wie man sich das vorstellen muss, wie man da vorgeht und ob man öffentlich ausschreiben wird.

Regierungsrat Würth erläutert, dass man, wenn man grundsätzlich öffentliche Käufer oder Eigentümer wünscht, nicht öffentlich ausschreiben wird. Dann müsste man Privaten diesen Kauf ja auch ermöglichen. Das sieht die Regierung aber nicht als erste Priorität. Die Botschaft in diesem Sinn ist angekommen. Wie gesagt, bei der FW ist die Stadt Wil die Gesprächspartnerin, bei den AB die beiden Kantone Appenzell und die Stadt St.Gallen, und bei der BOS AG schaut man mit dem VR, welche Marktgebiete interessant wären, um beispielsweise Aktien bei Gemeinden zu platzieren. Was die Bewertung dieser Aktien betrifft, hat man seinerzeit im Jahr 2006 – die BOS AG war damals noch die RTB AG – diese Diskussionen in der Regierung geführt. Regierungsrat Würth war damals noch nicht dabei. Es wurde zuerst einmal die Frage diskutiert, ob man sie zum Nennwert verkaufen kann. Dies hat die Regierung dann aber negativ beurteilt. Sie sagte damals, ein Verkauf zum Nominalwert wäre aus finanziellen Überlegungen nicht angezeigt. Diese Frage ist noch nicht im Detail vertieft worden. In der Tat ist fraglich, wie weit es für diese Aktien wirklich einen Markt gibt. Das war ja letztlich der Hintergrund dieser Frage, die Bedenken, dass das nicht so einfach am Markt floaten könnte. Man muss das im Detail anschauen.

Generalsekretär Da Ros erläutert, dass man für eine saubere betriebswirtschaftliche Umsetzung auch eine saubere Bewertung der Substanzwerte machen müsste. Dort ergibt sich in der Regel die Situation, dass man zwar Aktiven hat, diese aber durch die öffentliche Hand mit rückzahlbaren oder nicht rückzahlbaren Darlehen finanziert wurden. Darum ist der Substanzwert meistens auch relativ klein. Man hat gleichzeitig bei Banken nachgefragt, denn es gibt manchmal Anfragen von Banken, welche Aktien von privaten Aktionären verwalten, die diese abstossen möchten. Von den Banken haben wir klar die Auskunft bekommen, dass im Moment kein Markt vorhanden ist. Diese Aktien sind mit Null bewertet, und weil es Null nicht geben kann, setzt man den Nominalwert ein. Es gibt also keinen Markt, auch bei Privaten ist das Interesse relativ schnell zurückgegangen. Denn, die GV-Essen sind auch nicht mehr so üppig.

Regierungsrat Würth bestätigt, dass man sich bewusst sein muss, dass es für den Kanton keinen grossen Ertrag gibt.

Huser-Altstätten sieht wie Sulzer-Wil keinen Sinn darin, die Aktien zu verschenken, nur damit man sie los ist.

Dürr-Widnau erwähnt, dass der Brief nicht von der BOS AG ist. Er fragt nach, ob es sich bei der erwähnten Vinkulierung um Vorzugsaktien handelt, die der Kanton hat. In seinem Verständnis gibt es für Vorzugsaktien kein Stimmrecht.



Generalsekretär Da Ros bestätigt dies. Man hat gesplittet, es ist also sowohl als auch. Aber die Vinkulierung besteht, und der Verwaltungsrat muss dann zum Verkauf seine Zustimmung geben. Im Endeffekt ist also das Resultat das Gleiche. Ohne Zustimmung des VR kann man die Aktien nicht verkaufen.

Dürr-Widnau erachtet es als entscheidend in Bezug auf den Wert.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt bezüglich des von Dürr-Widnau erwähnten Schreibens fest, dass auch Einzelne angeschrieben worden sind, und dass es auch Leserbriefe zum Thema gegeben hat. Er selber hat mit dem erwähnten Hans Frei, Verwaltungsratspräsident der BOS AG, ein Telefon geführt, das Thema war etwas im Zusammenhang mit den Spitälern. Mehr ist im Zusammenhang mit diesem Geschäft nicht nötig, weil es keinen Gesetzescharakter hat.

Gschwend-Altstätten fragt nach, ob es sich bei dem erwähnten Brief um denjenigen eines Absenders aus Balgach handelt. Das ist eine nicht-existente Person. Unter «Eggenberger» an dieser Strasse in Balgach findet man niemanden, diesen Herrn gibt es nicht, aber es gibt eine Frau Eggenberger. Diese hat er angerufen und ihren Mann verlangt. Sie hat keinen. Den gibt es im ganzen Rheintal nicht. Das ist speziell.

Haag-St.Gallen führt aus, dass der Kanton einen grossen Auftrag zur Grundversorgung hat. Der Transport ist ein wichtiges Standbein des Service public. Von daher macht es ihr grosse Mühe, wenn der Kanton sich hier zurücknimmt, auch wenn jetzt wenige Möglichkeiten der Einflussnahme im Verwaltungsrat bestehen. Die Regierung ist gemäss Beteiligungsspiegel ja auch nicht im Verwaltungsrat vertreten, also ist die Frage der zwei Hüte schon einmal ausgeschlossen. Sie würde begrüssen, wenn man zur Kenntnis nähme, dass es da keinen Markt gibt, und dass man niemanden findet, der diese Aktien übernehmen will.

Damann-Gossau ist der Meinung, dass es eine gute Richtung ist, die der Kanton einschlägt, wenn er ausstiegen will. Man kann das gut auf die Gemeindeebene geben. Die Stadt Gossau betreibt die Regio Bus AG. Auf Stufe Gemeinde geht es um eine andere Aufgabe. Darum ist es die richtige Stossrichtung, dass der Kanton diese Aktien abstösst und diese allenfalls den Gemeinden oder anderen Busunternehmen übergibt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt. Einleitend hat er das Schreiben der Melioration Rheintal erwähnt. Der Geschäftsführer der Melioration Rheintal hat gefragt, wie er sich in der Kommission bemerkbar machen kann, und er hat ihm mitgeteilt, dass es verschiedene Varianten gebe. Eine Einladung bekomme er sicher nicht, aber er könne ein Schreiben machen. Dieses hat Kommissionspräsident Götte-Tübach erhalten und der vorbereitenden Kommission weitergeleitet. Die Kommission hat jedoch dazu die Meinung des Präsidenten der Meliorationskommission schon am 15. Dezember 2014 zur Kenntnis genommen. Deshalb geht Kommissionspräsident Götte-Tübach davon aus, dass es zum Schreiben des Geschäftsführers der Melioration keine weiteren Diskussionen gibt, und dass auch Regierungsrat Würth zu diesem Thema schon alles gesagt hat.



Regierungsrat Würth will sich jetzt nicht wiederholen. Er fügt an, dass er aus operativer Optik nachvollziehen kann, dass man den Regierungsrat gerne dabei hat. Dieser Brief hat also keine «bad feelings» ausgelöst. Aber aus der strategischen Optik ist die Regierung zum Schluss gekommen, dass die Entflechtung richtig ist.

Kommissionspräsident Götte-Tübach dankt Regierungsrat Würth und Generalsekretär Da Roos und verabschiedet sie. Somit ist die Beratung aller Departemente, die an dieser Kommissionssitzung zur Diskussion stehen, abgeschlossen. Vom SJD war auf Wunsch der voKo niemand anwesend, da es aus diesem Departement keine Geschäfte gibt, die eine gewisse Relevanz haben. Vom SJD gibt es zwei Beteiligungen: Das Schweizerische Polizeiinstitut Neuenburg und das Competence Center Forensik und Wirtschaftskriminalistik. Zu beiden war keine Diskussion gewünscht worden.

10 Beteiligungsspiegel / Entschädigungen

Kommissionspräsident Götte-Tübach eröffnet das Thema Beteiligungsspiegel / Entschädigungen. Dazu sind noch weitere Unterlagen versandt worden. Der Beteiligungsspiegel lag der voKo schon am ersten Sitzungstag vor. Er übergibt das Wort an Regierungsrat Gehrler.

Regierungsrat Gehrler geht heute in einem höheren Konkretisierungsgrad auf die Informationen ein, die er bereits am ersten Sitzungstag zu vermitteln versucht hat. Man sieht deutlicher, auch in den zugestellten Unterlagen, was die Gruppen A, B und C bedeuten und wer dazugehört. Im Bereich der Universität St.Gallen legt nicht die Regierung die Entschädigungen fest, sondern der Universitätsrat. Mit dem Beschluss der voKo vom Vormittag nach der Anhörung von Regierungsrat Kölliker, dass man der Gesetzesvorlage Universitätsgesetz und PHSG Folge leisten will, ändert das. Das heisst, gemäss der neuen gesetzlichen Grundlage wird nachher die Regierung entscheiden. Damit bleiben die Universität und die PHSG in der Gruppe A. Dies noch zur Präzisierung seiner Aussagen am ersten Sitzungstag der voKo.

Im Wesentlichen wurden die offenen Fragen dargestellt. Natürlich fällt auf, dass man zum Teil auch unterschiedliche Ansätze hat. Das ist im Zusammenhang mit der SVA auch in der Presse bereits diskutiert worden. Die Regierung will das noch besser vereinheitlichen, aber immer unter Berücksichtigung des zeitlichen Aufwands, den so eine Mitwirkung in einem Leitungsorgan zur Folge hat. Hier ist man nicht in der Lage, dass man sich detailliert festlegen kann, sondern man ist daran, bei den Personen und Institutionen noch Rückfragen zu machen und Abklärungen zu treffen, um der Finanzkommission dann rechtzeitig einen Entwurf vorlegen zu können. Gemäss Auftrag der voKo vom 15. Dezember 2014 muss dies bis Ende 2015 erledigt sein. Ende Jahr wäre aber zu spät, man will das früher erledigen und mit der Finanzkommission besprechen.

Regierungsrat Gehrler verweist zur Präzision auf eine kleine Ungereimtheit im Protokoll vom 15. Dezember 2014. Dort ist in seinen Aussagen erwähnt, dass der Kantonsrat Kenntnis nehmen sollte, das war nicht die Meinung. Die Meinung ist, dass man es in die Finanzkommission bringt.



Er steht für Fragen gerne zur Verfügung, und selbstverständlich auch Generalsekretär Büsser, der in der Arbeitsgruppe, der dies erarbeitet hat, an vorderster Stelle mitwirkt.

10.1 Allgemeine Diskussion

Kommissionspräsident Götte-Tübach dankt für die Ausführungen. Es gibt aus der Staatswirtschaftlichen Kommission Anträge in diesem Zusammenhang. Es ist aber nicht üblich, dass eine ständige Kommission in einer voKo Anträge stellt. Diese können jedoch von Böhi-Wil in seiner Rolle als Mitglied der StwK eingebracht werden. Er fragt, ob es noch weitere Punkte zu diskutieren gibt.

Suter-Rapperswil-Jona möchte den Auftrag der voKo vom 15. Dezember 2014 bezüglich Diskussion der Entschädigungen in der Finanzkommission präzisieren.

Mächler-Zuzwil versteht nicht, warum dies hier nochmals gross diskutiert werden soll. Eigentlich hat die voKo den Auftrag erteilt, das in der Finanzkommission im Detail anzuschauen. Entweder hält man sich nun an diesen Auftrag, oder man nimmt ihn zurück und sagt, die voKo selber spricht im Detail darüber. Er findet es speziell, wenn man in der vo Ko nun auch noch allfällige Anträge der StwK diskutiert. Er hat nichts gegen die StwK. Aber entweder ist man konsequent und hält am Auftrag an die Regierung fest, oder sonst muss das die voKo erledigen.

Kommissionspräsident Götte-Tübach fasst zusammen, dass man in der Konsequenz den Antrag, der noch gestellt werden wird, ablehnen würde. Dies nicht etwa, weil man dagegen ist, sondern weil man das über diesen Auftrag abwickeln möchte. Es geht nicht, dass man das vermischt.

Dürr-Widnau dankt für die Zusammenstellung des Finanzdepartementes. Er findet es gut, dass man nun weiss, in welche Richtung es geht. Die CVP-EVP-Delegation hat noch Anregungen. Erstens bezüglich Berichterstattung: Wie er gelesen hat, ist es das Ziel, die Finanzkommission einmal jährlich und den Kantonsrat periodisch zu informieren. Dabei wäre es noch interessant zu wissen, was mit «periodisch» gemeint ist. Die CVP-EVP-Delegation ist im Prinzip der Meinung, dass die Fiko alle Details sehen sollte und der Kantonsrat die konsolidierte Sicht. Es geht aus den Unterlagen nicht ganz klar hervor, wie das schlussendlich gemeint ist zwischen Finanzkommission und Kantonsrat. Zweitens geht es hinten bei den Pendenzen auf Seite 5 unter «noch zu klärende Fragen» um die Entschädigungen aus Referats- und Schulungstätigkeit. Die Auffassung der CVP-EVP-Delegation ist hier, dass man eine besondere Regelung macht. Das könnte man dann auch in der Fiko besprechen.

Regierungsrat Gehrler ergänzt, dass hier keine Differenz besteht. Es ist klar, dass man der Fiko Details präsentieren kann, das ist in anderen Geschäften auch so und überhaupt kein Problem. Beim Kantonsrat stellt man sich vor, dass man eine konsolidierte Sicht im Rahmen der Jahresrechnung macht. Dies wird natürlich nicht auf die Person heruntergebrochen, sondern je Gremium aufgelistet. Die Entschädigungen sind ohnehin klar, weil man das in der Verordnung festgelegt hat. Darum braucht es auch den Antrag der StwK nicht. Wenn man die Verordnung kennt, ist das im Voraus bei jeder Neubesetzung be-



kannt. Das ist aber kein Vorwurf an die StwK, sie konnte noch nicht wissen, wie das genau laufen wird.

Generalsekretär Büsser erläutert, dass im Rahmen der Erarbeitung der Verordnung nicht nur die Frage besteht, was mit den Entschädigungen passiert, die im Bereich der hinten unter Buchstaben A, B und C aufgeführten Organisationen kommen. Sondern es gibt durchaus noch Entschädigungen aus Referenten- und Expertentätigkeit. Dort würde man gerne eine ähnliche Regelung treffen, wie man sie hier für die kantonalen Mitarbeitenden skizziert hat. Wenn jemand das als Teil seiner beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Arbeitszeit macht und dafür eine Entschädigung fliesst, ist die grundsätzlich abzuliefern. Wenn das aber jemand als Experte in seiner Freizeit macht, am Samstagnachmittag oder am Abend, und das nicht Arbeitszeit ist und auch keine Ressourcen des Kantons genutzt werden, kann das sehr wohl ausgerichtet werden. Man will die beiden Themen also ähnlich strukturieren, und man überlegt noch, ob man rein technisch legistisch alles im Rahmen dieser Verordnung festhält oder in der Personalverordnung. Es ist klar gewünscht worden, dass es auch hier eine Regelung gibt, und es ist klar, dass es die braucht. So hat man auch verwaltungsintern eine klare Handhabe.

Böhi-Wil hat zwei Hauptpunkte. Erstens möchte er den dreiteiligen Antrag der Staatswirtschaftlichen Kommission vorstellen (vgl. Beilage). Zweitens möchte er etwas vorbringen in Zusammenhang mit den Beratungen einer voKo von gestern, 14. Januar 2015, das in einem Zusammenhang mit der voKo steht. Was den dreiteiligen Antrag der StwK betrifft, möchte er nochmals den grösseren Zusammenhang erklären. Böhi-Wil war innerhalb der StwK in einer Subkommission zuständig für die Prüfung des Wahlverfahrens der Verwaltungskommission der SVA. Es ist bekannt, dass es im Vorfeld in Bezug auf die interne Organisation der SVA Probleme gegeben hatte, aufgrund dessen entschieden worden ist, dass für die Amtsdauer 2012/2016 eine vollständig erneuerte Verwaltungskommission gewählt werden sollte. Zwei bisherige Mitglieder der Verwaltungskommission haben sich wieder beworben, sind aber nicht wieder gewählt worden. Gegen diesen Entscheid reichten sie Beschwerde ein, zuerst beim Verwaltungsgericht und dann beim Bundesgericht. Die Beschwerden dieser beiden Personen wurden von beiden Gerichten abgewiesen, aber die Gerichte hatten festgestellt, dass die Abläufe nicht ganz korrekt waren. Der Anwalt dieser beiden Personen hat daraufhin die StwK gebeten, dieses Wahlverfahren anzuschauen. Die StwK hat diesen Auftrag entgegengenommen und diese Prüfung gemacht. Es ging um die Umstände, die zur Wahl einer vollständig erneuerten Verwaltungskommission bzw. zur Nicht-Wiederwahl dieser zwei Mitglieder geführt haben.

Die StwK hat unter anderem Folgendes festgestellt: Einer der Gründe dafür, dass die Wahl nicht wie erwartet abgelaufen ist, war die Tatsache, dass die Regierung die Wahl der Verwaltungskommission erst in der neuen Zusammensetzung für die Amtsdauer 2012/2016 vornehmen konnte. Die Vorgängerin des jetzigen Vorstehers des Departementes des Innern hat diese Wahl also vorbereitet. Das führte dazu, dass es eine gewisse Konfusion gegeben hat. Die StwK stellt fest, dass mit einem unterschiedlichen Beginn der Amtszeiten solche Fälle vermieden werden könnten. Darum lautet der erste Teil des Antrags wie folgt: Der Beginn der Amtszeit von Gremien öffentlich-rechtlicher Anstalten und anderer Organisationen, deren Mitglieder von der Regierung gewählt werden, in denen



jedoch kein Mitglied der Regierung Einsitz hat, soll nicht mit dem Beginn der Amtszeit der Regierung zusammenfallen.

Böhi-Wil führt weiter aus, dass das natürlich ein Einzelfall war, aber es zeigt doch, dass dies ziemlich negative Konsequenzen haben kann.

Regierungsrat Gehrler bestätigt die Ausführungen von Böhi-Wil bezüglich des Verfahrens. Die Vorbereitung geschah durch Kathrin Hilber, und die Beschlussfassung geschah in der konstituierenden Sitzung der neuen Regierung. Es gab eine Ausnahme, nämlich die Wahl des Präsidenten. Seine Wahl war im Voraus geschehen, weil man ihn bezüglich Zusammensetzung dieser Kommission bewusst mitreden lassen wollte. Soviel zum Hintergrund. Dass es gewisse Probleme gegeben hat im Ablauf, ist auch unbestritten. Ein Punkt jedoch, der jetzt nicht erwähnt wurde, jedoch allen Mitgliedern der voKo bekannt ist, ist an der Sitzung vom 15. Dezember 2014 besprochen worden. Es geht darum, dass man Art. 59bis VRP genau aus diesem Grund im Rahmen dieser Vorlage ändern will. Das wurde diskutiert, und man muss hier nicht nochmals darauf eingehen. Damit ist ein Teil des Problems bereits geklärt. Es stellt sich die Frage, was das bringt, wenn man jetzt die Amtsdauer dieser Gremien verschiebt. Sicher bringt es eine Komplizierung, und es stellt sich die Frage, ob die Probleme, die in diesem Fall aufgetreten sind, nur auf diese Art und Weise gelöst werden können. Seiner Meinung nach ist das nicht zwingend notwendig, und allenfalls bräuchte das auch eine Gesetzesänderung basierend auf einer Motion. Das müsste man noch durchdenken. Es ist ihm nicht bekannt, ob die Staatskanzlei diesbezüglich bereits Vorarbeiten gemacht hat.

Experte Van Spyk bestätigt, dass es eine Gesetzesänderung bräuchte. Man müsste das Gesetz über die Amtsdauer vermutlich anpassen. Bis jetzt ist dieses Gesetz relativ offen, aber für eine Praxisänderung bräuchte es diese Gesetzesänderung. Damit hat man wirklich auch die feste Bestimmung, dass die Amtsdauer dieser Gremien nicht mit derjenigen der Regierung übereinstimmt. Das würde dazu führen, dass die Regierung diese Gremien nicht in der neuen, sondern noch in der alten Zusammensetzung wählt. Für diese Gesetzesänderung müsste der Regierung ein Auftrag erteilt werden. Was die Umsetzung betrifft, hat man die Motion bereits formuliert. Es gab in der Vergangenheit schon Beispiele, bei denen es mehrere Gesetzesänderungen gegeben hat, und bei denen man an Prüfungsaufträge auch Gesetzgebungsanträge angehängt hat. Das könnte man hier auch machen, dann hätte man alles zusammen. Materiell macht das keinen Unterschied, das ist ein Auftrag auf Gesetzesänderung, auf welchen die Regierung eventuell mit einem roten Blatt reagieren könnte. Oder man hat eine Motion, zu der die Regierung Stellung nehmen könnte. Das ist dann mehr eine Frage der Darstellung. Man hätte alles zusammen auf einem Antragsblatt.

Suter-Rapperswil-Jona hält fest, dass eine Verschiebung der Amtszeiten etwas kompliziert ist, hält die Anliegen der StwK jedoch für nachvollziehbar. Die Zusammensetzung der Leitungsgremien dieser öffentlich rechtlichen Anstalten ist wichtig, und es kommt darauf an, wer drin ist. Es werden wichtige strategische Entscheide gefällt. Sie fragt, ob es unter Umständen sinnvoll ist, dass derjenige, der neu ein Regierungsamt übernimmt, dann auch wirklich mitreden kann. So hat er einen gewissen Vorlauf, um sich Gedanken darüber zu machen, wie das Gremium funktioniert respektive wie es optimal zusammengesetzt ist.



Regierungsrat Gehrler bestätigt dies. Aber man hat jetzt einen einzigen Fall, bei dem das nicht funktioniert hat. Und jetzt fängt der Gesetzgeber mit dieser Motion an, gesetzgebend tätig zu werden, und dies wegen eines Einzelfalls. In hundert anderen Fällen hatte man das Problem nicht, und das wird auch in Zukunft so sein. Regierungsrat Gehrler glaubt, dass man ohne diese Motion auskommt. Das heisst aber, dass die Verfahren sehr gut vorbereitet werden müssen, unter Einbezug der Regierung in den Fragen, wie die Ausschreibung läuft, in welchen Bereichen man tatsächlich Handlungsbedarf hat, oder ob es in einzelnen Kommissionen Mitglieder gibt, die man nicht mehr will. Letzteres war bei der SVA der Fall. Hier hat man gesagt, man will einen Neustart machen, dann muss man entsprechend frühzeitig handeln. Man kann aber nicht ein neues Mitglied schon einbeziehen in den ganzen Ablauf, weil man erst an der Konstituierungssitzung weiss, welches Departement die Neugewählten übernehmen. Diese Schwachstelle muss man in Kauf nehmen. Sie führt aber in aller Regel nicht zu Problemen, weil in der Regierung eine gewisse Kontinuität ohnehin vorhanden ist.

Mächler-Zuzwil sieht es ähnlich. Der SVA-Fall ist sicherlich nicht optimal gelaufen, und er will hier nichts beschönigen. Er kennt auch diese Vertreter, die nicht happy waren. Aber ob es richtig ist, wegen dieses Einzelfalls jetzt gerade zu legislieren und zu sagen, dass das für alle gelten soll, davon ist er nicht überzeugt. Die SVA war ein spezieller Fall, bei dem man aufgrund der Problematiken, die alle auch mitbekommen haben, gesagt hat, es braucht einen Neustart. Er geht davon aus, dass es solche Neustarts nicht oft gibt, bei denen gerade zufällig auch noch der Regierungswechsel stattfindet. Diese Fälle kann man in zwanzig Jahren wahrscheinlich an einer Hand abzählen. Darum alles umzustellen, ist aus seiner Sicht nicht sinnvoll und nicht effizient. Da schießt man jetzt wirklich mit Kanonen auf Spatzen.

Haag-St.Gallen ist nicht ganz sicher, ob das wirklich so selten der Fall sein wird. Denn in Zukunft wird man gemäss den gesetzlichen Grundlagen Verwaltungsräte auch abwählen können. Sie kann sich vorstellen, dass, wenn man jemanden abwählen möchte, man dies am ehesten auf Ende einer Legislatur machen will. Dann kann das aber die neue Regierung nicht entscheiden. Wenn es einen Wechsel gibt, entscheidet das noch das austretende Mitglied der Regierung, und das neue muss dann aber den Ersatz wählen. Es geht nicht nur um neue Mitglieder von Verwaltungsräten, sondern auch um diejenigen, mit denen man fachlich nicht einverstanden ist.

Staatssekretär Braun sagt, man muss sich nicht vorstellen, dass ein neues Mitglied der Regierung wie die Jungfrau zu ihren Geschäften kommt. Wenn das Mitglied der Regierung gewählt wird, gibt es eine Amtsübergabe. Das kam bis jetzt nicht so zum Ausdruck, aber es war auch in diesem Fall nicht so, dass Regierungsrat Klöti an dieser konstituierenden Sitzung von null auf hundert einen Entscheid fällen musste. Er wurde darauf vorbereitet, und es gab eine Übergabe durch Kathrin Hilber. Das ist auch in anderen Geschäften der Fall. Wenn man jede Vorlage vor einem Regierungswechsel noch innerhalb der Amtsdauer dieses Mitglieds der Regierung zu Ende beraten müsste, könnte es kaum je zurücktreten.

Huser-Altstätten fragt, was man verliert, wenn man dem Antrag folgt. Es ist jetzt bekannt, man muss ein Gesetz anpassen. Mit einem relativ einfachen Schritt, der niemandem weh



tut, könnte man zum Vornherein Probleme vermeiden. So ein Übergang, wie er jetzt von Staatssekretär Braun geschildert wurde, ist schon richtig. Man kann sich vorbereiten, aber es ist trotzdem alles neu. Ob jetzt eine solche Berufung oder eine solche Definition einer Kommission bei einer Amtsübernahme das vordringlichste Geschäft ist, würde er in Zweifel ziehen. Hingegen sind in der Mitte einer Legislatur alle angekommen und gut unterwegs und sie können sich zurücklehnen, weil die Wiederwahl noch relativ weit weg ist. Er meint, diese Gesetzesänderung ist nicht schlecht. Er hat in den Ausführungen bisher nur wenig gehört, was dagegen spricht. Grundsätzlich kann man sich schon fragen, ob so etwas Sinn macht wegen eines Einzelfalls. Das würde er auch klar verneinen, da darf man sich jetzt nicht darauf stürzen und das für bare Münze nehmen. Aber im Rahmen dieser Prüfung dieses speziellen Vorgangs, der jetzt zum Vorschlag der StwK geführt hat, wurde auch festgestellt – und das hat Regierungsrat Gehrler vorhin auch bestätigt –, dass es im Vorfeld dieses Wechsels Probleme gegeben hat. Es geht ja nicht nur um den Tag, an dem man entscheidet. Es ist vorbereitet worden, man hat bewusst die Wahl des Präsidiums vorgezogen in die Amtsdauer der Vorgängerin des neuen Regierungsrats. Im Sinne einer gewissen Kontinuität, und damit man mit einer gewissen Gelassenheit an solche Geschäfte herangehen, sie beraten, organisieren und vorbereiten kann, macht es Sinn, wenn man beide Phasen verschieben würde.

Böhi-Wil spricht als Präsident der Subko StwK, welche diese Prüfung vorgenommen hat. Natürlich war das ein Einzelfall, aber es war ein krasser Einzelfall. Er hätte vorher nicht geglaubt, dass solche Umstände passieren können. Der Übergang der ehemaligen Vorsteherin des DI zum neuen Vorsteher war – extrem diplomatisch ausgedrückt – erstaunlich oberflächlich und also sehr verbesserungsbedürftig. Es ist durchaus möglich, dass ein solcher Fall wieder vorkommt. Die StwK prüft gewisse Sachen und stellt fest. Wenn diese Kommissionssitzung jetzt nicht stattgefunden hätte, hätte sie das in ihrem Bericht erwähnt. Aber weil diese Sitzung stattfindet, wird jetzt hier dieser Antrag gestellt.

Experte Van Spyk führt aus, eine ganz wichtige Lehre aus diesen Verfahren bezüglich SVA ist, dass man in der Vorbereitung von sämtlichen Wahlen, welche die Regierung macht, ein sauberes Verfahren definieren muss. Das hat bisher gefehlt. Das muss auf die nächste Konstituierung hin gewährleistet sein. Ein Teilantrag geht ja auch in diese Richtung, mit sauberen Ausschreibungsverfahren, sauberen internen Abläufen, Auswahlverfahren und definierten Meilensteinen, an denen die Regierung entscheidet. Das ist der entscheidende Punkt. Er denkt nicht, dass eine Amtszeitverschiebung der entscheidende Faktor ist, das Entscheidende ist das saubere Verfahren. Man hätte schon sehr viel gewonnen, wenn man in einem ersten Schritt den Fokus auf das Verfahren legen würde. Mit dieser Amtszeitfrage bringt man möglicherweise noch eine zusätzliche Unsicherheit herein. Denn man hat jetzt im Kanton mit diesen vier Jahren einen schönen Rhythmus in sämtlichen Gremien, der auch eine gewisse Sicherheit gibt. Wichtig ist es, dass man die Verfahren in den Griff bekommt. Aus Sicht der internen Umsetzung hat er das Anliegen, dass man auf das Verfahren fokussiert, dass man das sauber aufgleisen kann und wirklich eine Verbesserung auf die nächste Amtsperiode erreicht.

Staatssekretär Braun hält einen weiteren Punkt fest, der für die Überlegungen von Experte Van Spyk spricht. Die Intention der Kommissionsmotion ist, dass man in allen Beteiligungen – ob jetzt ein Mitglied der Regierung Einsitz nimmt oder nicht – in der Konstituie-



rung auf die neue Amtsdauer das Geschäft durch den Kantonsrat beraten will. Damit macht man wie eine Etappierung der verschiedenen Konstituierungsfragen in Beteiligungen. Das wird dann zusätzlich kompliziert.

Mächler-Zuzwil ist nicht ganz sicher, ob diese Fragestellung, Beginn der Amtszeit, wirklich am richtigen Ort mit PCG abgehandelt werden kann. Bei PCG geht es grundsätzlich darum, Interessenkonflikte zu vermeiden. Er ist der Auffassung, dass diese Frage nichts damit zu tun hat. Die StwK ist eine ständige Kommission, die selber dem Parlament eine Kommissionsmotion unterbreiten kann. Diese Frage des Beginns der Amtszeit ist hier nicht unbedingt am richtigen Ort deponiert. Über die Themen öffentliche Ausschreibung oder Höhe der Vergütung kann man noch anderer Auffassung sein, aber hier müsste die StwK, wenn sie wirklich überzeugt ist, eine Kommissionsmotion machen, das kann sie, dieses Recht hat sie jederzeit.

Kommissionspräsident Götte-Tübach folgert, dass das im Bericht der StwK erwähnt wird. Das war ein Thema der StwK und deswegen gehört das auch in ihren Bericht. Wenn die StwK das verschärfen möchte, gibt es allenfalls eine Motion dieser ständigen Kommission. Der Antrag wurde jetzt aber indirekt durch Böhi-Wil gestellt, und die Diskussion zu dieser Frage ist wohl erschöpft. Er möchte darüber abstimmen lassen.

Huser-Altstätten mutmasst, dass Böhi-Wil angesichts dieser Argumente den Antrag vielleicht zurückziehen will.

Böhi-Wil will diesen Antrag nicht zurückziehen. Es ist der Auftrag der StwK gewesen, diesen hier einzubringen. Er wünscht, dass darüber abgestimmt wird.

Dürr-Widnau möchte zuhänden des Protokolls noch die Begründung der CVP-EVP-Delegation vorbringen. Er schliesst an die Aussage von Mächler-Zuzwil an. Die CVP-EVP-Delegation ist auch der Meinung, dass dieses Geschäft im Rahmen dieser Vorlage nicht richtig platziert ist, und dass es durch die StwK per Motion eingebracht werden soll. Insbesondere auch, weil die StwK das überprüft hat und im Detail mehr Kenntnisse hat als die voKo. Darum wird die CVP-EVP-Delegation den Antrag ablehnen.

Huser-Altstätten gibt Dürr-Widnau recht, weist aber darauf hin, dass die StwK dies nur anhand eines Falles überprüft hat. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nachher im StwK-Bericht dargelegt. Aber die StwK hat aufgrund der Prüfung dieses Vorfalls und davon, was im Bereich des Präsidiums vorher und nachher passiert ist, mehr Kenntnisse. Sie kommt möglicherweise zum Ergebnis, dass hier Handlungsbedarf besteht. Der Einzelfall hat eigentlich mit dem StwK-Antrag keinen Zusammenhang. Man weist einfach daraufhin, dass es hier Probleme geben kann, und ob diese Phasenverschiebung allenfalls Sinn machen würde. Er versteht die Begründung seines Vorredners, will aber darauf hinweisen, dass es nicht nur um diesen Einzelfall geht.

Böhi-Wil hält fest, dass es auch noch einen zeitlichen Grund gibt. Der StwK-Bericht wird an der Juni-Session kommen, genau dann, wenn die PCG-Vorlage in zweiter Lesung beraten wird. Von daher ist es schwierig, in der Juni-Session noch eine Motion zu stellen, weil dann die Vorbereitungsarbeiten schon gemacht worden sind. Darum hat man sich



entschieden, dieses Thema jetzt aufzubringen. Man kann das aber nicht an der Februar-Session bringen, weil die StwK vor dem Februar nicht mehr tagt.

Regierungsrat Gehrler bestätigt, dass das Vorgehen schon richtig ist, das hier einzubringen. Man könnte das auch übernehmen, wenn die Kommission überzeugt ist. Huser-Altstätten hat vorher gefragt, was denn eigentlich dagegen spricht. Die Amtsdauer ist nicht einfach nur im Amtsdauergesetz festgelegt, sondern sie ist Grundnorm. Man hätte dann für jede Institution entweder die Grundnorm oder eine spezielle Norm, entweder in einem Gesetz oder in einer Vereinbarung. Es gibt auch Organisationen, in denen der Kanton nicht allein bestimmt, sondern in denen andere Kantone dabei sind und man gemeinsam eine Amtsdauer festgelegt hat. Wenn man jetzt mit dieser Kommissionsmotion Erfolg hätte, würde das bedeuten, dass man in jedem einzelnen Fall, in jeder Beteiligung prüfen müsste, ob es eine Anpassung der Amtsdauer braucht oder nicht. Das muss man sich bewusst sein. Der immense Aufwand dafür, einem Einzelfall gerecht zu werden, ist seiner Meinung nach nicht angebracht.

Mächler-Zuzwil sieht den Zusammenhang mit dieser Vorlage immer noch nicht. Selbst wenn der Kantonsrat im Juni die zweite Lesung der PCG-Vorlage hat und diese so verabschiedet – hier geht es ja primär um die gesetzlichen Änderungen, die man vornehmen muss – verhindert das nicht, dass man im Juni eine Motion zur Überprüfung des Amtszeitbeginns der StwK überweist.

Böhi-Wil stimmt dem zu und weist daraufhin, dass der Antrag drei Teile hat. Inzwischen hat man das zusammengefasst, weil man davon ausgegangen ist, dass man das heute erledigen kann. Er weiss, was Mächler-Wil meint, findet aber, dieser hat völlig unrecht. Der Vorschlag von Böhi-Wil war, dass er das vorbringt, und dass darüber diskutiert wird. Es ist nur ein Antrag, und die voKo entscheidet, ob ja oder nein. Man hat auch diskutiert, dass das nicht einfach sein wird. Aber die StwK hat diese Feststellung gemacht. Ihre Ansicht und Pflicht ist es nun, das mit einem Verbesserungsvorschlag vorzubringen.

Kommissionspräsident Götte-Tübach lässt über den ersten Teil des Antrags Böhi-Wil abstimmen.

Der erste Teil des Antrags Böhi-Wil wird mit 4 Ja-, 9 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Böhi-Wil präsentiert den zweiten Teil des Antrags der StwK. Er ist weniger kompliziert. Man hat festgestellt, dass die Ausschreibung für die Vakanzen der Verwaltungskommission der SVA sehr diskret gemacht worden sind. Es war im Amtsblatt ein Hinweis, auf eine Online-Ausschreibung. Die StwK empfiehlt, dass bei solchen Vakanzen die Ausschreibung öffentlich und sichtbar sein muss, auch wenn das etwas kostet. Sie war zwar öffentlich, aber sehr diskret. Der zweite Teil des Antrags lautet wie folgt: Für die Besetzung von Vakanzen in strategischen Leitungsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und anderen Organisationen, deren Gremien von der Regierung gewählt werden, sollen öffentliche Ausschreibungen stattfinden.



Staatssekretär Braun stellt fest, dass die StwK in diesem Punkt mehr als offene Türen einrennt. Experte Van Spyk hat ausgeführt, dass man künftig das Verfahren nach Massgabe der vor zwei Jahren definierten Grundsätze durchführen wird. Im Grundsatz 9 ist das Anliegen der StwK fast wortwörtlich festgehalten. Dort steht, dass in der Regel Sitze, die durch Personen mit spezifischen Fachkenntnissen zu besetzen sind, öffentlich ausgeschrieben werden.

Böhi-Wil sagt, es gibt natürlich verschiedene Qualitäten von öffentlichen Ausschreibungen. Man kann im Amtsblatt einen kleinen Link machen, oder man kann Inserate im Tagblatt, in der Neuen Zürcher Zeitung usw. schalten.

Sulzer-Wil hält fest, dass im Antrag bezüglich dieser Qualität der Ausschreibung nichts steht.

Staatssekretär Braun bezieht sich auf die öffentliche Ausschreibung als Grundsatz. Wenn nun bemängelt wird, dass man das noch grösser hätte ausschreiben können: Tendenziell geht man in sämtlichen öffentlichen Ausschreibungen, auch bei Stellenbesetzungen, eher davon weg, viele teure Inserate zu schalten, sondern man geht über ostjob.ch usw. Man muss vielleicht auch berücksichtigen, dass es auch eine Finanzfrage ist.

Haag-St.Gallen betont, dass gemäss Grundsatz 9 die Ausschreibung «in der Regel» öffentlich sein muss und findet das sehr gummig. Da kann man dann gut begründen, man wollte das nicht ausschreiben, weil man schon jemanden hatte.

Staatssekretär Braun bestätigt, dass die SVA der erste Fall war, bei dem das DI gesagt hat, man wolle sich dem stellen und öffentlich ausschreiben.

Suter-Rapperswil-Jona fragt nach, was denn gegen die öffentliche Ausschreibung spricht, und warum da «in der Regel» steht. Es ist klar die Erwartung, dass man solche Funktionen öffentlich ausschreibt. Punkt. Sie versteht nicht, warum man das im Grundsatz 9 relativiert.

Staatssekretär Braun hält fest, dass der Kantonsrat das so verabschiedet hat. Weiter besteht die Frage, was denn der Antrag der StwK mehr will als die Diktion des Kantonsrates selber bei der Festlegung dieser Grundsätze. Man kann jetzt schon redigieren und «in der Regel» durch «immer» ersetzen. Aber es ist ja dennoch nur ein Grundsatz.

Böhi-Wil hält fest, dass es sehr wenige Bewerbungen gegeben hat. Man geht davon aus, dass einer der Gründe dafür war – nicht der einzige, aber einer – dass es sehr diskret ausgeschrieben worden ist. So kann man natürlich die Anzahl der Bewerbungen steuern, je nachdem wie diskret oder öffentlich man das ausschreibt.

Staatssekretär Braun spricht der StwK nicht ab, dass die öffentliche Ausschreibung richtig ist. Man hat das ja dem Kantonsrat mit diesen Grundsätzen vorgeschlagen, und der Kantonsrat hat dies verabschiedet. Und jetzt ist die Diktion, dass man «in der Regel» öffentlich ausschreibt. Er denkt, das ist ziemlich das Gleiche, wie es die StwK jetzt nochmals unterstreicht.



Böhi-Wil hält fest, dass man sich im Kreis dreht. Es bleibt noch die Frage, ob man formell über diesen Antrag abstimmen kann, und wo das genau einfließen würde.

Kommissionspräsident Götte-Tübach hält fest, dass man darüber abstimmen kann. Ein Gesetz respektive eine Motion kann man damit aber nicht machen. Es ist die Frage, ob das viel mehr bringen würde als der bestehende Grundsatz. Generell besteht heute die Tendenz zur öffentlichen Ausschreibung. Es wird von verschiedensten Firmen, auch von grossen, nur noch auf digitalen Plattformen ausgeschrieben. Die herkömmlichen Stelleninserate verschwinden nach und nach, und es ist ja praktisch nur noch der Staat, der dort noch aktiv ist. Sonst gäbe es wahrscheinlich diese Stellenanzeiger gar nicht mehr. Als Finanzpolitiker legt er Wert darauf, dass man nicht allzu gross ausschreibt, aber es gibt Ausnahmen.

Regierungsrat Gehrler hat sich bereits im Rahmen der beiden Sparpakete mit den verschiedenen Arten von Ausschreibungen befasst. Man hat sich dazu entschieden, dass man auch in diesem Bereich macht, was jetzt auch in der Privatwirtschaft üblich ist: Man macht eine kurze Anzeige mit Verweis auf die Internetseite. Das wird man dann analog machen müssen. Wichtig ist, dass man die Unterlagen findet. Ich verstehe die Formulierung «in der Regel» so, dass es einen sehr guten Grund geben muss, wenn man es nicht macht. Er empfiehlt, dass der Kommissionspräsident an der Session sagt, dass das die Erwartung der voKo ist, und Böhi-Wil als Vertreter der StwK wird das dann mit Nachdruck bestätigen, und er als Vertreter der Regierung wird dann sagen, dass man das so machen wird.

Kommissionspräsident Götte-Tübach lässt darüber abstimmen, ob er anstelle eines Antrags der voKo dies dem Kantonsrat in einem Votum vorbringen soll.

Dem Vorschlag von Kommissionspräsident Götte-Tübach wird mit 14 Ja-, 0 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

Böhi-Wil erläutert den dritten Teil des Antrags der StwK. Die ursprünglich festgelegte Entschädigung für den Präsidenten der Verwaltungskommission der SVA hat dazu geführt, dass verschiedene Personen sich nach näherer Auskunft dazu entschieden haben, nicht zu kandidieren, weil ihnen die Entschädigung zu wenig hoch war. Nach der Wahl des Präsidenten hat die Regierung dann beschlossen, für das Präsidium eine grosszügigere Entschädigungspolitik anzuwenden. Es ist bekannt, dass das zu einem parlamentarischen Vorstoss geführt hat, welcher Auskunft über die Entschädigung des aktuellen Präsidenten verlangt, die bei Weitem höher war als der Betrag, von dem man bei der Ausschreibung ausgegangen ist. Darum lautet der dritte Teil des Antrags wie folgt: Die Höhe von Vergütungen an Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonalen Beteiligung, bei denen die Regierung die Entschädigung abschliessend festlegen kann, soll vor der Initiierung der Ausschreibung verbindlich festgelegt und den Kandidierenden für solche Leitungsorgane klar kommuniziert werden.

Suter-Rapperswil-Jona hat eine Verständnisfrage. So wie sie das verstanden hat, wird das jetzt neu mit der Verordnung geregelt, von der der voKo ein Entwurf vorliegt. Sie geht davon aus, dass das neu darin festgeschrieben ist und gilt.



Regierungsrat Gehrler bestätigt dies. Es wird dann je Institution, z.B. für die GVA, die SVA und die Universität festgeschrieben. Bei einer Ausschreibung wird das feststehen. Im Prinzip kann man die Verordnung dazulegen, und es ist klar.

Dürr-Widnau ortet den entscheidenden Punkt darin, dass man dann zwei Monate später nicht den Betrag ändern kann. Dann müsste man die Verordnung ändern.

Staatssekretär Braun weist daraufhin, dass die Finanzkommission allenfalls über eine geänderte Formel wieder in Kenntnis gesetzt wird.

Kommissionspräsident Götte-Tübach meint, dass bei Verordnungen immer über Kenntnisnahme oder Änderungen diskutiert wird. Es wollte einmal eine Fraktion in einer Verordnung das Veto ergreifen.

Generalsekretär Büsser erwähnt, dass es in einem Nachbarkanton kürzlich im Zusammenhang mit Entschädigungen einen Fall gegeben hat. Es ist wichtig, dass man das gesamte Instrumentarium sieht. Einerseits legt man zu Beginn die Pauschalentschädigungen und das Taggeld fest. Die Spesen werden dann auf der Grundlage der Personalverordnung geregelt. Damit ist aber nicht die Entschädigung als Ganzes festgelegt. Es gibt noch eine variable Komponente, zumal man nicht weiss, wie viele Sitzungen es gibt. Dort kann es je nach Gremium und Situation mehr oder weniger Sitzungen geben. Darum erstattet man darüber Bericht. Es ist absolut sachgerecht, dass man das transparent macht. Wenn es dadurch einmal für das gesamte Gremium eine grössere Entschädigungssumme gibt, kann die Finanzkommission das prüfen. Weiter kann es ab und zu vorkommen – und das ist nicht per se schlecht –, dass es durch das Leitungsgremium einen Drittauftrag an ein Mitglied des Gremiums gibt. Wichtig ist, dass innerhalb des Leitungsgremiums sowie gegen aussen transparent ist, was man da für Umsätze macht. Das wird auch erhoben und ein Reporting darüber gemacht, damit man das im Griff behalten kann. Im Beteiligungsspiegel wird das also sicher nicht auf jede Einzelperson rapportiert. Generalsekretär Büsser denkt, dass man zuhänden der Finanzkommission über solche Drittaufträge auch Bericht erstatten kann. So gibt es z.B. bei der BOS AG, wo er im Verwaltungsrat ist, auch einmal die Situation, dass man eine rechtliche Abklärung machen muss, damit man nicht einen Anwalt nehmen muss, der weit weg vom Thema ist. Es gibt vielleicht im Gremium ein, zwei Leute, die das machen können, und dann machen die das. Es muss einfach transparent sein, und das ist letztlich auch im Interesse der Gesellschaft, wenn man da nicht noch die Sache kompliziert macht. Es darf einfach nicht Überhand nehmen. Es ist wichtig, dass man den Mechanismus der Berichterstattung sieht.

Böhi-Wil zieht aufgrund dieser Ausführungen und der vorliegenden Unterlagen den dritten Teil des Antrages zurück, weil er praktisch im Sinn und Geist der StwK erfüllt ist.

Kommissionspräsident Götte-Tübach lädt die voKo zur weiteren Diskussion zum Thema Beteiligungsspiegel und Entschädigungen ein.

Böhi-Wil berichtet von der Sitzung einer voKo am 14. Januar 2015, welche zur Sanierung der Geriatriischen Klinik AG tagte. Der Kantonsrat wird 40 Millionen sprechen, davon 25 Millionen Franken als Baubeitrag und 15 Millionen Franken als Darlehen. Die Vertreter



des Gesundheitsdepartementes waren Regierungspräsidentin Hanselmann, Generalsekretär Wüst und Peter Altherr. Am Anfang der Diskussion wies Regierungspräsidentin Hanselmann darauf hin, dass Peter Altherr als Amtsleiter Gesundheitsversorgung gleichzeitig Verwaltungsrat der Geriatriischen Klinik AG ist. Die Aktien sind zu 100 Prozent im Besitz der Ortsbürgergemeinde. Die Kommission nahm davon Kenntnis. Offenbar hatte sie das nicht gewusst. Er persönlich hatte es gewusst. Es war ihm im Rahmen der Vorbereitung aufgefallen, und er wollte in diesem Zusammenhang eine Frage stellen. Die Kommissionspräsidentin war im Vorfeld vom Gesundheitsdepartement auch informiert worden, sie entschied aber, dies den Kommissionsmitgliedern nicht mitzuteilen. Böhi-Wil wies darauf hin, dass die Geriatriische Klinik AG nicht im Beteiligungsspiegel ist. Die Antwort von Regierungsrätin Hanselmann lautete, das sei korrekt, denn Peter Altherr sei als Privatperson im Verwaltungsrat. Das löste bei der Kommission eine gewisse Irritation aus und führte zum Antrag, dass Peter Altherr in den Ausstand tritt. Dies wiederum wurde dann abgelehnt, weil er eigentlich die Auskunftsperson war. Böhi-Wil fragt, ob es andere Kader von Departementen gibt, die als sogenannte Privatpersonen in Verwaltungsräten sitzen.

Kommissionspräsident Götte-Tübach meint, die Frage ist hier, ob es jetzt um die Person dieses Amtsleiters geht, oder ob es generell eine Frage ist, wer was in welchen Funktionen machen darf, wenn man beim Staat arbeitet. Als Extrembeispiel, wenn eine Sachbearbeiterin oder Sekretärin Präsidentin des Turnvereins ist, ist das wohl erlaubt und muss nicht im Beteiligungsspiegel aufgeführt werden. Aber das hier ist sicher ein relativ klassischer Fall: Ein Amtsleiter hat Einsitz in einer Institution, die zwar nicht dem Kanton gehört, bei welcher der Kanton aber über grosse Investitionen diskutiert, sonst gäbe es auch keine Kommissionssitzung. Da stellt sich die Frage, wie geht man damit um. Er gibt das Wort weiter an Regierungsrat Gehrér.

Regierungsrat Gehrér stellt fest, dass es zum einen darum geht, was als Beteiligung gilt. Nur was als staatliche Beteiligung gilt, kommt in den Beteiligungsspiegel. In der Botschaft zum VII. Nachtrag StVG ist auf Seite 7 definiert, was als Beteiligung gilt. Es braucht als Erstes eine eigene Rechtspersönlichkeit – das ist bei der Geriatriischen Klinik AG gegeben – und sie muss sich ganz oder massgeblich im Eigentum des Staates befinden. Das ist hier nicht der Fall. Und deshalb ist sie nicht im Beteiligungsspiegel, sie gehört nicht dem Kanton. Von daher spielt das Kriterium, ob jemand, der beim Kanton arbeitet, im Verwaltungsgremium ist, keine Rolle dabei, ob die Institution im Beteiligungsspiegel aufgeführt ist. Die Auskunft von Regierungspräsidentin Hanselmann, wie er das jetzt verstanden hat, ist unpräzise, denn das hat mit Peter Altherr nichts zu tun, denn es handelt sich bei der Geriatriischen Klinik AG nicht um eine Beteiligung. Eine andere, wichtigere Frage ist, ob es Personen beim Kanton gibt, die als Privatperson in einer Beteiligung des Kantons sind. Regierungsrat Gehrér kann dies nicht ganz ausschliessen. Aber aufgrund des neuen Personalgesetzes muss man das bekannt geben und mit dem entsprechenden Departementsvorsteher bzw. dem oder der Vorgesetzten absprechen. Er kann also nicht sagen, dass es das nicht gibt, aber es sind sicher nur ganz wenige Fälle, wenn es sie überhaupt gibt. Von daher ist dieser Fall klar, es ist richtig, dass die Geriatriische Klinik AG nicht im Beteiligungsspiegel ist.



Böhi-Wil merkt an, dass es bei so einer Vorlage vor allem um den Interessenkonflikt geht. Und das ist das Thema von PCG.

Huser-Altstätten möchte darauf zurückkommen. Für ihn ist der Kern der Frage, ob es vereinbar ist, dass jemand beim Kanton arbeitet und notabene Amtsleiter ist – und explizit noch beim Amt für Gesundheitsversorgung, welches bei dieser Vorlage auch betroffen ist und von Amtes wegen mit diesem Thema vom Morgen bis zum Abend befasst ist –, gleichzeitig als Privatperson in dieser Institution ist. Er fragt, ob das irgendwie geregelt ist, oder ob das ein Einzelfall ist.

Experte Van Spyk erläutert, dass man die Nebenbeschäftigungen usw. im Rahmen des Anstellungsvertrages offenlegt. Insofern ist es Auftrag des Arbeitgebers und des direkten Vorgesetzten, solche Interessenkollisionen zu diskutieren und eine Lösung zu finden. Er nimmt an, dass das auch in diesem Fall so gehandhabt wurde, wenn er als Privatperson Einsitz nimmt.

Huser-Altstätten merkt an, es sei denn, es ist umgekehrt gewesen und der Einsitz im Verwaltungsrat ist erst nach der Anstellung passiert.

Generalsekretär Büsser bemerkt, dass er auch nicht alle Details kennt. Aber er war einmal in der Spitalkommission, damals noch mit Peter Altherr, und beim Wechsel der Rechtsform verliess er die Kommission. Das hat dann dazu geführt, dass es keine kantonale Vertretung mehr gab. Peter Altherr war in einer anderen Funktion als Privatperson noch drin. Es hat eine gewisse Vorgeschichte und ist schwierig zu beurteilen. Er meint, dass das die Ausnahme sein dürfte, insbesondere auf Ebene Amtsleiter oder Generalsekretäre. Das wären ja wahrscheinlich am ehesten die Leute, die Einsitz nehmen würden. Es scheint nicht eine Frage zu sein, bei der man viele Fälle hat.

Gschwend-Altstätten fragt, ob es eine Übersicht über Amtsleiter oder eine Stufe tiefer gibt, die solche Funktionen haben. Er geht davon aus, dass Peter Altherr dann ja auch im neuen Verwaltungsrat Heimstätten Wil sein wird, der hier jetzt auch nicht aufgeführt ist. Es gibt z.B. auch einen Amtsleiter, der im Verwaltungsrat einer Bank ist und seine Verwaltungsratssitzungen wahrscheinlich während der Arbeitszeit hat.

Regierungsrat Gehrler mutmasst, dass beim Beispiel Heimstätten dann jemand dabei ist als Vertreter des Kantons und nicht als Privatperson. Wenn jemand bei einer Bank dabei ist, dann ist er als Privatperson halt in irgendeiner Bank dabei, oder z.B. bei einem Zoo. Eigentlich spielt das keine Rolle. Wenn es eine Entschädigung gibt, dann bekommt er die als Privatperson, aber natürlich nicht, wenn er das während der Arbeitszeit macht, das ist klar. Zur Verflechtung respektive der Interessenkollision: Wenn irgendein Mitglied aus einem Departement, z.B. wenn jemand als Mitglied aus dem Amt für Kultur als Privatperson beim Walter Zoo dabei ist, ist das vermutlich kein Problem. Aber sobald es um ein Lotteriefondsgesuch geht, das genau im Amt für Kultur behandelt wird, kann es im Prinzip eine Interessenkollision geben, und man muss an einen oder anderen Ort in Ausstand treten. Diese Frage der Befangenheit muss man seiner Meinung nach so lösen. Solche Fälle gibt es vermutlich in jedem Departement. Eine Übersicht, welche Mitarbeitenden irgendwo als Privatperson tätig sind, gibt es nicht. Beim Finanzdepartement weiss er das



von seinen Mitarbeitenden, das steht jetzt im Vertrag, und beim jährlichen Gespräch ist das auch ein Diskussionspunkt.

Suter-Rapperswil-Jona erläutert, dass es neu also bewilligt werden muss. In der Privatwirtschaft werden solche bewilligte Tätigkeiten zentral im System erfasst. Man kann auf Knopfdruck erfahren, wer wo welche Nebenbeschäftigung hat.

Regierungsrat Gehrler sagt, dass jede Beschäftigung ausserhalb des Jobs gemeldet werden muss. Solche Beschäftigungen sind zulässig, aber sobald das zeitlich einen Einfluss hat, oder darauf, ob man seine Arbeitskraft voll im Job einbringen kann, ist es heikel, und dann braucht es eine Bewilligung.

Huser-Altstätten kommt auf die Geschäfte des Volkswirtschaftsdepartementes zurück. Dort sieht die Eignerstrategie für drei Gesellschaften vor, dass man diese Beteiligungen eher abstossen würde. In den Unterlagen sind die drei Rollen Besteller, Regulator und Eigner erwähnt. Mindestens zwei dieser drei Bezeichnungen, nämlich Besteller und Regulator, sieht er auch in dieser Personalfrage bezüglich Herrn Altherr relevant. Aus seiner Sicht ist das ein No-Go. Auf der einen Seite ist er jemand, der tagtäglich mit diesem Thema befasst ist, und auf der anderen Seite hat er eine Verantwortung in diesem Besteller-gremium, das zum Kanton kommt und einen Baukostenbeitrag von 25 Millionen Franken will und den sicher auch bekommt. Huser-Altstätten hinterfragt, ob sich das überhaupt vereinbaren lässt, oder ob sich das tatsächlich mit einer einfachen Ausstandsverpflichtung regeln lässt. Vielleicht gibt es eine stichhaltige Begründung dazu. Ihm ist sehr unwohl bei dieser Sache.

Mächler-Zuzwil meint, wenn es wirklich zutreffend ist, dass er als Privatperson im Gremium ist – hier ist er nicht so sicher, denn aus der Vorgeschichte könnte das auch anders entstanden sein –, ist er auch der Meinung, dass das nicht kompatibel ist. Denn er hat ein zu hohes Wissen und ist teilweise involviert bei der Erstellung der Spitalliste usw. In seinem eigenen Umfeld ist es auch so, wie Suter-Rapperswil-Jona das geschildert hat, mit einem Register. Es muss alles gemeldet und bewilligt werden. Mit so einer privaten Nebenbeschäftigung macht man sich relativ lächerlich.

Kommissionspräsident Götte-Tübach erwägt, was die voKo in dieser Sache unternehmen, sagen oder abstimmen kann. Die Staatskanzlei und die Regierung haben das gehört, es wird im Protokoll aufgenommen, und so gibt man das sicher auf diesem Weg mit. Aber eine gesetzliche Handhabe sieht er nicht, wenn die Bewilligung vom Departementsvorsteher auf Ebene Vertrag erfolgt.

Huser-Altstätten schlägt vor, dass man das der Staatskanzlei und der Regierung so mitgibt, dass man das nochmals anschaut und dann mit dem Protokoll zusammen, vielleicht in einem Anhang, nochmals auf diese Frage zurückkommt. Dann weiss die voKo, was Sache ist. Möglicherweise gibt es einen stichfesten Grund, dann ist es geklärt.

Böhi-Wil erwähnt, dass er nach den Gründen gefragt hat. Die Antwort hat er nicht so richtig verstanden. Mindestens sollte die Kommission diesen Fall etwas genauer kennen. Vielleicht kommt sie dann zum Schluss, dass das akzeptabel ist. Aus seiner jetzigen Sicht



handelt es sich aber um einen grossen Interessenkonflikt. Man sollte das abklären und eine Erklärung verlangen. Wer das klärt, das ist eine andere Frage.

Kommissionspräsident Götte-Tübach hält fest, dass für diesen exemplarischen Fall die StwK zuständig wäre, im Sinn einer Kontrollaufgabe. Die voKo könnte das nur im gesetzlichen Rahmen initiieren, aber er glaubt nicht, dass man hier eine Handhabe hat, um konkret einzuwirken. Er selber wird das in seinen einleitenden Voten an der Session beispielhaft erwähnen.

Suter-Rapperswil-Jona ist auch der Meinung, dass man das an die StwK delegiert, damit sie den Fall prüft. Wenn man dann sieht, dass es hier offenbar Handlungsbedarf gibt, muss man aus der Kommission heraus Anträge z.B. zum Personalreglement stellen.

Böhi-Wil fragt, ob es nicht ein niederschwelligeres Mittel gibt. Es sollte doch möglich sein, dass die voKo die historische Entwicklung dieser Präsenz im Verwaltungsrat kennt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach meint, niederschwellig sei, dass die Staatskanzlei und der Vertreter der Regierung, zusammengefasst im heutigen Protokoll, das zur Kenntnis nehmen. Ein bisschen höher als niederschwellig wäre, wenn die StwK das prüfen würde. Man muss jetzt hier sicher nicht eine riesengrosse Kiste daraus machen. Die Message ist angekommen.

Regierungsrat Gehrler hält fest, dass das Finanzdepartement dem Protokollführer zuhanden des Protokolls als Anhang ein Papier zustellen wird, welches über die heutige personalgesetzliche Regelung Auskunft gibt (vgl. Beilage). Zudem wird man das Gesundheitsdepartement einladen, die historische Entwicklung darzustellen.¹

Mächler-Zuzwil sieht einen Zusammenhang mit PCG und würde es begrüßen, wenn Kommissionspräsident Götte-Tübach in seinen einleitenden Worten sagt, dass man sich nicht nur auf Regierungsratsmitglieder fokussiert, sondern, dass man erwartet, dass die Regierung in Zukunft auch Mitarbeitermandate überprüft. Man muss jetzt nicht die StwK beauftragen. Die Geschichte hat jetzt an Aktualität gewonnen, und die Regierung sollte das für sich selber auch einmal anschauen. Er weiss nicht genau, wie das ist, aber im

¹ Mit E-Mail vom 22. Januar 2015 teilt das GD mit: «An der Sitzung der vorberatenden Kommission zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsbeitrag und die Gewährung eines Darlehens an die Sanierung und Erweiterung der Geriatrischen Klinik (38.14.02) wurden die Kommissionsmitglieder zu Beginn der Sitzung darauf hingewiesen, dass Peter Altherr (welcher als Vertreter des GD und nach vorgängiger Orientierung und Absprache mit der Kommissionspräsidentin – sie hat sich dabei ausdrücklich einverstanden erklärt – an der Sitzung der vorberatenden Kommission teilnahm) Mitglied des Verwaltungsrates der Geriatrischen Klinik sei. In diesem Zusammenhang wurde ausgeführt, dass Peter Altherr dieses Mandat als Privatperson ausübt und nicht vom Gesundheitsdepartement oder von der Regierung in den Verwaltungsrat der Geriatrischen Klinik gewählt wurde. Aus diesem Grund wurde im Beteiligungsspiegel des Kantons auch kein entsprechender Hinweis angebracht. Die Geriatrische Klinik war bis Ende 2011 eine Organisationseinheit der Ortsbürgergemeinde St.Gallen. Bis Ende 2011 vertrat Peter Altherr das Gesundheitsdepartement in der Spitalkommission der Geriatrischen Klinik. Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung wurde die Geriatrische Klinik auf den 1. Januar 2012 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Als Folge davon wurde die Spitalkommission aufgelöst. Peter Altherr wurde vom Verwaltungsratspräsidenten der Geriatrischen Klinik angefragt, ab 1. Januar 2012 als Privatperson im Verwaltungsrat der Geriatrischen Klinik mitzuwirken. Dieses private Mandat wurde mit der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes abgesprochen und wird ausserhalb der Geschäftszeit ausgeführt.»



Kulturbereich gibt es sicher auch potenzielle Interessenkonflikte. Katrin Meier sitzt vielleicht privat noch in gewissen Stiftungsräten, und nachher stellt man Gesuche für den Lotteriefonds, das wäre genauso ein No-Go für ihn. Aber das hat man wahrscheinlich noch nie so umfassend angeschaut.

Kommissionspräsident Götte-Tübach bestätigt, dass er das aufnehmen wird. Die voKo sieht das dann in der Beilage, die Regierungsrat Gehrler in Aussicht gestellt hat. Er beendet diese Diskussion und erkundigt sich nach weiteren Diskussionspunkten bezüglich Beteiligungsspiegel und Entschädigungen und stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

11 Formulierung der Aufträge an die Regierung

Kommissionspräsident Götte-Tübach informiert die Kommission, dass sich Sulzer-Wil für den Rest der Sitzung entschuldigen lässt. Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt als erstes die Kommissionsmotion zur Diskussion.

Experte Van Spyk erklärt, dass die Formulierung gemäss den Wünschen der Kommission angepasst wurde.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt die angepasste Version zur Diskussion (vgl. Beilage).

Regierungsrat Gehrler erläutert eine Präzisierung, die im Zusammenhang mit dem Rheinunternehmen diskutiert wurde. In der letzten Zeile sollte es heissen «in ein oberstes strategisches Leitungsorgan». Er betont zudem nochmals, dass sich die Regierung mit dieser Motion schwer tun wird.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass die Kommission mit dem geänderten Wortlaut einverstanden ist. Er stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über die Kommissionsmotion abstimmen.

Der Einreichung der Kommissionsmotion wird mit 10 Ja-, 3 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt den Antrag zur Anpassung von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Spitalverbunde zur Diskussion. Es handelt es sich dabei um die Frage nach der Genehmigungspflicht der Wahl der Mitglieder des VR der Spitalverbunde.

Haag-St.Gallen erkundigt sich, welche Konsequenzen die Genehmigungspflicht durch den Kantonsrat für Abwahlen hätte.

Staatssekretär Braun stellt klar, dass die Zuständigkeit der Abwahl bei der Regierung ist. Die Abwahl müsste dann aber durch den Kantonsrat genehmigt werden.



Regierungsrat Gehrler geht davon aus, dass die Wahl der Kantonsvertretungen als Wahlgeschäft verstanden wird, bei dem die Regierung einen Beschluss fällt. Der Kantonsrat kann diesen Beschluss dann ganz oder allenfalls mit Vorbehalt bezüglich einzelner Personen genehmigen. Damit muss nicht jedes Mitglied einzeln genehmigt werden. Die Regierung hat grösste Vorbehalte. Sie glaubt, dass es mit dieser Genehmigungspflicht schwieriger wird, qualifizierte und geeignete Kandidaten zu finden, die sich für das Gremium zur Verfügung stellen. Davon ist die Regierung überzeugt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass potenzielle Mitglieder die Frage nach dem Wahlgremium stellen. Regierungsrat Gehrler geht davon aus, dass es hierzu ein rotes Blatt geben wird.

Suter-Rapperswil-Jona spricht im Namen der CVP-EVP-Delegation. Sie unterstützt das von Regierungsrat Gehrler skizzierte Vorgehen bezüglich Genehmigung des gesamten Beschlusses. Es ist nicht angebracht, über jedes einzelne Mitglied abzustimmen. Im Unterschied zum Universitätsrat werden hier Mitglieder nicht nach Parteienproporz aufgestellt. Das Anliegen der CVP-EVP-Delegation ist die Sicherstellung, dass das Gremium nach fachlichen Kriterien zusammengestellt ist. Sie will ein unnötiges Ranking zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten verhindern.

Huser-Altstätten ist froh um das Votum von Regierungsrat Gehrler, dass er es als problematisch erachtet, dass sich gewisse Personen nicht mehr zur Verfügung stellen, wenn der Kantonsrat entscheidet. Er sieht darin keinen Nachteil, sondern eine Chance. Er arbeitet lieber mit Leuten zusammen, die auch so viel Rückgrat haben, um vor dem Kantonsrat ihre Position zu vertreten. Verwaltungsrat kann man nicht studieren. Verwaltungsräte müssen in seinen Augen Leute sein, die eine gewisse Lebenserfahrung haben, die die beruflichen, fachlichen, menschlichen und persönlichen Voraussetzungen mitbringen. Wenn jemand in einem Bereich ein Manko hat und dann möglicherweise vor der Regierung besteht aber vor dem Kantonsrat nicht, dann sieht er das als Chance an und nicht als Nachteil.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Eine Abstimmung hat bereits am ersten Sitzungstag stattgefunden.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt die weiteren Anträge zur Diskussion. Zu den Anträgen zum Abschnitt II des II. Nachtrags zum Gesetz über die Spitalverbunde, zum Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin, zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde und zum VII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege liegen keine Wortmeldungen vor.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt die Aufträge nach Art. 95 GeschKR zur Diskussion, zuerst den Auftrag 1 inklusive Teilaufträge 1.1 und 1.2 (vgl. Beilage).

Suter-Rapperswil-Jona präzisiert beim Teilauftrag 1.2, dass es um die Ablieferungspflicht geht. Mit der Frist bis 1. Januar 2016 ist gemeint, dass das Geschäft so vorgelegt wird, dass die Verordnung dann in Kraft treten kann. Entsprechend müssen die Informationen vorher vorgelegt werden.



Regierungsrat Gehrler präzisiert, dass sie erst am 1. Juni 2016 in Kraft treten wird. Deshalb werden die Informationen vermutlich schon im August 2015 in der Finanzkommission vorgelegt werden.

Haag-St.Gallen stellt nochmals sehr in Frage, dass man einen Auftrag erteilt für etwas, das bereits so geplant ist. Sie findet das lächerlich.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Auftrag 1 abstimmen.

Dem Antrag an den Kantonsrat, der Regierung den Auftrag 1 zu erteilen, wird mit 12 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, ohne Enthaltungen zugestimmt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt Auftrag 2 inklusive Teilaufträge 2.1 und 2.2 zur Diskussion.

Suter-Rapperswil-Jona regt an, die Reihenfolge der Teilaufträge umzukehren.

Regierungsrat Gehrler möchte sich vergewissern, dass es nicht die Erwartung ist, dass das noch vor der Amtsdauer 2016/2020 passiert.

Kommissionspräsident Götte-Tübach bestätigt, dass es keine Zeitvorgabe gibt. Er stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Auftrag 2 in umgekehrter Reihenfolge der Teilaufträge abstimmen.

Dem Antrag an den Kantonsrat, der Regierung den Auftrag 2 zu erteilen, wird mit 11 Ja-, 2 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt den Auftrag 3 zur Diskussion.

Böhi-Wil regt eine Verschlankung der Darstellung des Auftrags an.

Kommissionspräsident Götte-Tübach führt aus, dass die Ausformulierung durch die Staatskanzlei erfolgen kann. Er stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und lässt über den Auftrag 3 abstimmen.

Dem Antrag an den Kantonsrat, der Regierung den Auftrag 3 zu erteilen, wird mit 11 Ja-, 2 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen zugestimmt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen mehr vorliegen und leitet zum Traktandum Kommunikation über.

12 Kommunikation

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass eine Medienmitteilung angebracht ist. Diese soll aber nicht in die Tiefe gehen, sondern sich auf die gesetzlichen Teile



beschränken, insbesondere dort, wo die Kommission Änderungen anregt, sowie auf die Aufträge. Der Entwurf wird von der Staatskanzlei erstellt und dem Kommissionspräsidenten und den Fraktionssprechern zugestellt. In rund einer Woche sollte die Medienmitteilung verschickt werden. Er stellt fest, dass die Kommission mit diesem Vorgehen einverstanden ist (vgl. Beilage).

Kommunikationspräsident Götte-Tübach stellt sich als Vertreter des Geschäfts im Kantonsrat zur Verfügung. Er stellt fest, dass die Kommission damit einverstanden ist.

Kommissionspräsident Götte-Tübach leitet zur Gesamtabstimmung über.

13 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident Götte-Tübach stellt fest, dass keine Wortmeldungen vorliegen und lässt abstimmen.

Dem Antrag an den Kantonsrat, auf die Vorlage «Public Corporate Governance (PCG): Umsetzung» einzutreten, wird mit 11 Ja-, 2 Nein-Stimmen, ohne Enthaltungen, bei 2 Abwesenheiten zugestimmt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach leitet zum Traktandum Varia über.

14 Varia

Gschwend-Altstätten fragt, ob immer noch kein deutscher Titel vorliegt.

Experte Van Spyk erinnert daran, dass es auch schon gesetzliche Bestimmungen im Staatsverwaltungsgesetz dazu gibt. Dort wird überall auf deutsche Begriffe abgestützt, wie zum Beispiel Organisationen mit kantonaler Beteiligung, Steuerung und Aufsicht. Wenn man Public Corporate Governance zusammenfassen will, geht es um die Steuerung und Aufsicht der Organisationen mit kantonaler Beteiligung. Das wäre eine Übersetzung. Zur interkantonalen und internationalen Verständigung ist die Bezeichnung Public Corporate Governance aber angezeigt.

Kommissionspräsident Götte-Tübach macht beliebt, dass die Übersetzung weggelassen wird, weil sich der Begriff bereits bewährt hat.

Böhi-Wil stellt fest, dass alle existierenden Übersetzungen holprig sind. Er erinnert an einen Antrag von ihm beim Littering-Gesetz. Da haben sich verschiedene Leute darum gekümmert, er hat aber die Waffen gestreckt, weil sich nichts Besseres finden liess.

Kommissionspräsident Götte-Tübach bedankt sich für die aktive Mitarbeit und schliesst die Sitzung um 16.30 Uhr.



St.Gallen, 30. Januar 2015

Der Präsident der vorbereitenden
Kommission:

Michael Götte

Der Protokollführer:

Philipp Egger

Beilagen

- Anträge der voKo «Public Corporate Governance (PCG): Umsetzung (22.14.07)»
- Kommissionsmotion der voKo «Public Corporate Governance (PCG): Umsetzung (22.14.07)»
- Medienmitteilung der voKo PCG vom 22. Januar 2015
- Bericht des Finanzdepartementes «PCG-Personalgesetzgebung: Factsheet zum Thema Nebenbeschäftigungen»
- Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission zu Handen der voKo PCG (22.14.07)
- Folienpräsentation «Public Corporate Governance» des Gesundheitsdepartementes zum Rehabilitationszentrum Lutzenberg und den Kliniken Valens und Walenstadtberg
- Unterlagen des Baudepartementes zur Energieagentur St.Gallen, zum Linthwerk sowie zum Rheinunternehmen
- Folienpräsentation «Corporate Governance Kanton St.Gallen im Bereich öV» des Volkswirtschaftsdepartementes
- Aktualisierter Beteiligungsspiegel (wird separat zugestellt)

Geht an

- Mitglieder der vorbereitenden Kommission (KRVersandadresse)
- Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann, Vorsteherin Gesundheitsdepartement
- Regierungsrat Martin Gehrer, Vorsteher Finanzdepartement
- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- Regierungsrat Martin Klöti, Vorsteher Departement des Innern
- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Regierungsrat Willi Haag, Vorsteher Baudepartement
- Staatssekretär Canisius Braun, Leiter Staatskanzlei
- Generalsekretär Gildo Da Ros, Volkswirtschaftsdepartement
- Generalsekretärin Dr. Anita Dörler, Departement des Innern
- Generalsekretär Jürg Raschle, Bildungsdepartement
- Generalsekretär Flavio Büsser, Finanzdepartement
- Generalsekretär Kurt Signer, Baudepartement
- Generalsekretär Roman Wüst, Gesundheitsdepartement
- Dr. Benedikt van Spyk, Leiter Recht und Legistik (RELEG), Staatskanzlei
- Dr. Gallus Rieger, Leiter Politische Planung und Controlling (PPC), Staatskanzlei
- Philipp Egger, Politische Planung und Controlling (PPC), Staatskanzlei
- Finanzdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)

Public Corporate Governance, Umsetzung;

- ☒ **Anträge** der vorberatenden Kommission vom 15. Dezember 2014 und 15. Januar 2015 für die **erste** Lesung
- ☐ **Anträge** der vorberatenden Kommission vom Sitzungsdatum der voKo für die **zweite** Lesung
- ☐ **Keine** Änderungsanträge der vorberatenden Kommission
- ☐ **Beratung** der Vorlage in der vorberatenden Kommission, insbesondere Spezialdiskussion, **noch nicht abgeschlossen**; Fortsetzung der Beratung: Datum

II. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Art. 5 Abs. 1: Die Regierung wählt einen Verwaltungsrat, der für die vier Spitalverbunde zuständig ist, und bestimmt den Vorsitz. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung sowie die Festlegung des Vorsitzes unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Begründung: Aufgrund der hohen strategischen und finanziellen Bedeutung der Spitalverbunde ist der Verwaltungsrat bei der Ausübung seiner Aufgaben auf den Rückhalt durch den Kantonsrat angewiesen. Die Genehmigungspflicht stellt sicher, dass der Verwaltungsrat über den notwendigen politischen Rückhalt verfügt.

Abschnitt II: Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Art. 4 Abs. 1 Bst. b: einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher.

Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Abschnitt II: Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

VII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Abschnitt II: Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

Begründung: Folgeänderung des Antrags zum II. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde.

Aufträge¹

1. Die Regierung wird eingeladen, der Finanzkommission bis 1. Januar 2016 vorzulegen:
 - 1.1. eine Übersicht über die an Mitglieder oberster Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung ausgerichteten Entschädigungen und den mit der Einsitznahme verbundenen Zeitbedarf;
 - 1.2. den Entwurf einer Verordnung über die Entschädigung an Mitglieder oberster Leitungsorgane, die die Ablieferungspflicht von Entschädigungen an Mitarbeitende der Staatsverwaltung und die periodische Information der Finanzkommission über die Höhe der ausgerichteten Entschädigungen regelt.
2. Die Regierung wird eingeladen zu prüfen:
 - 2.1. eine Eingliederung des Zentrums für Labormedizin in die Spitalverbunde des Kantons St.Gallen;
 - 2.2. eine Zusammenlegung der Verwaltungsräte der Spitalverbunde, der Psychiatrieverbunde sowie des Zentrums für Labormedizin.
3. Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, wie die Organisationsstruktur des interkantonalen Linthwerks angepasst werden kann, so dass kein Mitglied der Regierung in das oberste strategische Leitungsorgan Einsitz nimmt und dennoch die Steuerung durch den Kanton und die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen gewährleistet bleibt.

St.Gallen, 15. Januar 2015

Staatskanzlei
Unterschrift des Protokollführers:

sig. Philipp Egger

**Dieses Formular ist in jedem Fall unverzüglich nach der Beschlussfassung
auszufüllen und der Staatskanzlei zuzustellen**

¹ Aufträge nach Art. 95 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates, sGS 131.11

Motion der vorberatenden Kommission 22.14.07 «Public Corporate Governance: Umsetzung»:**«Genehmigungspflicht für die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung**

Die vorberatende Kommission 22.14.07 «Public Corporate Governance: Umsetzung» beantragt, dass die Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in der obersten strategischen Leitung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Damit wird der Kantonsrat in die Lage versetzt, darüber zu entscheiden, ob die Organisation strategisch so bedeutungsvoll ist, dass eine Einsitznahme der Regierung im obersten strategischen Leitungsorgan gerechtfertigt ist, soweit dies nicht in einem Spezialgesetz geregelt ist.

Die Regierung wird eingeladen, einen Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (sGS 140.1) vorzulegen, wonach der Kantonsrat über die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonaler Beteiligung beschliesst.»

15. Januar 2015

Vorberatende Kommission 22.14.07 «Public
Corporate Governance: Umsetzung»



Medienmitteilung

Aus der vorberatenden Kommission des Kantonsrates

St.Gallen, 22. Januar 2015

Staatskanzlei
Kommunikation
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 32 64
hildegard.jutz@sg.ch

Vorberatende Kommission hat neun Gesetzesrevisionen beraten

Einsitznahmen und Entschädigungen neu regeln

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates folgt bei der Umsetzung der Public Corporate Governance weitgehend den Vorschlägen der Regierung. Sie beantragt dem Kantonsrat jedoch verschiedene Änderungen und möchte zudem einige Prüfaufträge auslösen. Die Kommission hält daran fest, dass die Vorsteherin oder der Vorsteher des Gesundheitsdepartementes ab 1. Juni 2016 nicht mehr Mitglied der Verwaltungsräte der Spital- und der Psychiatrieverbunde sein soll. Die Verordnung zur Neuregelung der Entschädigungen für Mitglieder strategischer Leitungsorgane kantonaler Beteiligungen soll der Finanzkommission vorgelegt werden. Mit einer Motion soll die Regierung einen Gesetzgebungsauftrag erhalten, wonach der Kantonsrat über die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leistungsorgan mit kantonomer Beteiligung beschliesst.

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hat an zwei Tagen unter dem Vorsitz von Michael Götte die Vorlage zur Umsetzung der Public Corporate Governance (PCG) beraten. Die Vorlage sieht verschiedene gesetzliche Anpassungen vor, konkret bei der Pädagogischen Hochschule, der Universität St.Gallen, den Spitalverbunden, der Labormedizin, den Psychiatrieverbunden, im Bereich der Melioration der Rheinebene, beim Personalgesetz und bei der Gebäudeversicherung.

Einsitznahme von Interessenvertretern des Kantons

Die vorberatende Kommission folgt den Anträgen der Regierung, wonach der Vorsteher des Bildungsdepartementes weiterhin den Universitätsrat und den Rat der Pädagogischen Hochschule präsidieren soll. Analog soll weiterhin der Vorsteher des Finanzdepartementes den Vorsitz des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) inne haben. Am 1. Juni 2016 wechselt die Zuständigkeit für die GVA zum Sicherheits- und Justizdepartementes, so dass ab diesem Zeitpunkt der Vorsteher jenes Departementes den Kanton vertreten wird.

Bei der Führung der Spital- und Psychiatrieverbunde hat der Kantonsrat bereits 2013 mit der Gutheissung zweier Motionen entschieden, dass die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes mit Beginn der nächsten Amtsdauer am 1. Juni 2016 nicht mehr den Verwaltungsräten angehören soll. Die Regierung hat dem Kantonsrat mit der Vorlage zur Umsetzung der PCG beantragt, diese Änderung erst auf den 1. Juni 2017 umzusetzen. Sie begründet dies mit der benötigten Zeit für die Neuordnung der Arbeit des Verwaltungsrates. Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat, am 1. Juni 2016 festzuhalten. Weiter hat sie einen Antrag beschlossen, wonach die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Spitalverbunde sowie die Festlegung des Vorsitizes

durch die Regierung der Genehmigung durch den Kantonsrat unterliegen sollen. Den Verwaltungsrat des Zentrums für Labormedizin präsidierte schon bisher der Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes. Die vorberatende Kommission bestätigte dies und beantragt dem Kantonsrat, eine Ergänzung im entsprechenden Gesetz vorzunehmen, so dass künftig die Einsitznahme der Vorsteherin oder des Vorstehers des Gesundheitsdepartementes im Verwaltungsrat ausgeschlossen ist. Diese Praxis soll nach Auffassung der vorberatenden Kommission auch für den Stiftungsrat der Kliniken Valens und Walenstadtberg gelten. Weiter beantragt die Kommission dem Kantonsrat, die Regierung mit der Prüfung zu beauftragen, die drei Verwaltungsräte im Spital-, Psychiatrie und Laborbereich zu einem einzigen Verwaltungsrat zusammenzuführen.

Rechtsweggarantie ausbauen

Die heute geltende Fassung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sieht vor, dass Beschwerden gegen Wahlen und Ernennungen grundsätzlich nicht mit Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden können. Diese generelle Ausnahme von der Rechtsweggarantie ist mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht bundesrechtskonform und bedarf daher einer Anpassung. Zu streichen sind in diesem Rahmen Ausnahmen von der Beschwerdemöglichkeit, die vom Bundesgericht nicht als Entscheide mit vorwiegend politischem Charakter qualifiziert wurden. Auch bei Wahlen und Ernennungen durch den Kantonsrat kann die Rechtsweggarantie zum Tragen kommen. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit ist auch diese Beschwerdemöglichkeit im Gesetz festzuhalten. Die vorberatende Kommission unterstützt die Vorlage der Regierung in diesem Bereich.

Vergütungspraxis vereinheitlichen

Die künftige Vergütungspraxis an Mitglieder strategischer Leitungsorgane soll vereinheitlicht werden. Die Umsetzung soll durch eine Verordnung über die Vergütungen an Mitglieder der strategischen Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung erfolgen. Die vorberatende Kommission hat von der Stossrichtung der Regierung zustimmend Kenntnis genommen. Ebenso unterstützt sie die Schaffung einer rechtlichen Grundlage im Personalgesetz, um auf Verordnungsstufe eine Ablieferungspflicht für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung einführen zu können. Die Kommission möchte die Regierung beauftragen, der Finanzkommission bis 1. Januar 2016 eine Übersicht über die an Mitglieder oberster Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung ausgerichteten Entschädigungen und den mit der Einsitznahme verbundenen Zeitbedarf sowie den Verordnungsentwurf vorzulegen.

Abwahlmöglichkeit und Alterslimite vorsehen

Die vorberatende Kommission stimmt den Anträgen der Regierung zu, wonach Mitglieder der obersten strategischen Leitungsorgane kantonaler Beteiligungen bei Vorliegen ausreichender sachlicher Gründe abgewählt werden können und höchstens bis zum 70. Altersjahr in diesen Gremien Einsitz nehmen dürfen.

Weitere Aufträge

Mit einer Motion beantragt die vorberatende Kommission, dass der Kantonsrat inskünftig über die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in ein oberstes strategisches Leistungsorgan mit kantonaler Beteiligung beschliesst. Weiter beantragt die Kommission, die Organisationsstruktur des interkantonalen Linthwerks zu überprüfen, so dass der Vorsteher des Baudepartementes sich als Präsident der Linthkommission zurückziehen kann. Bei den Stiftungen Lokremise, Klangwelt Toggenburg, Südkultur und Schloss Werdenberg spricht sich die vorberatende Kommission gegen den Einsitz des Vorstehers des Departementes des Innern aus, wenn sich die Geschäfte der Beteiligung im "courant normal" und nicht mehr in der Aufbauphase befinden. Die Kommission verzichtet aber auf einen formellen Antrag.

Hinweis an die Redaktionen:

Weitere Auskünfte erteilt heute Donnerstag zwischen 14.00 und 16.00 Uhr Michael Götte, der Präsident der vorberatenden Kommission, Tel. 079 601 05 06.



PCG – Personalgesetzgebung: Factsheet zum Thema Nebenbeschäftigungen

1 Regelungen im Personalrecht des Kantons St.Gallen

1.1 Personalgesetz (sGS 143.1; abgekürzt PersG)

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

a) Mitteilungspflicht

Art. 64.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter teilt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorgängig die Ausübung von gegen Entgelt ausgeübten Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern mit.

b) Verbot und Auflagen

Art. 65.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann die Ausübung von öffentlichem Amt oder Nebenbeschäftigung untersagen oder Auflagen festlegen, wenn sich diese nachteilig auf die Erfüllung der Aufgaben auswirkt oder auswirken könnte oder sich aus anderen Gründen mit dem Arbeitsverhältnis nicht verträgt. Ausgenommen sind öffentliche Ämter, zu deren Übernahme eine Rechtspflicht besteht.

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Auflagen nicht einhält oder ein öffentliches Amt oder eine Nebenbeschäftigung trotz untersagter Ausübung beibehält.

1.2 Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV)

Nebenbeschäftigungen

Art. 22.

Nebenbeschäftigungen sind Tätigkeiten, die nicht Gegenstand des Arbeitsverhältnisses sind. Nebenbeschäftigungen sind entgeltlich, wenn die Entschädigung 2'400 Franken je Jahr übersteigt.

Arbeitszeit und Benützung von Infrastruktur

Art. 23.

Die für die Nebenbeschäftigung aufgewendete Zeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter leistet eine kostendeckende Entschädigung, wenn sie oder er die Infrastruktur des Kantons zur Ausübung der Nebenbeschäftigung benützt.

1.3 Fazit

- Es besteht eine Mitteilungspflicht in Bezug auf entgeltliche Nebenbeschäftigungen, und zwar bevor die entsprechende Tätigkeit aufgenommen wird.
- Eine entgeltliche Nebenbeschäftigung ist nicht bewilligungspflichtig (lediglich mitteilungspflichtig), kann aber verboten oder eingeschränkt werden.
- Verbote und Auflagen sind zulässig bei Nachteilen in Bezug auf die Aufgabenerfüllung oder bei Unverträglichkeit mit dem Arbeitsverhältnis.



2 Konkrete Handhabung

2.1 Mitteilungspflicht

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat die Mitteilung von sich aus zu machen und nicht erst auf besondere Nachfrage der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers. Gleichwohl wird im Bewerbungsgespräch regelmässig nach derartigen Tätigkeiten gefragt, um allfällige Auswirkung auf das Arbeitsverhältnis (z.B. Interessenkonflikte) zu klären. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen ist das Thema anlässlich des jährlichen Standortgesprächs anzusprechen. Die Angaben der Mitarbeitenden sind schriftlich zu erfassen und dem Personaldossier anzufügen.

2.2 Verbot und Auflagen

Aufgrund der erwähnten gesetzlichen Grundlagen dürfen Mitarbeitenden Nebenbeschäftigungen ausüben, die sich mit ihrer dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der Aufgaben auswirken. Nachteilig sind Tätigkeiten, welche die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter derart fordern, dass die Leistungsfähigkeit am Arbeitsort eingeschränkt wird oder die einen Interessenskonflikt auslösen, Mitarbeitende also in ihrer Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten oder zumindest diesen Anschein hinterlassen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ist berechtigt, derartige Nebenbeschäftigungen zu untersagen oder Auflagen festzulegen und unter Umständen sogar das Arbeitsverhältnis zu kündigen.

2.3 Interessenabwägung im Einzelfall

Namentlich bei Nebenbeschäftigungen in Form von Freiwilligenarbeit und Vereinstätigkeit oder bei andern Erwerbstätigkeiten teilzeitbeschäftigter Mitarbeitenden ist den verfassungsmässigen Grundrechten der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der allgemeinen Mitteilungspflicht und den Interessen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers angemessen Rechnung zu tragen. In diesem Sinn ist in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen, um die Grenze der gegenseitigen Rechte und Pflichten zu bestimmen. Es kann von den Mitarbeitenden allgemein erwartet werden, dass sie sich ihrer Rolle als Teil der öffentlichen Verwaltung bewusst sind. Das heisst, ihr Verhalten auch ausserhalb der Arbeitszeit entsprechend ausrichten und bereits bei der Auswahl von Nebenbeschäftigungen die notwendige Sensibilität an den Tag legen.

3 Regelung in den Anstellungsverträgen

3.1 Geltung des Personalrechtes

Das kantonale Personalrecht ist zwingendes Recht. Demzufolge kann dessen Inhalt auch arbeitsvertraglich nicht abgeändert werden. Dies gilt mitunter auch für die Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung.

3.2 Arbeitsvertrag

Die Standardvorlage zum Arbeitsvertrag enthält eine eigene Rubrik, unter der allfällige Nebenbeschäftigungen zu erfassen sind. Liegt eine solche Nebenbeschäftigung vor, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber eine Interessenabwägung im Sinn von Ziff. 2.3 vorzunehmen und das Ergebnis (Einverständnis, Auflagen, Verbot) zu kommunizieren. Auflagen und Verbote sind im Personaldossier schriftlich festzuhalten.



4 Regelung im Rahmen des Standortgesprächs

Die Wegleitung zum Standortgespräch wurde als Folge der neuen Personalgesetzgebung insoweit angepasst, als in einem zusätzlichen Besprechungspunkt auch das Thema Nebenbeschäftigung aufzugreifen ist und dazu – falls notwendig – entsprechende Vereinbarungen zuhanden des Personaldossiers zu erstellen sind.

5 Führung eines Registers über Nebenbeschäftigungen

Bei der Frage nach einer Registrierung der Nebenbeschäftigungen sind zwingend die Erfordernisse des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu beachten. Erhebungen der Arbeitgeberin, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz und der zu leistenden Arbeit stehen, können gemäss der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 122 V 268 E. 3b mit zahlreichen Hinweisen; Art. 13 BV) einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters darstellen. Die Privatsphäre eines Menschen geniesst als hohes Gut einen besonderen Schutz und ist auch am Arbeitsplatz von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber zu respektieren. Sie grenzt an die Treuepflicht der in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeitenden, welche bezweckt, die Funktionstüchtigkeit der Verwaltung zu sichern, indem das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Staat nicht untergraben wird. Ihre Tragweite muss wiederum durch Interessenabwägung bestimmt werden (vgl. BGE 136 I 335 E. 3.2.1, mit zahlreichen Hinweisen). Deshalb ist im konkreten Einzelfall unter Würdigung der besonderen Umstände zu entscheiden, ob der Persönlichkeitsschutz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters dem Interesse der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers vorgehen soll oder nicht. Die generelle Erfassung sämtlicher Nebenbeschäftigungen in einem Register steht dieser unverzichtbaren Einzelbeurteilung entgegen. Darin liegt letztlich auch der Grund, weshalb kein zentrales Register über die von Mitarbeitenden der Staatsverwaltung ausgeübten Nebenbeschäftigungen geführt wird.

PA/ps, 22. Januar 2015



12. Januar 2015

**Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission an die vorberatenden Kommission
Public Corporate Governance: Umsetzung (22.14.07)**

- Der Beginn der Amtszeit von Gremien öffentlich-rechtlicher Anstalten und anderer Organisationen, deren Mitglieder von der Regierung gewählt werden, in denen jedoch kein Mitglied der Regierung Einsitz hat, soll nicht mit dem Beginn der Amtszeit der Regierung zusammenfallen.
- Für die Besetzung von Vakanzen in strategischen Leitungsorganen von öffentlich-rechtlichen Anstalten und anderen Organisationen, deren Gremien von der Regierung gewählt werden, sollen öffentliche Ausschreibungen stattfinden.
- Die Höhe von Vergütungen an Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung, bei denen die Regierung die Entschädigung abschliessend festlegen kann, soll vor der Initiierung der Ausschreibung verbindlich festgelegt und den Kandidierenden für solche Leitungsorgane klar kommuniziert werden.

Begründung:

Die Staatswirtschaftliche Kommission prüfte die Umstände, die zur Wahl der vollständig erneuerten Verwaltungskommission der SVA für die laufende Amtsdauer geführt haben und kommt dabei zum Schluss, dass für eine optimale Vorbereitung der entsprechenden Wahlen die oben erwähnten Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllt waren.



Public Corporate Governance

St. Gallen, 15. Januar 2015, Vorberatende Kommission des Kantonrates

Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann
Vorsteherin Gesundheitsdepartement
Generalsekretär Roman Wüst

Gesundheitsdepartement

Rehabilitationszentrum Lutzenberg

Aufsichtskommission

Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann (SG, Präsidentin)
Regierungsrat Dr. Matthias Weishaupt (AR, Vizepräsident)
Statthalter Antonia Fässler (AI)
Regierungsrat Ernst Landolt (SH)
Regierungsrat Dr. Claudius Graf-Schelling (TG)
Regierungsrätin Marianne Lienhard (GL)
Regierungsrat Dr. Mauro Pedrazzini (FL)

Betriebskommission

Regierungspräsidentin Heidi Hanselmann (SG, Präsidentin)
Regierungsrat Dr. Matthias Weishaupt (AR, Vizepräsident)
Dr. Gaudenz Bachmann (SG)
lic.jur. Stefan Felber (TG)
Dr. Thomas J. Maier (SG)
Christoph Roost (SH)



Rehabilitationszentrum Lutzenberg

Gründe für Einsitznahme Departementsleitung
in Aufsichts- und Betriebskommission



Bedeutendste Rehabilitationsunternehmung
der stationären Suchthilfe in der Ostschweiz

Interkantonales Konkordat mit Regierungsvertretungen in der Aufsichtskommission

Doppelbesetzung des Präsidiums von Aufsicht- und Betriebskommission als
Grundlage für effiziente Bearbeitung der Geschäfte

Direkter Einfluss auf Sicherstellung der Versorgung
(34% SG-Klientinnen / Klienten)

Sicherstellung von direktem Informationsfluss im Gesundheitsdepartement,
Regierungsrat und Kantonsrat

Hohes Engagement des Kantons St.Gallen in der Drogen- und Suchtpolitik
als Aushängeschild

15.01.2015
Seite 3

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement



Kliniken Valens

Gründe für Einsitznahme Departementsleitung



Einzig bedeutungsvolle Rehabilitationsunternehmung im Kanton

Direkter Einfluss auf Sicherstellung der Versorgung
(46% SG-Patientinnen / Patienten)

Geschlossene Stimmabgabe durch Kantonsvertreter, wenn qualifiziertes Mehr nötig

Brückenfunktion für Schaffung integrierter Versorgungsangebote im Bereich
Akutversorgung-Rehabilitation

Sicherstellung von direktem Informationsfluss im Gesundheitsdepartement,
Regierungsrat und Kantonsrat

15.01.2015
Seite 4

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement



Kliniken Valens

Regierung ernennt drei von neun Mitgliedern des Stiftungsrates

Qualifiziertes Mehr erforderlich für



Auflösung der Stiftung oder Sitzverlegung

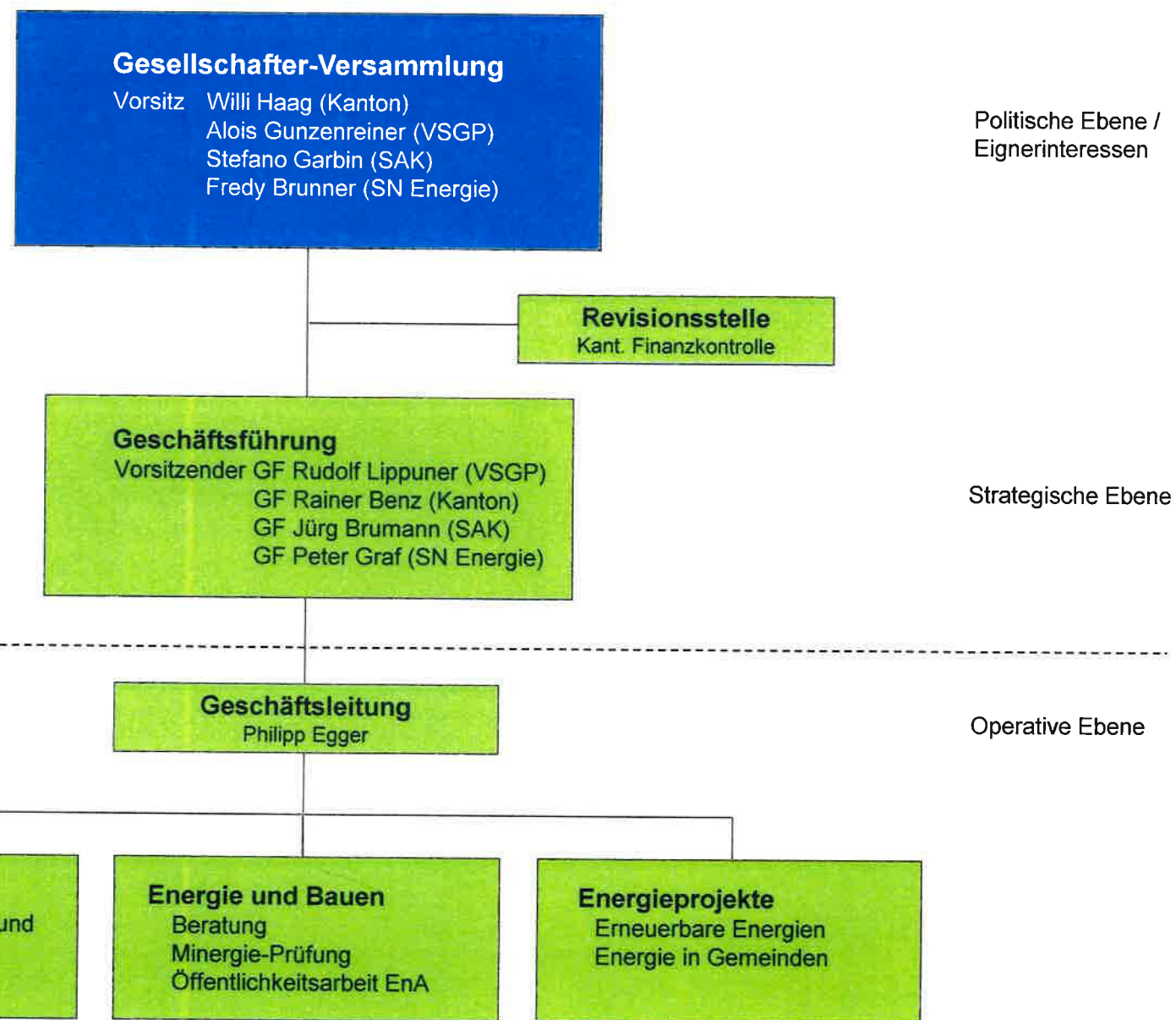
Übernahme von anderen Unternehmen durch Stiftung

Übernahme der Stiftung durch anderes Unternehmen

Zusammenschluss oder Fusion

Abtretung oder Veräusserung der Mehrheit der Aktien







Amt für Umwelt und Energie

Energieagentur St.Gallen GmbH

Gesellschaftsorgane (Stand: Juli 2014)

Gesellschafter

Name	Vorname	Funktion	Vertreter....
Haag (Vorsitz)	Willi	Regierungsrat, Vorsteher Baudepartement	Kanton St.Gallen
Brunner	Fredy	Stadtrat St.Gallen	SN Energie AG
Garbin	Stefano	CEO, Vorsitzender der Geschäftsleitung, SAK AG	St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)
Gunzenreiner	Alois	Gemeindepräsident Wattwil	Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)

Geschäftsführer

Name	Vorname	Funktion	Geschäftsführer für
Lippuner (Vorsitzender Geschäftsführer)	Rudolf	Gemeindepräsident Grabs	Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)
Benz	Rainer	Amtsleiter (Amt für Umwelt und Energie)	Kanton St.Gallen
Brumann	Jürg	Bereichsleiter Energie, SAK AG	St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK)
Graf	Peter	Leiter Energie und Marketing der St.Galler Stadtwerke	SN Energie AG

Revisionsstelle

Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen

Geschäftsleitung

Name	Vorname	Funktion
Egger	Philipp	Geschäftsleiter

Sitz der Gesellschaft

Vadianstrasse 6
9000 St.Gallen

Statuten der Energieagentur St.Gallen GmbH

Energieagentur St.Gallen GmbH

mit Sitz in St.Gallen, Kanton St.Gallen

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma

Unter der Firma Energieagentur St.Gallen GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss Art. 772 ff. OR.

Artikel 2 – Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in St.Gallen (SG).

Artikel 3 – Zweck

¹ Die Gesellschaft setzt sich ein für die Förderung der Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energieträger im Sinne der Vision und der Ziele der Energiepolitik des Kantons St.Gallen und der Gemeinden des Kantons St.Gallen. Sie kann dazu folgende Aufgaben wahrnehmen:

a) Energieberatung, insbesondere die Beratung der Bevölkerung zu allgemeinen Energiefragen, die Erstberatung von Bauherrschaften, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern sowie Unternehmen zu Massnahmen, Förderungsbeiträgen und Vorgehen und die Beratung von Gemeinden im Bereich freiwilliger energiepolitischer Aktivitäten;

b) Umsetzung von Förderungsprogrammen im Auftrag der Gesellschafter oder weiterer Partner und Organisationen, insbesondere die Mitwirkung bei der Gestaltung der Förderungsprogramme, die Gesuchsabwicklung und -prüfung, die Mittelzusicherung und die Ausführungskontrolle;

c) Information und Öffentlichkeitsarbeit;

d) Koordination, Unterstützung und Durchführung von Bildungs- und Schulungsangeboten;

e) Unterstützung des Technologietransfers und der angewandten Energieforschung. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck mit Hochschulen, Fachhochschulen und weiteren geeigneten Organisationen zusammenarbeiten.

f) Wahrnehmung weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der rationellen Energieverwendung und der Förderung erneuerbarer Energien. Die Gesellschaft kann sich dazu auch an Anlagen und Gesellschaften beteiligen.

g) Die Gesellschaft kann Grundstücke für den eigenen Bedarf erwerben.

² Die Gesellschaft ist nicht gewinnstrebig.

II. Leistungsaufträge der Gesellschafter

Artikel 4

¹ Die Gesellschaft schliesst im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten und des Gesellschaftszwecks gemäss Artikel 3 der Statuten kostendeckende Leistungsaufträge mit den Gesellschaftern ab. Sie schliesst solche Leistungsverträge auch mit Gemeinden und Regionen des Kantons St.Gallen ab, soweit Verbände, denen sie angehören, Gesellschafter sind und sofern sie sich an den Sockelbeiträgen beteiligen.

III. Kapital

Artikel 5

¹ Das Stammkapital beträgt CHF 200'000.

² Es ist eingeteilt in 200 Stammanteile zu CHF 1000.

³ Das Stammkapital ist vollständig liberiert.

Artikel 6

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter wird ausgeschlossen.

IV. Stammanteile

Artikel 7 – Anteilbuch

¹ Über alle Stammeinlagen wird ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen, die darauf erfolgten Leistungen sowie jeder Übertrag eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sein müssen.

² Die Gesellschafter haben das Recht, jederzeit in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

Artikel 8 – Abtretung

¹ Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.

² Im Abtretungsvertrag muss auf statutarische Bestimmungen über Vorkaufsrechte sowie Konkurrenzverbote der Gesellschafter hingewiesen werden.

³ Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

⁴ Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

⁵ Die Abtretung wird erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.

⁶ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 9 – Besondere Erwerbsarten

¹ Werden Stammanteile durch Fusion oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.

² Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.

³ Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

⁴ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Eingang ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.

Artikel 10 – Nutzniessung

¹ Die vertragliche Einräumung einer Nutzniessung an Stammanteilen der Gesellschaft ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Pfandrecht

¹ Die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen der Gesellschaft bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

² Diese darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

V. Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Artikel 12 – Treuepflicht und Konkurrenzverbot

¹ Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

² Die Gesellschafter haben alles zu unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigen könnte.

³ Für die Gesellschafter und ihre Mitglieder besteht kein Konkurrenzverbot, vorbehalten bleibt Artikel 28.

Artikel 13 – Vorkaufsrecht; Verfahren

¹ Jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht zu den folgenden Bedingungen zu.

² Verkauft ein Gesellschafter Stammanteile und wird dadurch ein Vorkaufsfall im Sinne des Gesetzes ausgelöst, so ist der Gesellschafter verpflichtet, diesen Tatbestand innerhalb von 30 Tagen seit dessen Eintritt den anderen Gesellschaftern und der Geschäftsführung durch eingeschriebenen Brief zu melden.

³ Die Vorkaufsberechtigten können innerhalb einer Frist von 60 Tagen seit Empfang der Mitteilung des Vorkaufsfalls ihr Vorkaufsrecht ausüben. Die Ausübung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.

⁴ Die Ausübung des Vorkaufsrechts muss stets sämtliche Stammanteile umfassen, die Gegenstand des Vorkaufsfalls bilden. Üben mehrere Vorkaufsberechtigte ihr Vorkaufsrecht aus, so werden die Stammanteile entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung an der Gesellschaft zugewiesen.

⁵ Nach Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts muss die Geschäftsführung die Gesellschafter über dessen Ausübung innerhalb von zehn Tagen mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis setzen. Wurde das Vorkaufsrecht geltend gemacht, so sind die Stammanteile innerhalb von 60 Tagen seit Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf die vorkaufsberechtigten Gesellschafter gegen Vergütung des Kaufpreises (bzw. des entsprechenden Anteils) zu übertragen.

Artikel 14 – Vorkaufsrecht; Festsetzung des Preises

¹ Das Vorkaufsrecht an den Stammanteilen ist zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Eintritts des Vorkaufsfalls auszuüben.

² Einigen sich die Beteiligten über den wirklichen Wert nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Geschäftsführung über die Ausübung des Vorkaufsrechts, so müssen sie der Geschäftsführung ihre Preisvorstellungen schriftlich mitteilen. Kommt es zu keiner Einigung, so wird der wirkliche Wert endgültig und für alle Beteiligten verbindlich durch einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter festgestellt.

³ Können sich die Beteiligten nicht auf einen zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter einigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Kantonsgerichts des Kantons St.Gallen endgültig bestimmt.

⁴ Vor der definitiven Festsetzung des wirklichen Werts durch den Schiedsgutachter ist dessen Bewertungsvorschlag mit allen Beilagen den Beteiligten samt Bewertungsgrundlagen zu einer einmaligen Stellungnahme zu unterbreiten. Die Stellungnahme der Beteiligten muss schriftlich erfolgen.

⁵ Die Kosten des Verfahrens werden von den Beteiligten im Verhältnis getragen, in dem das Ergebnis des Schiedsgutachtens von ihren schriftlich geäußerten Preisvorstellungen nach Absatz 2 dieses Artikels abweicht.

⁶ Übernimmt der Präsident des Kantonsgerichts den Auftrag betreffend die Wahl des zugelassenen Revisionsexperten als Schiedsgutachter nicht, so wird der wirkliche Wert durch ein Schiedsgericht nach der St.Galler Schiedsordnung SGSO bestimmt. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen. Dieser wird ab der Schiedsrichterliste der SGSO durch die Parteien oder, wenn sich diese nicht innert einer Frist von 30 Tagen verständigen, durch das Board der SGSO ernannt.

Artikel 15 – Zustellung des Geschäftsberichts

¹ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Gesellschaftern zuzustellen.

² Die Gesellschafter erhalten nach der Gesellschafterversammlung eine Kopie der von ihr genehmigten Fassung des Geschäftsberichts.

VI. Organisation der Gesellschaft

A. Gesellschafterversammlung

Artikel 16 – Aufgaben

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Bestellung weiterer Geschäftsführer und deren Abberufung;
3. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
5. der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
7. die Entlastung der Geschäftsführer;
8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen;
10. die Beschlussfassung über den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschließen;
11. die Auflösung der Gesellschaft;
12. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten.

Artikel 17 – Einberufung

¹ Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ansonsten tritt die Gesellschafterversammlung auf Antrag des vorsitzenden Geschäftsführers zusammen.

² Die Gesellschafterversammlung wird durch den vorsitzenden Geschäftsführer, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch das Gericht, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

³ Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von jedem Gesellschafter schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden.

⁴ Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Artikel 19 bleibt vorbehalten.

⁵ Die Geschäftsführer und der Geschäftsleiter nehmen mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil.

Artikel 18 – Verhandlungsgegenstände

¹ In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführer und allfällige Anträge der Gesellschafter bekannt zu geben.

² Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung sowie gegebenenfalls auf die Wahl einer Revisionsstelle.

³ Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 19 – Beschlussfassung unter erleichterten Voraussetzungen

¹ Mit dem Einverständnis aller Gesellschafter kann eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden (Universalversammlung).

² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Gesellschafterversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Gesellschafter bzw. ihre Vertreter anwesend sind.

³ Die Gesellschafter können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

Artikel 20 – Vorsitz und Protokoll

¹ Die Gesellschafterversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Gesellschafter als Vorsitzenden und einen als dessen Stellvertreter. Erfolgt in dieser Zeit keine neue Wahl, verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.

² Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.

³ Die Gesellschafterversammlung wählt einen Protokollführer, der weder Gesellschafter noch Geschäftsführer sein muss.

⁴ Das Protokoll hat zu enthalten:

1. die Anzahl und den Nennwert der vertretenen Stammanteile;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. allfällige Begehren um Auskunft sowie die darauf erteilten Antworten;
4. alle zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

⁵ Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

⁶ Die Geschäftsführung stellt jedem Gesellschafter eine Kopie des Protokolls zu.

Artikel 21 – Vertretung

¹ Jeder Gesellschafter kann seine Stammanteile in der Gesellschafterversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

² Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 22 – Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile.

Artikel 23 – Beschlussfassung

¹ Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Absätze 3 und 4 dieses Artikels es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

² Kommt keine Mehrheit zustande, hat der vorsitzende Gesellschafter den Stichentscheid.

³ Die Zustimmung sämtlicher Stimmen ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes sowie die Übernahme neuer Aufgaben;
2. die Änderung der Artikel 1, 3, 4, 6, 7 – 11, 13, 16, 23, 30, 32, 35 Abs. 2 und 3, Art. 37 Abs. 1 und 2 dieser Statuten;
3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
5. die Erhöhung des Stammkapitals;
6. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen;
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. Die Bestellung weiterer Geschäftsführer gemäss Artikel 16 Abs. 2 Ziffer 2 (für deren Abberufung gilt Artikel 23 Abs. 1 und 2);
9. finanzielle Beteiligungen an anderen Organisationen;
10. die Auflösung der Gesellschaft.

⁴ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

1. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;
2. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

B. Geschäftsführung

Artikel 24 – Bezeichnung der Geschäftsführer und Organisation

¹ Jeder Gesellschafter bestimmt einen Geschäftsführer. Er kann die von ihm bestimmten Geschäftsführer jederzeit abberufen.

² Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen bestimmt werden.

³ Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden der Geschäftsführung. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Im Übrigen organisieren sich die Geschäftsführer selbst.

Artikel 25 – Aufgaben

¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

² Sie haben folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht);
6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung.

³ Die Geschäftsführer können einen Geschäftsleiter ernennen und diesem Teile der Geschäftsführung übertragen.

⁴ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, ist zuständig für:

1. die Einberufung der Gesellschafterversammlung;
2. die Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Artikel 26 – Beschlussfassung

¹ Die Geschäftsführer entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Artikel 27 – Sorgfalts- und Treuepflicht

¹ Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen.

² Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

³ Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt werden könnte.

Artikel 28 – Konkurrenzverbot

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, dürfen nur dann Tätigkeiten ausüben, die gegen das gesetzliche Konkurrenzverbot verstossen, wenn alle Gesellschafter vorgängig schriftlich zustimmen.

Artikel 29 – Gleichbehandlung

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Artikel 30 – Vertretung

¹ Die Art der Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

² Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein.

³ Die Gesellschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann durch einen Geschäftsführer oder einen Geschäftsleiter erfüllt werden.

⁴ Die Geschäftsführer können die Einzelheiten der Vertretung durch den Geschäftsleiter sowie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte in einem Reglement regeln.

C. Revisionsstelle

Artikel 31 – Revision

¹ Die Gesellschafterversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Die Gesellschaft untersteht der eingeschränkten Revision gemäss Art. 727a OR.

Artikel 32 – Anforderungen an die Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle kann eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft gewählt werden.

² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Die Revisionsstelle muss als Revisionsexperte nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen sein.

⁴ Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

⁵ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letz-

ten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

VII. Rechnungslegung

Artikel 33 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 34 – Buchführung

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang.

² Sie ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 35 – Reserven und Gewinnverwendung

¹ Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Obligationenrechts vorzunehmen.

² Der Bilanzgewinn wird zur Wahrnehmung des Gesellschaftszwecks gemäss Artikel 3 eingesetzt.

³ Dividenden werden keine ausgerichtet.

VIII. Kantonale Finanzkontrolle

Artikel 36

Die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen ist berechtigt, Prüfungen im Sinne von Art. 42b Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes des Kantons St.Gallen vom 16. Juni 1994 vorzunehmen und zu diesem Zweck in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen sowie von der Geschäftsführung Auskunft zu finanziellen Fragen und zur Erfüllung der vom Kanton St.Gallen übertragenen Aufgaben zu verlangen.

IX. Austritt

Artikel 37

¹ Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der Gesellschaft auszutreten, wenn:

1. er eine Kündigungsfrist von 12 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres einhält, erstmalig auf das Ende des vierten Jahres nach Errichtung der Gesellschaft;
2. die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen; und
3. die Gesellschaft bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 Prozent eigener Stammanteile nicht übersteigt.

² Die dafür nötigen Mittel müssen die Übernahme der Stammanteile und die Bildung der entsprechenden gesetzlichen Reserven nach den Vorschriften des Obligationenrechts (Art. 659a Abs. 2 OR i.V.m. Art. 783 Abs. 4 OR) decken.

³ Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.

X. Auflösung und Liquidation

Artikel 38

¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

² Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. i.V.m. Art. 821a und Art. 826 OR.

³ Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der geleisteten Einlagen unter die Gesellschafter verteilt.

XI. Mitteilungen und Publikationen

Artikel 39

¹ Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail.

² Das Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

St.Gallen, den 1. März 2012

Die Gründerinnen:

Organigramm Linthwerk

DAS LINTHWERK.

Sitz Linthwerk:

Linthwerk
c/o Kantonale Verwaltung
Grynaustrasse 3
8730 Uznach

Postanschrift:

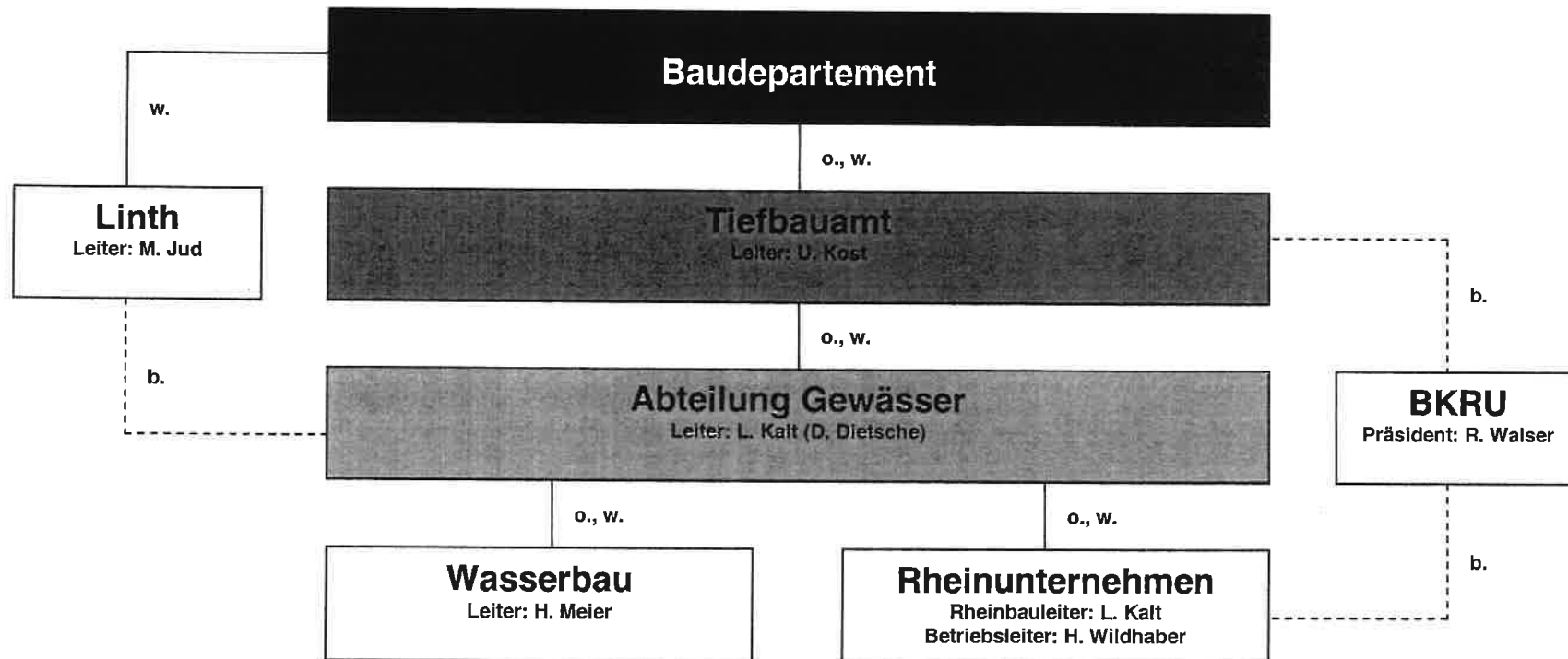
Linthverwaltung
Tellstrasse 1
8853 Lachen

Linthkommission				
RR Willi Haag (Präsident)				
Kt. GL RR Robert Marti	Kt. SZ RR Andreas Barraud	Kt. SG RR Willi Haag GP Markus Schwizer	Kt. ZH Dr. Jürg Suter	(Bund) Josef Hess (beratend)

Revisionsstelle	
Kt. GL	Dieter Elmer
Kt. SZ	Roland Pfyl
Kt. SG	Alfred Kobler
Kt. ZH	Martin Billeter

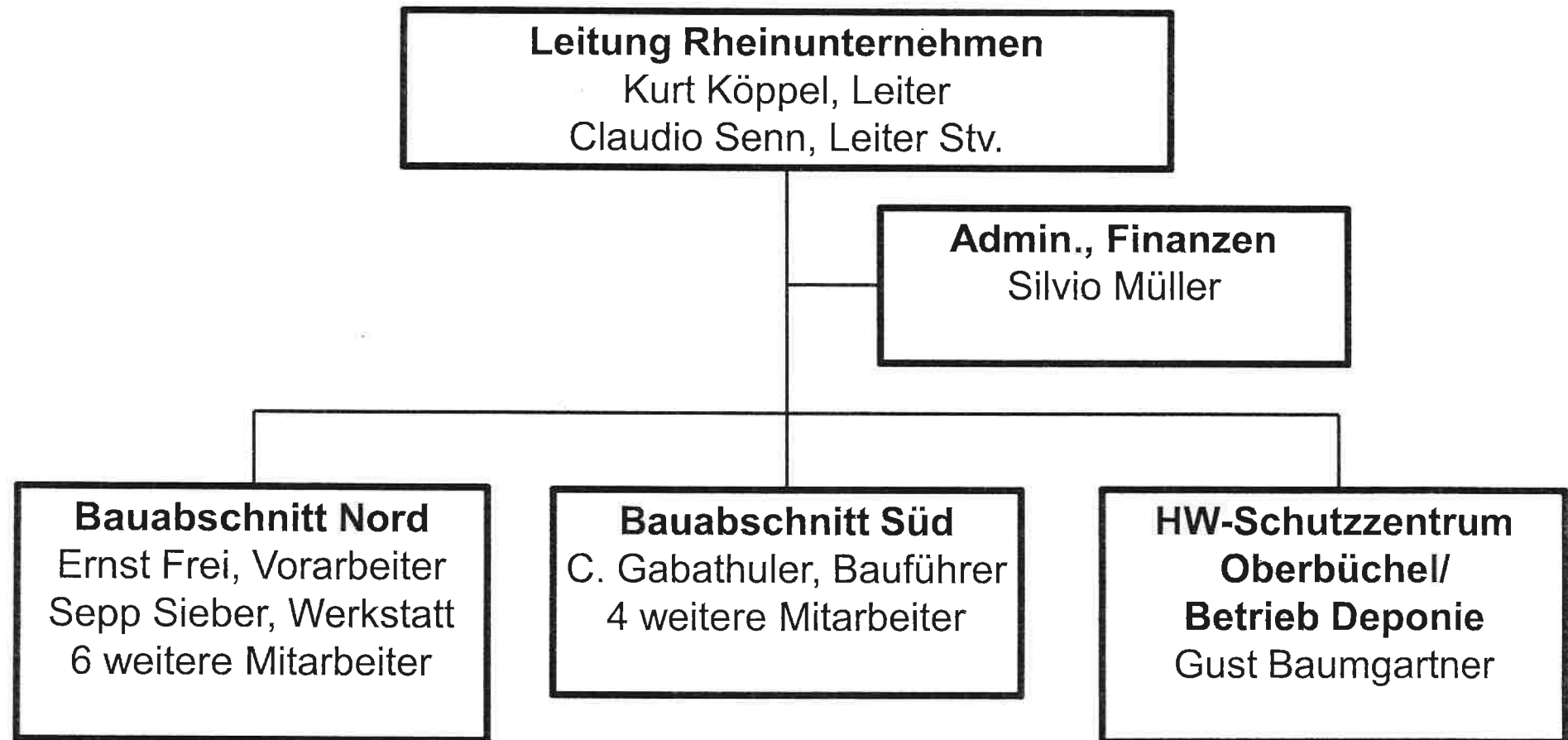


Neue Organisation Abteilung Gewässer



- o.** organisatorisch
- w.** weisungsbefugt
- b.** beratend

Organisation Rheinunternehmen



- 6. Jan. 2015
Ex. Willi Haag



Interne Mitteilung

Datum 5. Januar 2015
Verfasser Daniel Dietsche
Verteiler Willi Haag, Bauchef
Urs Kost, Kantonsingenieur
zur Kenntnis Rheinunternehmen Widnau

Daniel Dietsche
Leiter Gewässer, Rheinbauleiter
Tiefbauamt
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 21 01
F 058 229 21 35

Rechtsform Rheinunternehmen als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit

Anlässlich einer Sitzung mit einer Subkommission des Kantonsrates kam die Frage auf, weshalb das Rheinunternehmen (ehemalige st.gallische Rheinkorrektion), die heute als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt wird, nicht in das Tiefbauamt Kanton St.Gallen (TBA) integriert werden kann ohne "Sonderstatus".

In der Folge wurde Guido Germann angefragt, ob er Argumente für die damals gewählte Rechtsform des Rheinunternehmens liefern kann. Guido Germann war damals die federführende Person bei der Ausarbeitung des neuen Rheingesetzes (1987), welches zugleich auch die relevante rechtliche Grundlage (neben der Wasserwehrverordnung) für das Rheinunternehmen darstellt. Die folgenden Argumente wurden uns per Email am 23. und 24.12.2014 durch Guido Germann zugestellt:

Die öffentlich-rechtliche Anstalt wurde vor allem aus drei Gründen ganz bewusst gewählt:

- 1. Damit ist der Kanton nicht direkt haftbar.*
- 2. Im Verhältnis zur Internationalen Rheinregulierung (IRR) wird damit eine gewisse Unabhängigkeit statuiert.*
- 3. Grundeigentum des Rheinunternehmens: Es ist einfacher und zweckmässiger, wenn dieses nicht direkt dem Kanton gehört.*

Die Unterstellung unter das BD ist in Art. 3 Abs. 2 RG geregelt. Das heisst aber nicht unbedingt direkt dem Departementsvorsteher. Dieser bzw. die Regierung kann dann an das Tiefbauamt oder früher an das AFU delegieren. Das Ganze ist in jeder Hinsicht eine intelligente Lösung, denke ich. Gerne gebe ich dir weitere Erläuterungen.

D. Dietsche – 5. Januar 2015



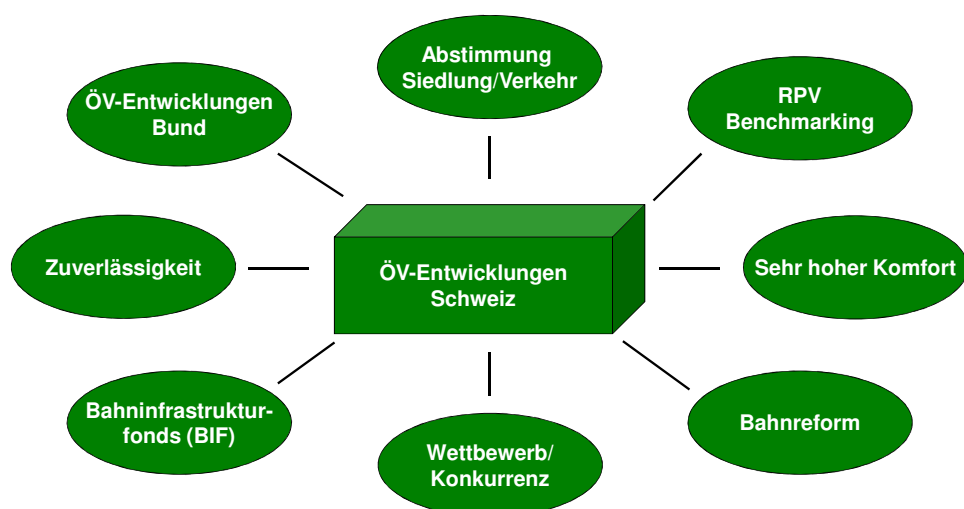
Corporate Governance Kanton St.Gallen im Bereich öV

Fachreferat für die vorberatende Kommission

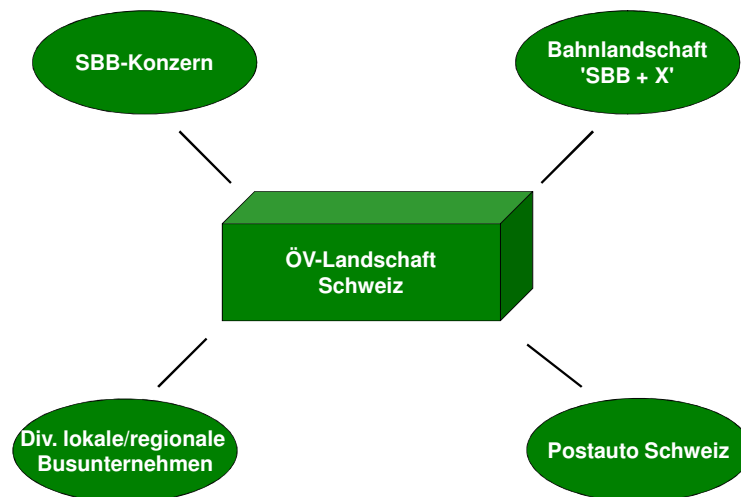
St.Gallen, 15. Dezember 2014 / 15. Januar 2015

Volkswirtschaftsdepartement

Entwicklungen im öffentlichen Verkehr



öV-Landschaft Schweiz: Hauptplayer



30. Januar 2015
Seite 3

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement



öV-Landschaft Schweiz: Strategie Bund (1)

Ausgangslage

- Verschiedene Bahnunternehmen weisen eine subkritische Grösse auf, was die Ausschöpfung weiterer Effizienz- und Synergiegewinne verunmöglicht
- Zahlreiche Bahnunternehmen sind zu klein, um sich an einer Ausschreibung im regionalen Personenverkehr (RPV) erfolgreich beteiligen zu können

Konsolidierung Bahnlandschaft

- Konsolidierung nach dem Modell "SBB + X"
- Neben den SBB sollen wenige konkurrenzfähige private Bahnunternehmen im Wettbewerb untereinander oder gegenüber der SBB aktiv bleiben
- Als X wurden BLS und SOB bezeichnet
- Beschluss Bundesrat vom 19. Dezember 2003

30. Januar 2015
Seite 4

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement



öV-Landschaft Schweiz: Strategie Bund (2)

Gründe

- Erhalt der bisherigen Vielfalt der Bahnen in der Schweiz
- Die Vielfalt hat die Innovation und Produktivität im öV wesentlich gefördert
- Bei künftigen Ausschreibungen im RPV ist es von Vorteil, wenn mehrere Bahnen ausschreibungsfähig sind (sofern Ausschreibungen im Bahnverkehr als taugliches Mittel angesehen werden)
- Kantone als Haupteigner der privaten Bahnunternehmen haben sich einhellig für das Konzept "SBB + X" ausgesprochen
- Das Konzept "SBB+ X" ist entwicklungsfähig, dies im Unterschied zum Konzept "Konsolidierung durch die SBB", welches irreversibel ist.



Bundesamt für Verkehr – Strategie 2014

15	Strategischer Aufgabenschwerpunkt	Markttöffnung Personenverkehr / Marktstruktur
	Beitrag zu Leitsatz:	Der öV ist langfristig finanziert und effizient

Ziele bis 2030

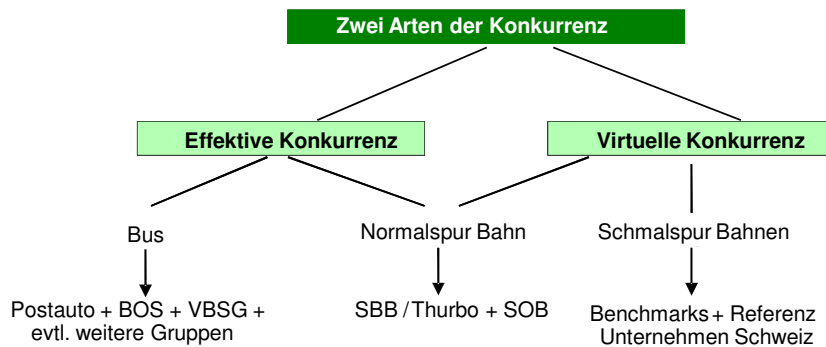
- Die Verkehrsleistungen im Personenverkehr werden teilweise im Wettbewerb vergeben bzw. erbracht
- Die Regeln für den Ausschreibungswettbewerb auf der Schiene sind wie im Busbereich ausgestaltet
- Der Eigentumsanteil der öffentlichen Hand an den EVU ist spürbar verringert

Beispielhafte Vorhaben / Massnahmen / Themen

- Entwickeln einer Strategie zur schrittweisen Markttöffnung und Ausschreibung Personenverkehr
- Entwickeln einer Politik internationaler Busverkehr



öV-Landschaft Schweiz: aktuelles Konkurrenzmodell



30. Januar 2015
Seite 7

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement



Bahnreform (1)

Bahnreform: generelles Ziel

- Verbesserung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses für die öffentliche Hand
- Mit weniger Mitteln mehr öffentlichen Verkehr (Produktivität und Effizienzsteigerung)
- Verbesserung der Wettbewerbsposition des öffentlichen Verkehrs

Bahnreform 0 (1996): Massnahmen für alle Unternehmen

- Einführung Bestellprinzip statt Defizitdeckung
- Gleichstellung der Transportunternehmen

Bahnreform 1 (1999): alle Bahnunternehmen

- Rechnerische und organisatorische Trennung von Infrastruktur und Verkehr
- Einführung des freien Netzzugangs
- Einführung des Bestellprinzips auf alle Abgeltungen
- Liberalisierung des Güterverkehrs (Ziel: SBB Cargo kostendeckend)

30. Januar 2015
Seite 8

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement



Bahnreform (2)

Bahnreform 1 (1999): SBB

- Neue Rechtsform (spezialgesetzliche Aktiengesellschaft)
- Trennung der politischen und unternehmerischen Aufgaben
- Entschuldung (Start ohne Bilanzfehlbetrag)

Bahnreform 2 (2007): alle Unternehmen

- Schritt 1
 - Verbesserung der bisherigen Reformen
 - Sicherheitsdienst (Bahnpolizei)
- Schritt 2
 - Ausschreibungsregeln
 - Umsetzung EU-Recht



Bahnreform (3)

Bahnreform 2 (2007): alle Unternehmen

- Schritt 3
 - Harmonisierung Infrastrukturfinanzierung (wird mit FABI umgesetzt)
- Schritt 4
 - Pensionskassen-Entschuldung



Finanzierung Verkehrsangebot (1)

- Fernverkehr (Eurocity- und Intercityzüge, Interregiozüge)
 - Bund (SBB)
- Regionaler Personenverkehr (Regionalzüge, Regionalbusse)
 - Bund (Durchschnitt CH: 50 %)
 - Kantone (Durchschnitt CH: 50 %) → Beteiligung der Gemeinden
 - Bruttokosten CH: 1,75 Mia. (Tendenz steigend bei verbessertem Verhältnis Kosten/Personenkilometer)
- Ortsverkehr (Stadtverkehre)
 - Kantone
 - Gemeinden



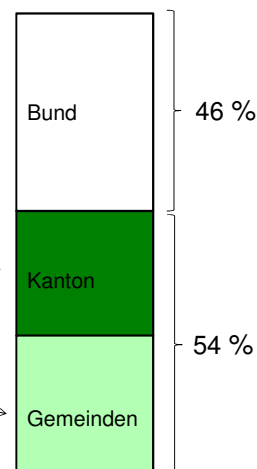
Finanzierung Verkehrsangebot (2)

Besteller Regionalverkehr Abgeltung

- Bund 46 %
- Kanton St.Gallen 54 %

St.Gallen (54 %)

- Kanton 50 %
- Städte/Gemeinden 50 %



Finanzierung SBB- und Privatbahninfrastruktur (bis 2015)

- Eisenbahngrossprojekte (Bahn 2000 / AlpTransit / Anschluss HGV / Lärmschutz)
 - bis 2015: Finanzierung Bund FinöV-Fonds
- Infrastruktur SBB (bis 2015)
 - Leistungsvereinbarung Bund-SBB: Finanzierung Bund (100%)
- Infrastruktur Privatbahnen (bis 2015)
 - Leistungsvereinbarungen Bund-Kantone-Privatbahnen: Finanzierung Bund (Durchschnitt CH: 55%) und Kantone (Durchschnitt CH: 45%)
- Infrastruktur Agglomerationen
 - Finanzierung Bund Infrastrukturfonds (30-50%) / Finanzierung Kantone/Gemeinden (50-70%)



Finanzierung Privatbahn-Infrastruktur (bis 2015)

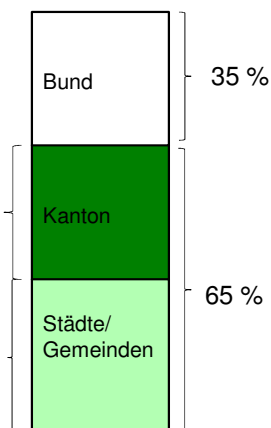
Infrastruktur Abgeltung / Darlehen

- Bund 35 %
- Kanton St.Gallen 65 %

St.Gallen (65 %)

- Kanton 50 %
- Städte/Gemeinden 50 %

50 % → 50 %
50 % → 50 %

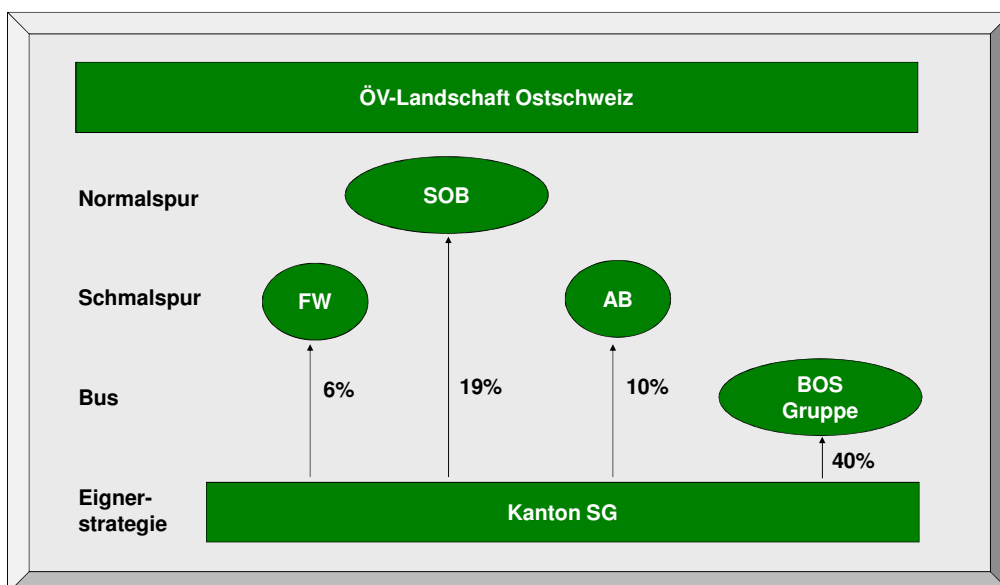


Finanzierung SBB- und Privatbahninfrastruktur ab 2016 (Bahninfrastrukturfonds, BIF)

- Neuer Bahninfrastrukturfonds (BIF) ab 2016
 - BIF ist ein unbefristeter Fonds → Ablösung FinöV-Fonds
 - Finanzierung Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur
 - Kantone leisten jährlich Beiträge in den BIF von insgesamt 500 Mio. Franken
- Betrieb, Unterhalt und technische Erneuerung der Bahninfrastruktur
 - Leistungsvereinbarungen Bund-Bahnen: Finanzierung Bund (100%)
- Ausbau der Bahninfrastruktur (STEP)
 - Im Rahmen des sogenannten Strategischen Entwicklungsprogramms (STEP)
 - Finanzierung STEP: Bund (100%)
 - Finanzierung von Ausbauten ausserhalb STEP: Kantone und Dritte
- Infrastruktur Agglomerationen
 - Finanzierung Bund Infrastrukturfonds (30-50%), Finanzierung Kantone/ Gemeinden (50-70%)



öV-Landschaft Kanton St.Gallen: Eignerpositionen des Kantons



Rolle des Bundes und der Kantone für den öffentlichen Verkehr (generell)

Bund

- Der Bund regelt Zuständigkeiten und Kompetenzen der Kantone
- Legt Rahmenbedingungen durch gesetzliche Vorgaben fest → **Regulator**
- Bei der regionalen Bahninfrastruktur ist der Bund federführend
- Die Ausgestaltung der beiden Verkehrsarten Fernverkehr und Schienengüterverkehr ist Sache des Bundes → **Besteller nationales Angebot**
- Im regionalen Personenverkehr hingegen tritt der Bund gemeinsam mit den Kantonen als Besteller auf → **Mitbesteller regionales Angebot**
- Beteiligung an verschiedenen öV-Unternehmen → **Eigner**

Kantone

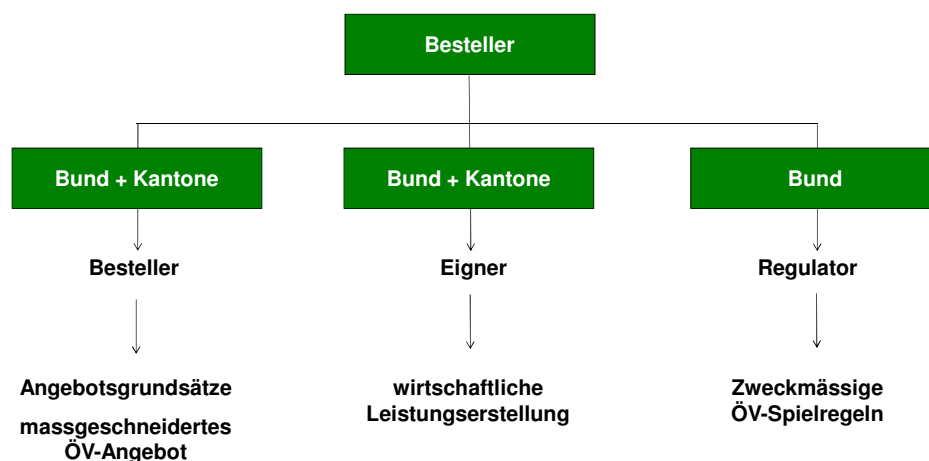
- Die Kantone planen federführend das Angebot im regionalen Personenverkehr
- Im regionalen Personenverkehr treten die federführenden Kantone gemeinsam mit dem Bund als Besteller auf → **Mitbesteller regionales Angebot**
- Beteiligung an verschiedenen öV-Unternehmen → **Eigner**
- Festlegung von Angebotsgrundsätzen (Besteller)

30. Januar 2015
Seite 17

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement



Rolle des Bundes und der Kantone für den regionalen Personenverkehr



30. Januar 2015
Seite 18

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement



Beteiligungen Kanton St.Gallen

Unternehmen	Kanton SG	Bund	übrige Kantone	Gemeinde/Privat
SOB	19,2 %	35,8 %	12,3 %	32,7 %
AB	10,6 %	39,3 %	12,9 %	37,2 %
FW	6,7 %	37,7 %	33,8 %	21,8 %
BOS	40,9 %	0	0	59,1 %



Fazit

- Es sind 3 Rollen der öffentlichen Hand zu differenzieren:
 - **Besteller:** Gewährleistung Verkehrsangebot
 - **Regulator:** Gewährleistung fairer Wettbewerb, Sicherheit, Basisqualität (z.B. Behindertengleichstellung)
 - **Eigner:** Marktteilnehmer
- Die 3 Rollen dürfen nicht vermischt werden.

